



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder

Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD

Prof. Dr. Martin Lengwiler
Departement Geschichte, Universität Basel

Prof. Dr. Gisela Hauss
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Prof. Dr. Thomas Gabriel
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft ZHAW

Prof. Dr. Anne-Françoise Praz
Département des sciences historiques, Université de Fribourg

Dr. Urs Germann
Bern

Basel, 2. April 2013

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Zusammenfassung / Résumé | 3 |
| 2 | Auftrag, Autorschaft und Gliederung des Berichts | 8 |
| 3 | Abgrenzung des Forschungsgegenstands | 9 |
| 3.1 | Gegenstand der historischen Aufarbeitung | 9 |
| 3.2 | Zum Begriff und Umfang der Fremdplatzierung | 12 |
| 3.3 | Pflege- und Verdingkinder | 14 |
| 3.4 | Heimkinder | 16 |
| 4 | Der internationale Aufarbeitungs- und Forschungskontext | 17 |
| 5 | Der historische Forschungsstand zur Schweiz | 22 |
| 5.1 | Der sozialhistorische Rahmen: Kindheit und Familienkonstellationen im historischen Wandel | 23 |
| 5.2 | Rechtliche Rahmenbedingungen: Wege der Fremdplatzierung | 25 |
| 5.3 | Platzierungen in Pflegefamilien | 27 |
| 5.3.1 | Untersuchungen zum Pflege- respektive Verdingkinderwesen | 27 |
| 5.3.2 | Exkurs: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse | 30 |
| 5.3.3 | Erinnerungen ehemaliger Pflege- und Heimkinder | 30 |
| 5.4 | Platzierungen in Heimen und Anstalten | 33 |
| 5.4.1 | Struktur und Ausdifferenzierung des Heimsektors in der Schweiz | 33 |
| 5.4.2 | Die Frage nach der Verantwortlichkeit: Aufsicht, Disziplinierung, und materielle Ressourcen | 36 |
| 5.4.3 | Konzepte der Heimerziehung | 38 |
| 5.4.4 | Heimkritik und institutionelle Reformen | 38 |
| 5.4.5 | Exkurs: Heime für Kinder mit Behinderungen | 39 |
| 5.5 | Die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen als Bestandteil der schweizerischen Fürsorge- und Sozialpolitik | 40 |
| 5.5.1 | Fremdplatzierungen und die Rationalisierung der Jugendfürsorge | 41 |
| 5.5.2 | Exkurs: Administrativrechtliche Versorgungen | 44 |
| 5.5.3 | Präsenz und Macht der Experten: Medizin, Psychiatrie und Fürsorge | 45 |
| 5.5.4 | Exkurs: Sterilisationen in Fürsorge und Psychiatrie | 46 |
| 5.5.5 | Fürsorge und Aktenführung | 47 |
| 5.5.6 | Verfachlichung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit | 48 |
| 5.6 | Zwischenbilanz: Aktueller Forschungsstand und Forschungsdesiderate | 49 |
| 6 | Optionen zur historischen Aufarbeitung | 53 |
| 6.1 | Mögliche Organisationsformen | 53 |
| 6.1.1 | Option Historikerkommission | 54 |
| 6.1.2 | Option Nationales Forschungsprogramm | 55 |
| 6.1.3 | Option Runder Tisch | 56 |
| 6.1.4 | Option Wahrheits- und Versöhnungskommission | 57 |
| 6.2 | Koordination der juristischen, historischen und gesellschaftspolitischen Aktivitäten zur Aufarbeitung | 59 |
| 6.3 | Zwischenfazit: Optionen der Aufarbeitung | 60 |
| 7 | Bibliografie | 62 |

1 ZUSAMMENFASSUNG / RÉSUMÉ

Le résumé français se trouve à la suite de la version allemande.

Seit Ende der 1990er-Jahre wird in verschiedenen westlichen Ländern breit über das Schicksal von ehemaligen Heimkindern diskutiert. Oft gingen die Debatten von aufgedeckten Missbrauchsfällen aus. In der Schweiz setzten vergleichbare Auseinandersetzungen bereits in den 1980er-Jahren ein, zunächst im Zusammenhang mit dem Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse der Pro Juventute. In den letzten Jahren drehten sich die Diskussionen vor allem um Pflege- und Verdingkinder sowie weitere Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (administrativ Versorgte, Heimkinder etc.). Dieser Bericht stellt den aktuellen Forschungsstand zur Geschichte von Verding- und Heimkindern zusammen und macht Vorschläge für eine weiterführende historische Aufarbeitung.

Es ist nicht einfach, den Gegenstand der öffentlichen Debatte historisch präzise zu bestimmen. Es geht um unterschiedliche gesetzliche Formen von Fremdplatzierungen (zivilrechtliche, strafrechtliche, armenrechtliche), die aus unterschiedlichen Motiven verhängt wurden (fiskalisch-armenrechtliche, fürsorgerisch-soziale, korrektiv-strafende Motive). Das behördliche Interesse zielte zudem auf verschiedene Gruppen von Betroffenen (u. a. elternlose, «verwahrlöste» oder straffällige Kinder, Kinder mit Behinderungen), ebenfalls existierten unterschiedliche institutionelle Formen der Fremdplatzierung (Erziehung in Pflegefamilien, Erziehung in verschiedenen Typen von Einrichtungen). Die Grenze zwischen den verschiedenen Versorgungsformen verlief in der Praxis allerdings nie trennscharf. Vormundschaftlich versorgte Kinder konnten zum Beispiel mit straffälligen Minderjährigen in denselben Heimen landen. Jede Betroffenenbiografie hat deshalb ihr individuelles Gesicht.

Der Bericht regt an, den Vorgang der Fremdplatzierung als Ausgangspunkt zu nehmen, um das Forschungsgebiet zu definieren. Der Begriff der Fremdplatzierung ist möglichst flexibel zu halten, um ihn für verschiedene historische Kontexte nutzen zu können. Fremdplatzierung bedeutet, dass Minderjährige ausserhalb ihrer Herkunftsfamilien aufwachsen. Er bezeichnet sowohl den Entscheidungsprozess, der zu einer Unterbringung führt, als auch die Zeit des Aufenthalts in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung. Zudem umfasst der behördliche Eingriff offene oder informelle Zwangsmomente.

Präzise statistische Angaben zum Ausmass von Fremdplatzierungen in der Schweiz liegen keine vor. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts wuchsen schätzungsweise bis zu fünf Prozent der Kinder unter 14 Jahren ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie auf. Dies sind allein für die zweite Hälfte des Jahrhunderts Zehntausende, möglicherweise sogar über 100 000 Personen. Rund zwei Drittel der Pflegeverhältnisse dürften Pflegefamilien, rund ein Drittel Heimplatzierungen betreffen, wobei die Verteilung je nach Region und Zeitperiode stark schwankte.

Der aktuelle Forschungsstand zum Thema Fremdplatzierung ist disparat und lückenhaft. Verschiedene Einzelstudien beschäftigten sich mit dem Pflege- und Verdingkinderwesen in ausgewählten Kantonen, mit der Entwicklung einzelner Heimeinrichtungen sowie der Modernisierung und Professionalisierung der Jugendfürsorge in einzelnen Städten. Es zeigt sich, dass Fremdplatzierungen einem normativen Familienbild folgten und vor allem sozial randständige oder verarmte Familien betrafen. Weiter liegen viele, jedoch erst ansatzweise ausgewertete Erlebnisberichte ehemaliger Pflege- oder Verdingkinder vor. Einzelne kantonale oder organisationsbezogene Studien enthalten vertiefte Überlegungen zu den juristischen und ethischen Verantwortlichkeiten.

Dem gegenüber stehen verschiedene wichtige Forschungsdesiderate. Ein Gesamtbild der Problematik lässt sich nur durch Untersuchungen erzielen, die das Feld breit abstecken und deren Fragestellungen ereignisoffen formuliert sind. Es fehlen Forschungen für die zeithistorisch relevante Phase seit 1940. Erst mit dieser zeitlichen Erweiterung lassen sich die Erinnerungen der noch lebenden Zeitzeuginnen und Zeitzeugen historisch angemessen einbetten. Wie verbreitet waren ethisch fragwürdige Erziehungs- und Missbrauchspraktiken – und was sagt dies über die Familienpolitik und das Familien- und Kinderbild der schweizerischen Nachkriegsgesellschaft aus? Die Fokussierung auf diese Periode ist ebenfalls wichtig, um abschätzen zu können, wie sich die Praxis der Fremdplatzierungen angesichts des beschleunigten gesellschaftlichen Wandels in der Hochkonjunktur der 1950er- und 1960er-Jahre verändert hat. Wie haben sich Veränderungen des gesellschaftlichen Umgangs mit Armut und sozialer Randständigkeit sowie die Liberalisierung der Familien- und Geschlechterverhältnisse auf die Bewertung und die Praxis von Fremdplatzierungen und die damit zusammenhängenden Auffassungen ausgewirkt?

Wichtig ist zudem, die verschiedenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die von Fremdplatzierungen betroffen waren, möglichst umfassend zu untersuchen. Dabei sollten der soziale Hintergrund, aber auch der spezifische Umgang mit einzelnen Gruppen und ihre unterschiedlichen Erfahrungsmuster vergleichend rekonstruiert werden. Auch strafrechtlich verurteilte Jugendliche, Minderjährige mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund – alles Gruppen, über die wir noch wenig wissen – sind einzubeziehen.

Weiter mangelt es an vergleichenden Studien, die dem schweizerischen Föderalismus gerecht werden und Fremdplatzierungen in ihrer regionalen, sozial-räumlichen und konfessionellen Diversität untersuchen. Die wenigen vorliegenden Hinweise lassen vermuten, dass es einen Unterschied machen konnte, ob ein Kind in einem ländlichen oder städtischen Milieu, in der reformierten oder der katholischen

Schweiz fremdplatziert wurde. Mehr als punktuelle Einsichten in diese Geografie der Fremdplatzierungen besitzen wir jedoch im Moment nicht.

Hinzu kommen eine Reihe spezifischer Forschungsdesiderate. Wenig bekannt sind die Indikationslogiken und die Begründungsfiguren, die zu Fremdplatzierungen führten oder diese legitimierten. Wie wurden notorisch unspezifische Rechtsbegriffe wie jene der «Verwahrlosung» und der «Gefährdung» in der behördlichen Praxis ausgelegt? Welche Fachdiskurse – juristische, sozial- und sonderpädagogische oder psychiatrische – waren für Fremdplatzierungen massgebend? Wie geschlechtsspezifisch war die Praxis von Fremdplatzierungen? Wurden Mädchen anders behandelt als Jungen – und wenn ja wie und warum? Einzubeziehen sind weiter die finanzpolitischen und personellen Rahmenbedingungen von Fremdplatzierungen. Welche Ressourcen standen Behörden und einzelnen Einrichtungen zur Verfügung, um ihre Aufsichtsfunktionen und Aufgaben wahrzunehmen? Zu untersuchen sind etwa die Wirkung des nach 1942 neu geordneten Subventionswesens sowie die ökonomischen Anreize und Überlegungen im Einzelfall, etwa bei Entscheiden über bestimmte Platzierungsformen.

Unabdingbar ist weiter, die Perspektive der betroffenen Personen einzubeziehen. Zu fragen ist nach den individuellen Bewältigungsstrategien und gesellschaftlichen Auswirkungen. Welche stigmatisierenden Effekte lösten Fremdplatzierungen aus? Von zentraler Bedeutung ist schliesslich die Frage nach der historischen Verantwortung privater und staatlicher Akteure. Welche rechtlichen und administrativen Verhältnisse haben zu Missständen und Ungerechtigkeiten sowie zum Auseinanderklaffen von Ziel, Norm und Praxis geführt? Und: durch welche Machtverhältnisse sind solche Zustände gedeckt worden?

Der Bericht diskutiert schliesslich mögliche Optionen für eine Aufarbeitung der Problematik. Drei Ebenen der Aufarbeitung sind zu unterscheiden: die juristisch-finanzielle Ebene (rechtliche Verantwortlichkeiten, Entschädigungsfragen), die historische Ebene sowie die gesellschaftspolitische Ebene (Anerkennung und Unterstützung der Betroffenen, umfassende Wiedergutmachung). Aus fachlichen und praktischen Gründen sind diese drei Ebenen bei einer Aufarbeitung zu trennen, zugleich aber eng miteinander zu koordinieren. Der Bericht formuliert dazu konkrete Anregungen, indem er die Erfahrungen mit verschiedenen Organisationsmodellen (u. a. Historikerkommission, Nationales Forschungsprogramm, Runder Tisch) aus vergleichbaren Aufarbeitungsprojekten kritisch beleuchtet.

Résumé

Depuis la fin des années nonante, un large débat public s'est ouvert dans plusieurs pays occidentaux sur le destin des enfants placés autrefois dans diverses institutions. Souvent, des cas de mauvais traitements longtemps passés sous silence ont servi de déclencheur. En Suisse, des controverses similaires ont émergé dans les années huitante, tout d'abord en lien avec l'Oeuvre des enfants de la grand-route de Pro Juventute. Ces dernières années, les discussions se sont concentrées sur les enfants placés dans des familles rurales, ainsi que sur d'autres catégories concernées par des mesures de contraintes pour raison d'assistance (internement administratif, placement institutionnel). Ce rapport présente l'état actuel de la recherche historique sur les enfants placés en famille d'accueil ou en institution et avance des propositions pour la poursuite des travaux sur le sujet.

Délimiter historiquement avec précision l'objet des débats actuels n'est pas une tâche aisée. Il s'agit en effet de formes juridiques très différentes de placement (régées par le droit civil, le droit pénal, des lois sur l'assistance), relevant de motivations différentes (fiscales et budgétaires, sociales et philanthropiques, mais aussi correctionnelles et pénales).

Les préoccupations des autorités s'adressent ainsi à différentes catégories d'enfants (orphelins, «moralement abandonnés», délinquant, handicapés), ce qui correspond à différentes formes institutionnelles de placement (dans une famille d'accueil ou dans différents types d'institutions). Ces différentes fonctions du placement n'étaient pas clairement différenciées dans la pratique. Des enfants assistés et mis sous tutelle pouvaient ainsi côtoyer des mineurs délinquants au sein des mêmes institutions. Ainsi, les biographies des personnes concernées présentent chacune un caractère unique.

Pour définir le champ de recherche, le processus de placement constitue le point de départ. Ce concept de placement est à utiliser de manière flexible, adaptable à divers contextes historiques. Un «enfant placé» est un mineur élevé à l'extérieur de sa famille d'origine. Le terme «placement» désigne aussi bien le processus de décision conduisant à retirer l'enfant à sa famille, que la durée du séjour en famille d'accueil ou en institution. Le placement implique une intervention des autorités, une contrainte formelle ou informelle.

Il n'existe pas de données statistiques précises pour mesurer l'ampleur de ce phénomène. Au cours du 20e siècle en Suisse, on estime la proportion d'enfants placés à 5% de l'ensemble de la population enfantine de moins de 14 ans. En chiffres absolus, cela représente, pour la seconde moitié du 20e siècle, plusieurs dizaines de milliers d'enfants, voire même plus de 100 000. Environ deux tiers de ces enfants ont grandi en famille d'accueil, un dernier tiers en institution, mais cette répartition varie fortement selon les régions et les périodes.

L'état actuel de la recherche historique sur le placement d'enfants se révèle disparate et lacunaire. On dispose de plusieurs études de cas, sur le placement à la campagne dans certains cantons, sur l'histoire de certains établissements, ou encore sur la modernisation et la professionnalisation de la protection de la jeunesse dans certains cantons ou grandes villes.

Ces recherches ont mis en évidence que le placement d'enfants, imprégné de certaines visions normatives de la famille, s'adressait surtout à des catégories socialement marginalisées ou économiquement fragilisées. Le recueil de récits de vie d'ex-enfants placés a fourni des données intéressantes, mais cette démarche n'en est encore qu'à ses débuts. Certaines recherches, mandatées par des cantons ou des organisations caritatives, proposent des réflexions plus approfondies quant aux responsabilités juridiques et éthiques.

Au vu de cet état lacunaire de la recherche, d'importants développements sont souhaitables. En effet, une vision globale de la problématique nécessite de disposer de travaux qui couvrent plus amplement le champ d'études et qui diversifient les questions de recherche. La période postérieure à 1940 n'a été que très peu étudiée. Or, cet élargissement chronologique est important, afin de mieux contextualiser les souvenirs des témoins encore vivants. Quelles étaient la fréquence et la dimension des mauvais traitements et abus éthiquement problématiques rapportés par de nombreux témoignages? Que nous apprennent ces réalités sur la politique familiale, les représentations de la famille et de l'enfance dans la société suisse d'après-guerre? L'étude de cette période est également importante, afin de situer les modifications de la pratique du placement d'enfants dans le cadre des rapides changements sociaux et économiques la période de haute conjoncture des années 1950–1960. Quel fut l'impact, sur les représentations et pratiques en matière de placement d'enfants, des nouvelles approches des politiques publiques en matière de marginalité et de pauvreté, ou encore de la libéralisation des relations familiales ou des rapports sociaux de sexe?

La recherche doit également s'efforcer de documenter, de la manière la plus exhaustive possible, la situation des différents catégories d'enfants ou d'adolescents concernés. Il s'agit de reconstruire de manière comparative et différenciée les conditions sociales de chaque catégorie, le traitement particulier qui leur était destiné, ainsi que leurs expé-

riences vécues. Certaines catégories d'enfants placés, jusqu'ici peu étudiées, doivent ainsi être mieux intégrées à l'analyse, comme les adolescents relevant de condamnations pénales, les mineurs handicapés, ou les enfants de migrants.

Nous ne disposons pas non plus d'analyses comparatives qui prennent en compte la structure fédéraliste de la Suisse et étudient les similitudes et variations du placement d'enfants en fonction de la diversité économique, politique ou confessionnelle. Certains résultats permettent néanmoins de penser que le destin des enfants placés était très différent dans un milieu rural ou urbain, catholique ou protestant. Mais pour l'instant, seules des informations ponctuelles permettent de documenter cette géographie du placement d'enfants.

D'autres orientations de recherche restent encore à explorer. Ainsi, les critères et motivations conduisant à une décision de placement sont encore mal élucidés. Comment des termes aussi vagues juridiquement que ceux d'enfants «moraletement abandonnés» ou «en danger», étaient-ils interprétés dans la pratique des autorités? Quels étaient les discours – juridiques, social, pédagogique, psychiatrique – qui servaient de référence et faisaient surtout autorité? La pratique du placement était-elle modulée en fonction du genre? Filles et garçons étaient-ils traités différemment, en quoi et selon quelles justifications? Par ailleurs, il s'agit aussi de considérer les contraintes financières du placement. Quelles étaient les ressources à disposition des autorités ou des établissements particuliers pour remplir leurs tâches, assurer le suivi et la surveillance des placements? Dans quelle mesure l'entrée en vigueur d'un nouveau système de subvention après 1942 et l'amélioration des conditions économiques modifiait-elle la politique des placements?

Intégrer dans ces recherches la perspective des personnes concernées s'avère incontournable. Leurs stratégies de résilience sont intéressantes à analyser, tout comme les conséquences sociales de cette mise à l'écart des enfants placés.

Quels effets de stigmatisation ont été induits par cette pratique? Finalement, la question de la responsabilité historique des acteurs privés et politiques est centrale. Quelles sont les conditions juridiques et administratives, les configurations de pouvoir qui ont permis et couvert des abus et des injustices, ou qui ont conduit à des divergences profondes entre les buts affichés, les normes en vigueur et la pratique réelle?

En conclusion, le rapport discute les options possibles pour un traitement de cette problématique, et ceci à trois niveaux: le traitement juridique et financier (responsabilités juridiques, dédommagements), le traitement historique (recherche) et le traitement socio-politique (reconnaissance et soutien des personnes concernées, réparations). Pour des raisons factuelles et pratiques, ces trois niveaux doivent être traités séparément, mais néanmoins étroitement coordonnés. Le rapport formule des propositions concrètes, en examinant de manière comparée les avantages et limites des différentes options possibles (commission d'historiens, projet national de recherche, table ronde).

2 AUFTRAG, AUTORSCHAFT UND GLIEDERUNG DES BERICHTS

Ehemalige Verdingkinder sowie weitere Betroffene von fürsorglichen Zwangsmassnahmen (administrativ Versorgte, Zwangssterilisierte, Heimkinder und so weiter) machen seit einiger Zeit verstärkt auf ihr Schicksal aufmerksam. Sie fordern die Durchführung eines Gedenkanlasses. Daneben stehen aber auch weitere Forderungen wie die historische Aufarbeitung, die Errichtung von Anlaufstellen und Härtefallfonds, die Behandlung von finanziellen Forderungen, die Rückgabe von beschlagnahmtem Eigentum, die Akteneinsicht und -sicherung im Raum.

Am 27. September 2012 beauftragte das Bundesamt für Justiz Prof. Dr. Martin Lengwiler (Departement Geschichte, Universität Basel), eine Bestandesaufnahme über die bestehenden Forschungsprojekte i. S. Verding- und Heimkinder zu machen. Diese soll als Grundlage für eine spätere historische Aufarbeitung dienen, unabhängig davon, in welcher Form und durch welche Träger diese erfolgen wird.

Dieser Bericht liefert die gewünschte Bestandesaufnahme. Er wurde von einem Autorenteam verfasst, zu dem Prof. Dr. Martin Lengwiler (Universität Basel), Prof. Dr. Gisela Hauss (FHNW), Prof. Dr. Thomas Gabriel (ZHAW), Prof. Dr. Anne-Françoise Praz (Universität Fribourg) und Dr. Urs Germann (Bern) gehören.¹ Ziel des Berichts ist es, den aktuellen Forschungsstand möglichst breit zu erfassen und eine Auslegeordnung der relevanten Aspekte, Fragestellungen und Probleme zu machen. Dazu gehört zunächst eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands (► Kapitel 3, S. 9). Anschliessend präsentiert der Bericht eine Bestandesaufnahme über laufende und abgeschlossene historische Forschungsarbeiten im In- und Ausland (► Kapitel 4, S. 17 und ► Kapitel 5, S. 22)

Schliesslich skizziert er Optionen für eine historische Aufarbeitung der Fremdplatzierungsproblematik (► Kapitel 6, S. 53). Die hier referierten Forschungsarbeiten decken primär die Entwicklungen im 20. Jahrhundert ab. Untersuchungen zum 19. Jahrhundert werden referiert, soweit sie für das Verständnis der Materie und Problematik relevant sind. Der Schwerpunkt des vorliegenden Forschungsstandes liegt allerdings auf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, insbesondere auf der Zwischenkriegszeit, so dass dieser Zeitabschnitt im Folgenden ein vergleichsweise grosses Gewicht bekommt. Nur wenige Untersuchungen haben sich bisher mit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beschäftigt. Diesen Umstand gilt es bei der Diskussion der Optionen für weitere Aufarbeitungsanstrengungen im Auge zu behalten (► Kapitel 6, S. 53).

¹ Für die Recherche- und Aufbereitungsarbeiten waren insbesondere Urs Germann und Anne-Françoise Praz verantwortlich.

3 ABGRENZUNG DES FORSCHUNGSGEGENSTANDS

Dieses Kapitel stellt zunächst einige grundlegende Überlegungen zur Abgrenzung des Gegenstands der historischen Aufarbeitung an (► Kapitel 3.1, S. 9). Es definiert den Untersuchungsgegenstand, indem zentrale Begriffe geklärt werden, insbesondere der Begriffs der Fremdplatzierung (► Kapitel 3.2, S. 12) und die Begriffe des Pflege- oder Verding-, respektive des Heimkindes (► Kapitel 3.3, S. 14 und ► Kapitel 3.4, S. 16).

3.1 Gegenstand der historischen Aufarbeitung

Die aktuelle Debatte um Heim- und Verdingkinder berührt sehr unterschiedliche Personengruppen und Handlungsfelder. Eine klare Abgrenzung des Themas fällt schwer. Je nach Kontext und Zeitraum waren unterschiedliche Gruppen betroffen: elternlose, arme, «verwahrloste» oder straffällig gewordene Kinder, Kinder von bevormundeten Eltern, Kinder mit Behinderungen, Kinder mit einem Migrationshintergrund. Kindswegnahmen und Platzierungen erfolgten oft – aber nie ausschliesslich – im Rahmen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, wobei die behördlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, aber auch die Formen von Zwang, die zur Anwendung gelangten, von Fall zu Fall stark variieren konnten. Kinder wurden aber auch durch die eigenen Eltern oder Verwandte versorgt, ohne dass Behörden daran beteiligt waren. Die Versorgung von Minderjährigen kannte verschiedene Formen. Platzierungen konnten in Pflegefamilien oder aber in verschiedenen Anstalten wie Erziehungs-, Beobachtungs- oder Sonderschulheimen erfolgen. Je nach Fall waren daran öffentliche und/oder private Akteure beteiligt. Auch die Dauer der Pflegeverhältnisse variierte von Fall zu Fall: sie konnte von einigen Tagen bis über ein Jahrzehnt reichen, unter Umständen dauerten Platzierungen sogar über das Mündigkeitsalter hinaus an.

Angesichts dieser Vielfalt ist eine Klärung der wichtigsten Begriffe nötig, um den Untersuchungsgegenstand einzugrenzen, aber auch um die Problematik einer zu eng begrenzten Begrifflichkeit zu erläutern. Dieser Abschnitt stellt zunächst allgemeine Überlegungen zur Abgrenzungsproblematik an. Anschließend wird das Thema des Berichts spezifischer definiert.

Auftragsbedingt beschäftigt sich dieser Bericht im Wesentlichen mit der Platzierung von Minderjährigen. Die Versorgung von Erwachsenen wird nur dann berücksichtigt, wenn sie für das Verständnis der Gesamtproblematik relevant ist oder wenn sich spezifische Abgrenzungsfragen stellen, so etwa im Fall der administrativrechtlichen Versorgung (► Kapitel 5.5.2, S. 44). Je nach Kontext werden Minderjährige in diesem Bericht als Kinder oder als Jugendliche bezeichnet. Da sich diese Begriffe auf unterschiedliche historische und rechtliche Zusammenhänge beziehen, wird von der Definition einer festen Altersgrenze abgesehen. Unter Jugendlichen werden in der Regel Minderjährige im Alter zwischen 14 oder 16 Jahren (beziehungsweise ab Ende der obligatorischen Schulzeit) und dem Mündigkeitsalter (im relevanten Zeitraum: 20 Jahre) bezeichnet.

Die historische Forschung hat sich in den letzten Jahren mit denselben Fragen, die auch in der öffentlichen Debatte im Zentrum stehen, beschäftigt. Wie, unter welchen Umständen und mit welcher Begründung intervenierten staatliche Instanzen in der Vergangenheit mit Zwangsmitteln in bestimmte Familienkonstellationen? Inwiefern kam es dabei zu rechtswidrigen oder aus heutiger wie damaliger Sicht ethisch fragwürdigen Handlungen? Wie nahmen staatliche Behörden die ihnen zustehenden Schutz- und Aufsichtspflichten wahr? In welchem Verhältnis standen die Ziele staatlichen Handelns, die von Gesetzes wegen dem Kindeswohl verpflichtet waren, zur Praxis?

Bisweilen versucht die Forschung, das Themenfeld Fremdplatzierung von Verding- und Heimkindern dadurch einzugrenzen, indem es auf rechtliche oder administrative Zwangsmassnahmen beschränkt wird und Interventionen, die mit Einwilligung der Betroffenen geschehen sind, ausgeschlossen werden. Dies ist allerdings eine problematische Abgrenzung. Denn die Frage nach der Begründung und Ausübung staatlicher (Zwangs-) Massnahmen – und damit nach der politischen Verantwortlichkeit – ist vielschichtig. Sie betrifft unterschiedliche Bereiche, Akteurskonstellationen und Formen. Der juristische Zwangsbegriff erweist sich in einer historischen Perspektive oft als zu eng. Neuere Untersuchungen zu Entscheidungssituationen in der Psychiatrie und Fürsorge zeigen, dass die Grenzen zwischen formalem Rechtszwang und freiwilligen Entscheiden oft fließend waren. Aus diesem Grund ist ein differenzierter Zugang zu wählen, etwa indem drei Abstufungen unterschieden werden (Tabelle 1): Zwang im juristischen Sinn, der auf gesetzlichen oder zumindest auf gewohnheitsrechtlichen Befugnissen beruhte, informelle Zwangslagen, in der die Handlungsoptionen der betroffenen Personen situationsbedingt deutlich eingeschränkt waren, und freiwillige Entscheide, bei denen individuelle Präferenzen im Vordergrund standen. Vor allem die beiden letzten Bereiche lassen sich nicht trennscharf voneinander abgrenzen.

Tabelle 1: Abstufungen zwischen Zwang und Freiwilligkeit

| Juristischer Zwang | Informelle Zwangslagen | Freiwillige Entscheide |
|--|--|---|
| Gesetzliche und gewohnheitsrechtliche Befugnisse, insbesondere fürsorgliche Massnahmen | Ausübung von Druck Stark asymmetrische Handlungskonstellationen | Individuelle Präferenzen und Abwägungen |

A *Zwang im juristischen Sinn:* Was die eigentliche Intervention in die Familienverhältnisse angeht, gründete ein Grossteil der Versorgungen, die hier in Betracht fallen, tatsächlich auf administrativen oder fürsorglichen Massnahmen des öffentlichen Gemeinwesens. Sie gingen primär von kantonalen oder kommunalen Instanzen aus, insbesondere von Vormundschafts-, Jugendstrafverfolgungs- und Armenbehörden. Solche Massnahmen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen implizierten insofern einen Rechtszwang, als sie auf gesetzlichen Grundlagen beruhten und von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchgesetzt wurden. Sie konnten sowohl durch das Wohl der Betroffenen als auch durch öffentliche Ordnungs- und Sicherheitsinteressen motiviert sein. Staatlicher Zwang, zumal er demokratisch legitimiert ist, ist also keineswegs per se illegitim. Jede Form der Vergesellschaftung impliziert gewisse Fremd- und Selbstzwänge. Zwang kann – gerade im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes – durchaus im wohlverstandenen Interesse der Zwangsunterworfenen liegen. Historisch interessant ist vielmehr, in welchen Kontexten und Begründungszusammenhängen die Anwendung von Zwang jeweils erfolgte und wie die involvierten Interessen gewichtet wurden. Ebenfalls von Interesse sind die Verfahren und Verhandlungskonstellation, in die staatliche Zwangsausübung immer eingebettet ist.

Je nach Konstellation und Zeitraum räumten sie den betroffenen Personen unterschiedliche Mitwirkungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume ein (ausführlich: Meier et al. 2007; Ramsauer 2000).

Zu Zwangssituationen kam es auch in Heimen und anderen Einrichtungen zur Fremdplatzierung. Zu solchen disziplinarischen Massnahmen, die oft lediglich in Hausordnungen oder Reglementen geregelt waren, gehörten insbesondere Strafen und Arbeitsverpflichtungen oder die Unterbindung des Kontakts zur Herkunftsfamilie. Auch Pflegeverhältnisse konnten Zwangsmomente beinhalten, sofern damit eine Übertragung der elterlichen Gewalt verbunden war. In solchen Kontexten ging Zwang oft nicht von staatlichen Behörden sondern von privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaften (Kirchen, Stiftungen etc.) sowie Einzelpersonen aus. Aus heutiger Sicht sind solche gesetzlich schwach oder gar nicht normierte Zwangsverhältnisse überaus problematisch. Für eine historische Betrachtung heisst dies, dass die Verantwortlichkeit für Fremdplatzierungen und die damit zusammenhängenden Zwangslagen oft in einem vielschichtigen Gefüge privater, öffentlich-rechtlicher und staatlicher Akteure zu situieren ist. Handlungsmacht und damit Verantwortung haben über die individuelle Komponente hinaus immer auch eine systemische und gesellschaftliche Dimension.

B *Informelle Zwangslagen:* Weiter zu differenzieren ist – wie bereits angetönt – zwischen Zwangsmassnahmen im juristischen Sinn und staatlichem (beziehungsweise privatem) Handeln (oder Unterlassen) in Kontexten, die durch starke Asymmetrien der individuellen Handlungsspielräume geprägt waren. Dazu gehören materielle und gesundheitliche Notlagen, aber auch das Ausüben subtilen Drucks von behördlicher Seite, um Betroffene «freiwillig» zu einer bestimmten Entscheidung zu drängen (für den Kontext der Psychiatrie und Eugenik: Meier et al. 2007). Aus der neueren Forschung ist zum Beispiel bekannt, dass Behörden nach Erlass des Schweize-

rischen Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1907² vermehrt Druck auf Eltern ausübten, ihre Kinder «freiwillig» in Familienpflege zu geben. Auf diese Weise konnten formelle Eingriffe in die Elternrechte umgangen werden, ohne dass sich am Endergebnis viel änderte (Leuenberger et al. 2011: 79). Vermutlich ebenfalls in diese Kategorie gehört das – durch Zeitzeugenaussagen belegte – Ausüben von Druck auf junge ledige Mütter, ihre neu geborenen Kinder zur Adoption frei zugeben.

C *Freiwillige Entscheide:* Hier stehen individuelle Präferenzen und Abwägungen im Vordergrund. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch solche Entscheide stark durch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ressourcen beeinflusst waren, die einer bestimmten Person in einem gegebenen Moment zur Verfügung standen. Zudem sind individuelle Entscheide immer abhängig von gesellschaftlichen Deutungsmustern und Werthierarchien. Die Grenzen zu informellen Zwangslagen sind deshalb fließend und oft abhängig von der jeweiligen Perspektive.

Um vergangene Handlungen rechtlich und moralisch angemessen zu bewerten, ist weiter zu bedenken, dass sich Normen über die Zeit hinweg verändern können. Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einzelner Massnahmen können aus zeitgenössischer und heutiger Perspektive unterschiedlich bewertet werden. Dies gilt ebenfalls für die Bedeutung und den Wert, die eine Gesellschaft dem Kind-Sein und dem familiären Zusammenhalt beimisst. Exemplarisch zeigt sich der Wandel, den solche Werthaltungen im Lauf der Zeit erfuhren, im Fall der Arbeitsverpflichtung von Kindern und Jugendlichen, namentlich der Kinderarbeit in der Landwirtschaft, und – im Gegenzug – der zunehmend strengeren Durchsetzung der Schulpflicht (► Kapitel 5.1, S. 23).

² In Kraft seit 1912.

Methodisch bedeutet diese Feststellung, dass die Handlungen von Behörden und privaten Trägerschaften in den jeweiligen historischen Kontext und das jeweilige Rechtsverständnis sowie die zeitgenössischen Normen- und Wertesysteme einzubetten sind. Dabei geht es darum, Zustände, die aus heutiger Sicht problematisch oder sogar rechtswidrig erscheinen, nicht als einmalige «Ausrutscher» der damaligen Verantwortlichen abzutun, sondern sie auf die zeitgenössischen gesellschaftlichen Verhältnisse und die jeweiligen normativen Kontexte zu beziehen. In der Tat spiegeln Fremdplatzierungen in hohem Masse das vorherrschende Familienbild einer vergangenen Gesellschaft. Sie zeigen, welchen Normen und Werten eine Familie entsprechen musste, beziehungsweise welche Normbrüche durch Sanktionen geahndet wurden. So war der Umstand, dass uneheliche Kinder nachweislich überproportional stark von Platzierungen betroffen waren, Folge einer bis weit ins 20. Jahrhundert hinein verbreiteten Haltung, die unverheiratete Mütter stigmatisierte und die Kindsväter von der Übernahme von Verantwortung entband. Diese Haltung wurde im ZGB gesetzlich sanktioniert, womit sich der Erwartungsdruck auf uneheliche Mütter, ihre Kinder notfalls bei Dritten zu platzieren, erhöhte (Zusammenfassend: HLS Artikel Illegitimität; Sutter 1995).

Da sich fürsorgerischen Massnahmen, bei denen Zwangsmomente eine Rolle spielten, und allfällige Unrechtsfolgen nicht von vornherein eindeutig definieren lassen, muss eine Aufarbeitung der Fremdplatzierungsproblematik auf jedem Fall empirisch und konzeptionell breit verfahren. Empirisch breit, indem verschiedene Gruppen von (potenziell) Betroffenen einbezogen werden. Dies spricht, was minderjährige Personen anbelangt, zum Beispiel für den Einbezug von straffälligen Jugendlichen, aber unter Umständen auch von Kindern, die von ihren eigenen Eltern bei Dritten untergebracht, von ihren Müttern zur Adoption frei gegeben wurden oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens ausserhalb des Elternhauses aufwachsen mussten.

Dies heisst aber auch, dass eine möglichst grosse Bandbreite von Interventionsformen und -kontexte berücksichtigt wird, wobei die Problematik des Zwangs je nach Fall differenziert zu betrachten ist.

Konzeptionell ist eine Aufarbeitung ereignisoffen zu halten. Sie darf die Analyse nicht von vornherein auf einzelne skandalträchtige und aus heutiger Sicht fragwürdige Praktiken beschränken. Wichtig ist vielmehr, dass eine Aufarbeitung die strukturellen und normativen Kontexte der überaus vielschichtigen Fremdplatzierungsproblematik ausreichend rekonstruiert und in die Gesamtinterpretation einbezieht. Nur dann ist ein über die subjektive Schuldfrage hinaus gehender Umgang mit einer problematischen Vergangenheit möglich.

3.2 Zum Begriff und Umfang der Fremdplatzierung

Fremdplatzierung ist ein Sammelbegriff, der in der heutigen Forschungsdiskussion geläufig ist. Er wird oft in einem Atemzug mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen genannt. Dies ist jedoch weder historisch noch juristisch präzise. Fremdplatzierung bedeutet zunächst einfach, dass Minderjährige ausserhalb ihrer Herkunftsfamilien, das heisst weder bei ihren Müttern noch bei ihren Vätern, aufwachsen. Der Begriff bezeichnet sowohl den Entscheidungsprozess, der zu einer Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie führt, als auch die Zeit des Aufenthalts in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung. Meist wird davon ausgegangen, dass es sich bei Fremdplatzierungen um behördliche Massnahmen handelt, die in Notsituationen und in vielen Fällen gegen den Willen der leiblichen Eltern vollzogen werden (Zatti 2005: 13). Auch dieser Bericht bezieht den Begriff Fremdplatzierung in erster Linie – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – auf Platzierungsakte und Aufsichtsverhältnisse im Rahmen fürsorgerischer oder strafrechtlicher Zwangsmassnahmen. Wird der Begriff darüber hinaus für sämtliche Formen der ausserhäuslichen und ausserfamiliären Erziehung verwendet, tendiert er dazu, den heuristischen Wert zu verlieren.

Den Kernbereich von Fremdplatzierungen, die Gegenstand der Aufarbeitung sein müssen, bilden somit staatliche Massnahmen, die unter den Begriff des formalen Zwangs fallen. Historische Gesellschaften weisen allerdings unterschiedliche Grade der Verrechtlichung auf. Was heute einen formalen Rechtsakt bedingt, konnte vor einigen Jahrzehnten noch mittels informeller Absprache geregelt werden. Aus diesem Grund ist es angebracht, Platzierungsentscheide, die aufgrund informeller Zwangslagen (► Kapitel 3.1, S. 9) zustande kamen, ebenfalls in die historische Untersuchung einzubeziehen. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Personen – insbesondere der Eltern der platzierten Kinder – aus ökonomischen, gesundheitlichen oder sozialen Gründen stark eingeschränkt sein konnten. Zu den Rahmenbedingungen, die die individuelle Handlungskompetenz stark beschneiden konnte, gehörten ein Fürsorgesystem, das armen- und insbesondere uneheliche Mütter von vornherein stigmatisierte und ausgrenzte oder auch ein Schulsystem, das Unterrichtsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen nur in Heimeinrichtungen vorsah. Wo die Grenze zwischen informellen Zwangslagen und Freiwilligkeit genau zu ziehen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Dabei spielt das heutige Verständnis von Autonomie und Partizipation zwangsläufig eine zentrale Rolle (aus juristischer Perspektive: Cottier 2006). Umso wichtiger ist es, bei solchen Konstellationen die Handlungsbedingungen der beteiligten Akteure sorgfältig zu rekonstruieren.

Fallkonstellationen, in denen Mütter und Väter ihre Kinder auf eigene Initiative und ohne formelle Beschlüsse oder Druckversuche der Behörden bei Dritten platzierten und auch für die Verpflegungskosten aufkamen, fallen somit aus dem Begriff der Fremdplatzierung. Dazu dürfte auch ein Grossteil der Fälle gehören, bei denen Kinder und Jugendliche bei Verwandten versorgt wurden. Ebenfalls nicht unter den Begriff der Fremdplatzierung fallen familienergänzende Formen der Betreuung, bei denen eine Problematisierung des Eltern-Kind-Verhältnisses nicht im Zentrum stand. Dazu gehören auch vorüberge-

hende Pflegeverhältnisse, die vielfältigen Formen der Tagespflege, Ferienaktionen oder Kinderlager, aber auch die dauerhafte Unterbringung von Kindern bei nahen Verwandten (Zatti 2005: 13).

Nicht vergessen werden darf, dass der Begriff der Fremdplatzierung insofern normativ und kulturell konnotiert ist, als er von der Herkunftsfamilie als der «normalen» Form der Sozialisation ausgeht, wobei darunter meist die bürgerliche Kernfamilie verstanden wird. Fremdplatzierung wird dabei als eine substitutive Form des Aufwachsens und der Erziehung verstanden. Sie erhält dadurch das Odi-um eines Lückenbüssers, das die «natürliche» Beziehung zwischen Eltern und Kindern ersetzt oder – je nach Perspektive – zerstört (Tuggener 1987). Ausgeblendet werden in einer solchen Perspektive andere (reform-) pädagogische Traditionslinien, die in der ausserfamiliären Erziehung per se eine überlegene Sozialisationsform sahen. Dazu gehörten etwa Ansätze der sozialistisch-kollektivistischen Pädagogik, die in bestimmten sozialen Schichten lange verbreitete Praxis, Kinder und Jugendlichen in Internaten und fernab der Kernfamilie erziehen zu lassen.

Der Begriff der Fremdplatzierung, wie er hier verwendet wird, kann forschungspraktisch in mehrfacher Hinsicht spezifiziert werden:

A *Rechtlich* nach den Normen, aufgrund deren Eingriffe in die elterlichen Erziehungsrechte, erfolgen. Dies waren im 20. Jahrhundert im Wesentlichen Sanktionen des Jugendstrafrechts (StGB 1937: Art. 82ff.; StGB 1971: Art. 88ff.), Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes (ZGB 1907: Art. 283ff.; ZGB 1976: Art. 307ff.) und armen- oder verwaltungsrechtliche Massnahmen kantonalen Rechts (► Kapitel 5.2, S. 25).

B Nach den *institutionellen Formen*, die zur Anwendung kommen. Dieser Bericht unterscheidet im Einklang mit der Forschung zwischen zwei Hauptformen: Heimerziehung (*residential care*) und Familienziehung (*foster care*). Diese Platzierungsformen repräsentieren zugleich idealtypisch die Lösungsansätze, die im schweizerischen Kontext seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in der Praxis verbreitet und Gegenstand der pädagogischen Diskussion waren (Freisler-Mühlemann 2011; Arnold et al. 2008: 11; Häsler 2008: 15; Heller 2004: 5). Die damit zusammenhängenden Abgrenzungsprobleme werden in den folgenden beiden Kapiteln näher erläutert.

C Nach dem *sozialhistorischen Kontext*. Historisch betrachtet, bilden die Problemlagen und Konstellationen, in denen Fremdplatzierungen vorkamen, schliesslich ein ausgesprochen breites Spektrum. Dies gilt sowohl für die Motive der Versorger als auch für die Ziele, die sie mit einer Fremdplatzierung verfolgten, sowie für die betroffenen sozialen Gruppen. Im zeitlichen Längsschnitt waren vor allem (wenn auch nie ausschliesslich) elternlose, arme, uneheliche, vernachlässigte, delinquente, verwahrloste, nicht-sesshafte, behinderte, kranke, lern- oder verhaltensgestörte Minderjährige Objekte behördlich initiiert Fremdplatzierungen (Heller 2004: 21). Bezüglich der Motive können grob fiskalisch-armenrechtliche, fürsorgerisch-soziale als auch korrektiv-straftende Momente unterschieden werden (Head-König 2010: 764).

Wie gross war das *Ausmass solcher Fremdplatzierungen*? Fremdplatzierungen, wie sie hier umschrieben werden, sind statisch nicht ausgewiesen. Detaillierte Angaben zur Zahl der Minderjährigen, die – unabhängig von ihrem Versorgungsstatus – in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht waren, liegen für das 20. Jahrhundert ebenfalls nicht vor. Die Forschung geht davon aus, dass im ersten Drittel des 20. Jahrhundert schweizweit jeweils etwa vier bis fünf Prozent der Kinder unter 14 Jahren ausserhalb ihrer Herkunftsfamilien aufwuchsen. Dies waren beispielsweise 1930 knapp 60 000 Mädchen und Knaben. Die Zahl der betroffenen Kinder und das Verhältnis

von Familien- und Heimversorgung dürfte dabei von Kanton zu Kanton stark geschwankt haben. Gesamtschweizerisch waren damals etwa 65 bis 80 Prozent der fremdplatzierten Kinder bei Pflegefamilien und 20 bis 35 Prozent in Heimen untergebracht (Hafner 2011: 123; Head-König 2010: 767; Häsler 2008: 148). Schätzungen zufolge (basierend auf der Volkszählung) waren noch 1990 rund 11 500 Kinder und Jugendliche in Heimen und 14 500 in Pflegefamilien, davon 5800 bei Verwandten, untergebracht. Dies entspricht etwa 2.3 Prozent der entsprechenden Alterskohorte (Zatti 2005: 14; Arnold et al. 2008: 24). Auch wenn die Datenlage lückenhaft und interpretationsbedürftig bleibt, ist klar, dass Fremdplatzierungen in der Schweiz keine Seltenheit waren. Allein in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts dürften den genannten Schätzungen zufolge Zehntausende, möglicherweise sogar weit über 100 000 Männer und Frauen in der Schweiz ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie platziert gewesen sein.

3.3 Pflege- und Verdingkinder

Wie sollen die betroffenen Personengruppen – Pflege-, Verding- und Heimkinder –, die Gegenstand dieses Berichts sind, definiert werden?

Im allgemeinen Sprachgebrauch beziehen sich die Begriffe Pflege- und Verdingkinder auf Kinder im schulpflichtigen Alter, die bei Pflegefamilien untergebracht waren (Häsler 2008: 15; Zatti 2005: 8). In diesem Sinn werden die Begriffe auch hier verwendet. Zugleich dient der Begriff Pflegekinder im heutigen Zivilrecht aber als Oberbegriff für unterschiedliche Formen der Fremdplatzierung, also auch für Kinder, die in einem Heim untergebracht sind. Der Rechtsbegriff weicht in diesem Sinne vom Begriffsverständnis ab, das in der fachlichen und auch in der historischen Diskussion vorherrscht.

Vor allem der Begriffskomplex des Verdingens evokiert heute Bilder von Missbrauch und Ausbeutung. Von Verdingkindern im engeren Sinn ist dann die Rede, wenn die Arbeitsleistung des Kindes Bestandteil der Platzierungsvereinbarung war. Ob dabei von der versorgenden Instanz kein oder ein zu gering kalkuliertes Kostgeld zur Deckung des Lebensunterhalts offeriert wurde, ist zweitrangig (HLS: Artikel Verdingung). Im Begriff des Verdingens schwingt noch heute die Vorstellung der Verdinggemeinde mit, wie sie in Jeremias Gotthelfs «Bauernspiegel» (1834) beschrieben wird: einer öffentlichen Versteigerungsauktion, bei denen Kinder gegen ein Mindestgebot ihren Pflegefamilien zugeteilt wurden. Die neuere Forschung hat allerdings gezeigt, dass dieses Bild nicht verallgemeinerbar ist. Selbst im Kanton Bern, auf den sich Gotthelf bezog, spielte das Kriterium des Mindestgebotes nie eine ausschliessliche Rolle (Leuenberger et al. 2011: 14).

Für den Kanton Bern ist zudem bekannt, dass die Verteilung der Kinder im Rahmen einer öffentlichen Versammlung bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zugunsten eines rein bürokratischen Akts zurückgedrängt und schliesslich ganz verboten wurde (Leuenberger et al. 2011: 69f.). Auch in der Romandie wurden solche Praktiken nach und nach verboten und die staatliche Aufsicht verstärkt (Waadt 1888; Fribourg 1928). Dennoch sind Mindeststeigerungen in ländlichen Gebieten bis in die 1920er-Jahre hinein bezeugt (für Fribourg: Praz 2005: 169).

Die neuere Forschung hat ebenfalls gezeigt, dass die Verwendung des Begriffs Verdingkind in behördlichen Dokumenten bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts selten geworden war. Regelmässig verwendet wurden stattdessen Begriffe wie Kost-, Güter- oder Hofkinder, wobei die einzelnen Begriffe auch (regional) unterschiedliche Zuteilungsmodi bezeichnen konnten (Leuenberger et al. 2011: 14; Häsler 2008: 16). Das Berner Armengesetz von 1897 unterschied etwa zwischen einer «freien Verkostgeldung» und einer «Verteilung» unter die «hablichen Einwohner» einer Gemeinde. Während im ersten Fall die Gemeinde eine Entschädigung bezahlte, hatte im zweiten Fall

die Pflegefamilie selbst für die Kosten aufzukommen. (Leuenberger 2011: 35). Dennoch hat sich der Begriff Verdingkind bis heute im Sprachgebrauch gehalten, wobei er sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die breite Öffentlichkeit eindeutig eine negative und stigmatisierende Bedeutung besitzt.

Der verallgemeinerte Begriff Pflegekind (oder Pflegekind) löste nach 1900 die älteren Begrifflichkeiten zunehmend ab. Er fand rasch Eingang ins kantonale Recht, etwa in zahlreiche Armengesetze oder kantonale Regelungen über die Pflegekinderaufsicht, zum Beispiel die Pflegekinderverordnungen der Kantone Basel-Stadt und Bern von 1906 respektive 1911 (Leuenberger et al. 2011: 15; Häsler 2008: 18).

Das ZGB von 1907 sah zwar Massnahmen des Jugendschutzes vor, regelte das Pflegekinderverhältnis jedoch nicht und enthielt auch keine besonderen Schutzbestimmungen. Der Begriff Pflegekind tauchte selbst im Gesetz nicht auf (Häsler 2008: 19). Eine erste bundesrechtliche Regelung enthielt das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose von 1927 und die nachfolgende Vollzugsverordnung, die de facto eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Pflegekindern statuierten (Leuenberger et al. 2011: 47; Mäder/Rudin 2010: 577; Zatti 2005: 17). Auch das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) von 1937 enthielt Bestimmungen zum Schutz von Pflegekindern. Zu einer umfassenden Normierung auf Bundesebene kam es aber erst mit der Revision des Kindsrechts von 1976 und dem Erlass der darauf gestützten Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) von 1977.³ Die PAVO versteht unter Pflegekindern «Unmündige ausserhalb des Hauses». Sie unterscheidet dabei zwischen Familien-, Tages- und Heimpflege und sieht für alle drei Bereiche Regeln bezüglich Bewilligungspflicht und Aufsicht vor (Häsler 2008: 21; Leuenberger et al. 2011: 54).

³ In Kraft seit 1. Januar 1978.

3.4 Heimkinder

Unter Heimkinder werden hier Kinder verstanden, die in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe untergebracht und dort aufgewachsen sind (zum Beispiel Akermann et al. 2012). Ältere Begriffsvarianten sind Anstaltskinder oder Anstaltszöglinge. Gemäss PAVO fallen Heimkinder heute ebenfalls unter den Oberbegriff des Pflegekindes, auch wenn diese Begriffsverwendung in der Heimpraxis nicht unbedingt geläufig ist.

Massgebend für die Begriffsverwendung ist in erster Linie die Tatsache, dass die betroffenen Kinder in einer strukturierten Organisation aufwuchsen. Der Charakter der Heime und damit auch die Erfahrungen der Kinder konnten jedoch sehr unterschiedlich sein. Bereits im 19. Jahrhundert unterschieden sich Heime bezüglich der Grösse, der Lage, den Trägerschaften, den Einweisungsgründen, dem Geschlecht der aufgenommenen Zöglinge sowie der konfessionellen und pädagogischen Ausrichtung zum Teil beträchtlich (► Kapitel 5.3, S. 27). In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verwischte sich die Grenzen zwischen herkömmlichen Heimorganisationen und familienähnlichen Einrichtungen zusätzlich. Es entstanden quasi-familiale Abteilungen oder Jugendwohngruppen (Niederberger/Niederberger-Bühler 1988).

Ebenfalls lassen sich die Heime nur bedingt nach rechtlichen Kriterien unterscheiden. Denn in der Schweiz nahmen bereits im 19. Jahrhundert viele (wenn auch nicht alle) Einrichtungen sowohl armen- und zivil- als auch – in geringerem Ausmass – strafrechtlich Eingewiesene auf. Unterschiedliche Interventionsformen konnten also zu Einweisungen in die ein und dieselbe Einrichtung führen. Im Fokus der öffentlichen Debatte und der Forschung standen bisher vor allem Einrichtungen, die «verwahrloste», «schwererziehbare» und/oder straffällige Minderjährige aufnahmen. Deutlich weniger Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben bisher – sieht man von Missbrauchsfällen in der jüngsten Vergangenheit einmal ab – die Verhältnisse in Heimen für Minderjährige mit Behinderungen. Aber auch in diesem Fall sind die Unterscheidungen nicht immer trennscharf. Die Polyfunktionalität der Heime, die Vielfalt der Zuweisungsgründe und die Heterogenität der Heimpopulationen bilden jedenfalls einen weiteren Grund, um die historische Aufarbeitung der Fremdplatzierungsproblematik empirisch und konzeptionell breit anzugehen.

4 DER INTERNATIONALE AUFARBEITUNGS- UND FORSCHUNGSKONTEXT

Der Zusammenhang von Fremdplatzierungen, sozialer Marginalisierung und Missbrauch wird heute in zahlreichen europäischen Staaten diskutiert, wobei komparative und zusammenfassende Übersichten für das 20. Jahrhundert noch ausstehen (für das 19. Jahrhundert: Dekker 2001). Viele Regierungen haben bereits Schritte zur historischen Aufarbeitung eingeleitet. Meist waren und sind diese eng mit der politischen Anerkennung des geschehenen Leids und Massnahmen zur Wiedergutmachung und Entschädigung verbunden (► Kapitel 6, S. 53). Das Verhältnis zur universitären Forschung ist dagegen je nach Land unterschiedlich. Zum Teil konnte sich die staatliche Aufarbeitung auf bestehende geschichtswissenschaftliche Befunde stützen, zum Teil gab sie selbst den Anstoss für weiterführende Forschungsvorhaben im akademischen Bereich.

Ziel dieses Kapitels ist es, eine knappe Übersicht über den Aufarbeitungs- und Forschungskontext in Ländern zu geben, in denen die Fremdplatzierungsproblematik eine strukturell vergleichbare Dimension wie in der Schweiz angenommen hat. Nicht oder nur am Rande berücksichtigt wird dagegen die Problematik der Zwangsassimilation von Ureinwohnern in Ländern wie Australien oder Kanada, wo minderjährige Aboriginals über Jahrzehnte hinweg im Rahmen staatlicher Programme ihren Familien entrissen wurden. Der postkoloniale Kontext, der in solchen Fällen eine wichtige Rolle spielte, ist mit der Situation in der Schweiz nur bedingt vergleichbar.

Bereits früh in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit geriet die Problematik der Fremdplatzierung in *Irland*, wo bis ins letzte Drittel des 20. Jahrhunderts die Grosszahl der Einrichtungen für Minderjährige (*industrial schools, reformatories*) und junge Erwachsene von privaten Trägerschaften, meist katholische Orden, betrieben wurde. Bis heute zeichneten sich vor allem zwei Brennpunkte ab: einerseits die Missbrauchsfälle in den katholischen Heimen, andererseits die Versorgung junger Frauen in den *Magdalene Laundries* (Magdalena Wäschereien).

Nachdem Ende der 1990er-Jahre zahlreiche Missbrauchsfälle in katholischen Kinderheimen publik geworden waren, setzte das Parlament 2000 die *Commission to Inquire into Child Abuse* (CICA) ein (*Commission to Inquire into Child Abuse Act, 2000*). 2009 veröffentlichte die CICA ihren ausführlichen Schlussbericht (CICA 2009), der sich auf Berichte von Betroffenen aus zahlreichen Einrichtungen, aber auch auf Dokumente stützte. Im Rahmen ihrer Abklärungen liess die CICA auch verschiedene Expertengutachten erstellen, die historische und rechtliche Aspekte beleuchten. Dazu gehört eine Übersichtsdarstellung der Politik und Praxis der Heimunterbringung in Irland zwischen 1965 und 2008, die den bestehenden Forschungsstand umfassend berücksichtigt (O'Sullivan 2009, mit zahlreichen Verweisen). Weitere Berichte behandeln die Zuweisungsverfahren (Morgan 2009), die Finanzen sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Heimwesens (Morgan 2009a). Eine weitere von der CICA veranlasste Studie untersucht die Spätfolgen der Heimunterbringung auf die ehemalige Heimzöglinge (Carr 2009). Nicht Untersuchungsgegenstand der CICA waren die *Magdalene Laundries*. In solche Einrichtungen wurden bis in die 1990er-Jahre junge Frauen

wegen eines «amoralischen Lebenswandels» eingewiesen. Sie sollten als Wäscherinnen symbolisch den «Makel» ihrer Seele tilgen, wurden de facto aber als billige Arbeitskräfte ausgebeutet. Neuere Untersuchungen interpretieren diese Einrichtungen als Ausdruck einer nationalspezifischen containment culture. Diese korrelierte ihrerseits mit der repressiven Sexualpolitik von Kirche und Staat, die nach der Unabhängigkeit der Republik (1922) die traditionelle Tabuisierung ausserehelicher Sexualität und die Stigmatisierung unehelicher Kinder zusätzlich verstärkte (Smith 2007; Finnegan 2001).

Im *französischsprachigen Raum* wird die Geschichte der Fremderziehung und des Kinderschutzes seit längerem im Umfeld der spezialisierten Zeitschrift *Revue de l'histoire de l'enfance irrégulière* diskutiert. Ein Schwergewicht liegt dabei auf der Geschichte der Jugendgerichtsbarkeit (Dupont-Bouchat/ Pierre 2001). Eine Ausgabe der Zeitschrift beschäftigte sich mit der Geschichte der *bagnes d'enfants*, wie Erziehungskolonien für Jugendliche früher genannt wurden. Daneben liegen Einzelstudien vor, etwa zu kirchlich getragenen Einrichtungen (Delpal/Faure 2005) oder zum Umgang der öffentlichen Fürsorge mit verlassenen Kindern (Jablonka 2006). Betont wurde dabei, dass Eltern bei Platzierungsprozessen durchaus eine aktive Rolle spielen konnten, etwa indem sie gegen Behördenentscheide rekurrten, den Kontakt zu ihren versorgten Kindern aufrecht zu erhalten versuchten, aber auch indem sie die Gelegenheiten, die ihnen private Einrichtungen und die Gesetzgebung boten, zu ihren Gunsten nutzten. Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist für Frankreich mit Ausnahmen einiger Monografien zu einzelnen Einrichtungen noch kaum untersucht worden (Capul 2010).

Auf der politischen Ebene hat die Fremdplatzierungsproblematik in Frankreich bis heute vor allem im Zusammenhang mit der Platzierung von 1'600 Kindern von der Insel La Réunion Aufmerksamkeit erhalten. Die *Direction départementale des affaires sanitaires et sociales* (DASS) platzierte Kinder, die zuvor teils ihren Familien entrissen wurden, zwischen 1963 und 1982 bei Bauernfamilien in Zentralfrankreich, also 9 000 Kilometer von ihrer Heimat entfernt. Diese Aktion wurde 2002 bekannt, als Betroffene an die Öffentlichkeit gingen, Klage einreichten und Entschädigungen verlangten. Mit Hinweis auf die Verjährungsfristen wurden ihre Klagen in der Zwischenzeit jedoch abgewiesen. Eine historische Aufarbeitung erfolgte 2007 in einer Monografie des Historikers Yvan Jablonka, der die Verwurzelung der Zwangsassimilation von Kindern aus kolonialen Gebieten im republikanischen Gedankengut aber auch das Leid, das den betroffenen Kindern zugefügt wurde, unterstrich (Jablonka 2007).

Mit dem europäischen und insbesondere mit dem irischen Kontext vergleichbar ist die Fremdplatzierungsproblematik in der kanadischen Provinz Québec. Diese ist nicht zu verwechseln mit der Zwangsassimilationspolitik der kanadischen Zentralregierung gegenüber den *aboriginal peoples*, deren politische und historische Aufarbeitung mit dem Abschluss eines Entschädigungsabkommens (2006) und der Einsetzung einer Wahrheitskommission (2008) eingeleitet wurde. Im Zentrum der Debatte im französischsprachigen Québec standen vielmehr die sogenannten «Duplessis-Waisen»⁴: uneheliche Kinder, die in den Jahren zwischen 1940 und 1970 von ihren meist ledigen Müttern unter Druck oder in wirtschaftlichen Zwangslagen zur Adoption frei gegeben wurden, in der Folge jedoch oft in Kinderkrippen, Heimen und psychiatrischen Einrichtungen landeten. Wie in Irland lagen die Trägerschaften der betroffenen Heime und Krippen grösstenteils in den Händen

4 Benannt nach dem langjährigen Ministerpräsident Québecs Maurice Duplessis, in dessen Amtszeit (1936–1959 mit Unterbrüchen) die Vorfälle grösstenteils fielen.

katholischer (Schwester-) Orden. Auch in Québec spielten die Stigmatisierung von Unehelichkeit sowie die Tabuisierung von ausserehelicher Sexualität und sexuellem Missbrauch eine zentrale Rolle. Ehemalige Betroffene berichteten von Isolation, Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung und sexuellen Übergriffen. Besonders kritisiert wurde die Praxis der Schwesterorden und Behörden, verhaltensauffällige und lernbehinderte Kinder in die Psychiatrie abzuschicken. Bereits Mitte der 1990er-Jahre untersuchte eine interdisziplinäre Forschungsgruppe das Schicksal der «Duplessis-Waisen» und verortete die damit zusammenhängenden Praktiken im Kontext der Nachkriegsentwicklung (Malouin et al. 1996). Auf Druck der Betroffenen und auf Empfehlung der Justizbehörden, die auf eine aussergerichtliche Aufarbeitung drängten, lancierte die Provinzregierung 2001 schliesslich ein nationales Versöhnungsprogramm, in dessen Rahmen Missbrauchs- und Psychiatrieopfer finanziell entschädigt wurden. 2003 publizierte die mit der Durchführung des Programms betraute Kommission einen ausführlichen Bericht, der, gestützt auf Aussagen von Betroffenen, schriftliche Quellen und Forschungsliteratur, eine historische Übersicht über die Problematik gab (Comité multipartite 2003).

In *Deutschland* hat der 2008 vom Bundestag eingesetzte «Runde Tisch» Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (RTH) einen Aufarbeitungsprozess eingeleitet. In der Bundesrepublik lebten zwischen 1949 und 1975 700 000 bis 800 000 Kinder und Jugendliche in meist konfessionellen Heimen. Mit der Einsetzung des RTH kam der Bundestag dem Druck von Medien und Öffentlichkeit nach (Wensierski 2006). Später zog der RTH allerdings selbst die Kritik ehemaliger Heimkinder auf sich. Diese sahen sich in ihren Erwartungen getäuscht. Bemängelt wurde vor allem die ungenügende Vertretung der Betroffenen im Gremium. Zudem scheiterten die Betroffenenvertreter mit Vorschlägen für eine weiterführende Entschädigungslösung. Im Zentrum der Tätigkeit des RTH stand die Anhörung von Betroffenen, ehemaligen Verantwortlichen und Experten.

Angesichts seiner beschränkten Mittel betrieb der RTH keine historische Forschung im engeren Sinn.⁵ Er gab jedoch verschiedene Expertengutachten in Auftrag, die die rechtlichen Rahmenbedingungen des Heimsektors (Pfordten 2010), die zeitgenössischen Erziehungsvorstellungen (Kuhlmann 2010) sowie die Bedingungen für eine erfolgreiche Überwindung einer einmal erfolgten Traumatisierung (Gahleitner 2009) untersuchten. Gestützt auf diese Gutachten entwarf der Abschlussbericht des RTH einen groben analytischen Rahmen, um die Problematik der Heimerziehung historisch zu situieren. Er unterscheidet zwischen den «Wegen ins Heim», das heisst den Zuweisungsverfahren, der Praxis der Heimerziehung sowie der Problematik der staatlichen Aufsicht. In allen drei Bereichen sei es zu problematischen Entwicklungen gekommen, die teilweise bereits im Widerspruch zur zeitgenössischen Rechtsprechung standen. So wird, was die Zuweisungsverfahren angeht, die Dominanz unbestimmter Rechtsbegriffe (Verwahrlosung, Gefährdung), Verfahrensmängel (mangelnde Partizipation) und die Vernachlässigung der Verhältnismässigkeit konstatiert. Was die Heimerziehung angeht, verweist der Bericht auf die desolate Personalsituation in vielen Heimen, auf die Verbreitung von Strafen und körperlichen Züchtigungen, die mangelnde Prävention von sexuellen Übergriffen, Beeinträchtigungen der Glaubensfreiheit (Gebetszwang) oder auf übermässigen Arbeitszwang. Mängel werden ebenfalls bei der Heimaufsicht festgestellt, die erst 1961 eine Regelung auf Bundesebene erfuhr (RTH 2010).

⁵ Der RTH verfügte für eine Laufzeit über anderthalb Jahre über ein Budget von insgesamt 400 000 Euro. Personell verfügte er über zwei Referentenstellen (Kappeler 2009).

Der RTH sprach sich explizit gegen eine einseitige Zuschreibung von Schuld aus, da die Verantwortung für das «System Heimerziehung» auf verschiedene Akteure verteilt gewesen sei. Der Abschlussbericht anerkannte, dass dieses System mangelhaft war und den Betroffenen Unrecht zugefügt hat. Gleichzeitig verwahrte er sich dagegen, in der Heimerziehung ein Unrechtssystem als solches zu sehen. Stattdessen tendierte der Bericht dazu, die Probleme des Heimsektors als Spätfolge des NS-Regimes respektive als Ausdruck mangelnder «demokratischer Reife» zu interpretieren. So seien autoritäre Erziehungsvorstellungen und mangelhafter Rechtsschutz bis in die 1950er-Jahre hinein weit verbreitet gewesen. Zudem hätten die finanziell und personell schwach ausgestatteten Einrichtungen soziale Spätfolgen des Kriegs aufzufangen gehabt. Politisch schlägt der Bericht rehabilitative Massnahmen (Anerkennung des Unrechts, individuelle Beratung), die Einrichtung eines Fonds zur Ausrichtung von Entschädigung und zur Finanzierung von Aufarbeitungsarbeiten sowie punktuelle Anpassungen der Jugendschutzgesetzgebung vor (RTH 2010).

2012 richtete der Bundestag für die westlichen und östlichen Bundesländer je einen Fonds Heimerziehung ein. Aus dem von Bund, Ländern und Kirchen getragenen Fondsvermögen von insgesamt 160 Mio. Euro sollen Hilfeleistungen an Betroffene finanziert werden, die durch andere Kostenträger nicht gedeckt sind. Ebenfalls vorgesehen ist ein Ausgleich für entgangene Sozialversicherungsbeiträge. Als Ergänzung zu den Berichten des RTH publizierte der Fonds Heimerziehung Ost einen Bericht zur Heimerziehung in der DDR (Fonds Heimerziehung 2012). Der Hilfsfonds engagiert sich ansonsten jedoch nicht in der Forschung. Vielmehr folgten inzwischen auf den RTH auf Länderebene zahlreiche Untersuchungen zu einzelnen Einrichtungen (zum Beispiel Winkler/Schmuhl 2011; Benad et al. 2009) und Platzierungs- und Unterbringungspraktiken einzelner Landesjugendämter (zum Beispiel Kraul et al. 2012; Henkelmann et al. 2010). Ebenfalls untersucht wurde die konfessionelle Prägung, die für den deutschen Heimsektor, der zu 80 Prozent von den Kirchen getra-

gen war (und ist), charakteristisch war (zum Beispiel Frings/Kaminsky 2011; Damberg et al. 2010). Weiter liegen Studien zu einzelnen Fachverbänden vor, die die Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte selbst vorangetrieben haben (Kappeler 2011).

Zur Abklärung zahlreicher publik gewordener Missbrauchsfälle setzte das Bundeskabinett im März 2010 zudem einen Runden Tisch «Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich» (RTKM) ein. Im Fokus standen auch in diesem Fall vor allem Missbrauchsfälle in konfessionellen Einrichtungen, teilweise auch in öffentlichen Einrichtungen und Familien. Im Vergleich zum RTH waren die Arbeiten dieses Runden Tisches stärker gegenwartsbezogen und vor allem auf Verbesserungen der Prävention und der Strafverfolgung ausgerichtet (RTKM 2011). Parallel zum RTKM setzte die Regierung eine Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ein. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit lag auf der Einrichtung von Anlaufstellen für die Betroffenen und dem Sammeln und Auswerten von Zeitzeugenberichten (Bergmann 2011). Historische Untersuchungen wurden in diesem Kontext keine in Auftrag gegeben. Die Bemühungen auf politischer Ebene für eine ähnliche Kompensationslösung, wie sie im Fall der Heimerziehung gefunden wurde, sind derzeit (Ende März 2013) noch im Gang.

In den letzten Jahren griffen Betroffene und engagierte Forschende die in Deutschland geführte Debatte auch in *Österreich* auf, wo sich das öffentliche Interesse zunächst auf kirchlich getragene Einrichtungen konzentrierte. Eine Vorreiterrolle spielte dabei das Land Tirol, das 2010 eine «Steuerungsgruppe Opferchutz» einsetzte, die im Folgejahr mit Vorschlägen für die weitere Aufarbeitung und Wiedergutmachung aufwartete. Die Einsetzung einer landesweiten Kommission wurde jedoch in der Folge von der Bundesregierung abgelehnt. Hingegen besteht eine Kommission der katholischen Kirche (Klasnic Kommission), die sich unter anderem für die Entschädigung von Missbrauchsoptionen einsetzt. Aus den Aufarbeitungsbe-

strebungen im Land Tirol ist inzwischen eine umfangreiche und auf die Berichte von Betroffenen gestützte Monografie hervorgegangen (Schreiber 2010).

In *Schweden* wurde 2005 eine staatlich geförderte Untersuchung über das Schicksal von Pflege- und Heimkindern publiziert, die von physischen und psychischen Misshandlungen, Vernachlässigung, Hunger und Arbeitszwang betroffen waren. Die Untersu-

chung geht für den Zeitraum von 1920 bis 1980 von einer Viertelmillion Betroffener aus. Im November 2011 entschuldigte sich der schwedische Staat bei den Betroffenen und stellte eine Entschädigungsregelung in Aussicht (Neue Zürcher Zeitung, 22. November 2011). Erste Entschädigungen in der Höhe von 30 000 Euro wurden im Frühjahr 2013 ausgerichtet.

5 DER HISTORISCHE FORSCHUNGSSTAND ZUR SCHWEIZ

Die folgenden Abschnitte skizzieren den Forschungsstand zur Geschichte der Fremdplatzierung und der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz. Sie zeigen auf, welche Aspekte bereits untersucht worden sind und in welchen Bereichen noch Lücken und Forschungsdesiderate bestehen. Den Ausführungen sind einige Erläuterungen zum historischen Kontext (► Kapitel 5.1, S. 23) und zur rechtlichen Situation (► Kapitel 5.2, S. 25) vorangestellt. Danach orientiert sich die Argumentation an der gängigen Unterscheidung zwischen Platzierungen in Pflegefamilien und in Heimen (► Kapitel 5.3, S. 27 und ► Kapitel 5.4, S. 33). Bezogen auf einzelne Aspekte, sind die beiden Platzierungsformen allerdings durchaus vergleichbar, etwa in der Frage der staatlichen Aufsicht und Kontrolle, oder in der Ausbeutungs- und Missbrauchsproblematik. Ein weiteres Kapitel (► Kapitel 5.5, S. 40) verortet die Fremdplatzierungsproblematik im Kontext der Forschungsdiskussion über die Entwicklung des Fürsorge- und Vormundschaftswesens im 20. Jahrhundert. Um die Übersicht zu erleichtern, werden die aufgezeigten Forschungslücken und -desiderate abschliessend zusammengefasst (► Kapitel 5.6, S. 49).

Generell ist der Forschungsstand stark fragmentiert. Zwar liegen zahlreiche Spezialstudien zu einzelnen Kantonen, Einrichtungen und Trägerschaften vor. Neuere Forschungsüberblicke sind selten (Freisler-Mühlemann 2011: 11). Insbesondere fehlen vergleichende Übersichten, die die regional unterschiedlichen Platzierungspraktiken systematisch reflektieren und sie mit den föderalistischen und sozialräumlichen Differenzen in der schweizerischen Fürsorge- und Sozialpolitik vergleichen. Eine wichtige Funktion dieses Berichts ist es deshalb, eine Auslegeordnung der relevanten Aspekte, Fragestellungen und Probleme zu machen.

Wichtige Forschungsdesiderate sind bereits 2004 in einem Bericht benannt worden, der vom damaligen Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW) in Auftrag gegeben wurde. Ausführlich behandelt werden darin auch die Probleme der Quellenlage und des Quellenzugangs (Heller 2004). Eine forschungsmässige Umsetzung ist bis heute allerdings nur teilweise erfolgt. Massstäbe setzten seither insbesondere die Untersuchungen zum Pflegekinder- und Heimwesen, die von den Kantonen Bern und Luzern in Auftrag gegeben wurden (Leuenberger et al. 2011; Akermann et al. 2013). Was die Romandie anbelangt, liegen zwei von den kantonalen Behörden unterstützte Untersuchungen vor. Im Auftrag des Kantons Waadt entstand eine Analyse von Interviews mit ehemaligen Betroffenen (Heller et al. 2005). In Genf beauftragte die *Fondation Officielle de la Jeunesse*, die zum *Département de l'instruction publique* gehört, aus Anlass ihres 50jährigen Bestehens zwei Historikerinnen mit einer Darstellung der Geschichte der Institution (Droux/Ruchat 2012).

Ein Sammelband, der im Herbst 2013 in der Reihe *Itinera* (Beihefte zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte) erscheinen wird, soll erstmals eine Zusammenstellung der neueren Forschungsergebnisse präsentieren. Hinweise auf abgeschlossene und laufende Forschungsprojekte können zudem einer Website entnommen werden, die im Rahmen eines von der Guido-Flury-Stiftung finanzierten Projekts betrieben wird.⁶ Ein wichtiges Desiderat bleibt auch die Heimunterbringung und Sonderschulung von Kindern mit Behinderungen. Vergleichsweise gut untersucht sind dagegen fürsorgerische (Zwangs-) Massnahmen gegenüber Erwachsenen. So liegen mehrere Spezialstudien zur Sterilisationspraxis und zur administrativen Versorgung von Erwachsenen vor.

⁶ www.kinderheime-schweiz.ch.

5.1 Der sozialhistorische Rahmen: Kindheit und Familienkonstellationen im historischen Wandel

Fremdplatzierungen und fürsorgerische Zwangsmassnahmen sind ohne Blick auf deren historisch-gesellschaftliches Umfeld nicht angemessen zu verstehen. Zu diesem Umfeld gehören der jeweilige Umgang mit Armut und Ausgrenzung sowie die Einstellungen zu Familie und Kindheit, die sich im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts stark gewandelt haben.⁷

Armut blieb für breite Kreise bis weit ins 20. Jahrhundert hinein eine reale Bedrohung. Erst der Übergang von der Knappheitsgesellschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts in eine Gesellschaft des Massenkonsums nach dem Zweiten Weltkrieg führte zu einem Anstieg der Löhne und des Wohlstands. Bis dahin waren grosse Teile der Arbeiterschicht, aber auch der ländlichen Unterschichten von unsicheren Arbeits- und prekären Einkommensverhältnissen betroffen. Viele Familien waren darauf angewiesen, dass beide Elternteile und allenfalls weitere Familienmitglieder ein Einkommen erzielten. Das Fabrikgesetz von 1877 verbot zwar die Kinderarbeit in Fabriken. In der Landwirtschaft, teilweise auch im Kleingewerbe bildete die Familie aber weiterhin eine Produktions- und Erwerbsgemeinschaft. Die Mitarbeit der eigenen Kinder im Familienbetrieb galt als selbstverständlich. Trotz staatlicher Bemühungen, die Schulpflicht konsequent durchzusetzen, blieb der Schulbesuch in ländlichen Gegenden oft zweitrangig und im Sommer auf Randstunden begrenzt.

Die Unterstützung armer Familien und Einzelpersonen oblag in der Schweiz traditionellerweise den Heimatgemeinden. Diese hatten auch für Waisen und Kinder aus armen Familien aufzukommen. Lange waren die Gemeinden deshalb bestrebt, «leichtsinnige Ehen» zu verhindern und so die Fürsorgeausgaben gering zu halten. Besonders von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung betroffen waren uneheliche Kinder. Bei der Versorgung stand noch Mitte des 20. Jahrhunderts oft ein ökonomisches Motiv, mit anderen Worten die kostengünstigste Lösung, im Vordergrund. Das Kindeswohl und das Bewahren des familiären Zusammenhalts waren zweitrangig, zumal ledige Mütter und arme Eltern rasch in Verdacht standen, ihre Kinder zu vernachlässigen. Falls solche Kinder nicht bei Verwandten unterkommen konnten, wurden sie von den Armenbehörden bei Pflegefamilien, zum Teil auch in Waisenhäusern oder Erziehungsanstalten untergebracht. Bis ins 20. Jahrhundert wurden arme Kinder ebenso in Armenhäusern platziert. Eltern gaben ihre Kinder auch aus eigener Initiative weg, meist aus wirtschaftlichen oder aus gesundheitlichen Gründen. Für arme Kinder galt Arbeit bis weit ins 20. Jahrhundert als probates Erziehungsmittel. Weniger Wert wurde auf regelmässigen Schulunterricht und berufliche Bildung gelegt. Da Armut lange mit «Müssiggang» und «Arbeitsscheu» assoziiert wurde, erschien das Vermitteln von Fleiss und Arbeitsdisziplin als wichtige Voraussetzung dafür, dass arme Kinder wieder zu «nützlichen Gliedern» der Gesellschaft heranwachsen und ihren Lebensunterhalt erfolgreich bestreiten konnten. Gleichzeitig lag die Arbeit der platzierten Kinder im Interesse ihrer Versorger, die dadurch von zusätzlichen Unterhaltskosten entlastet wurden.

⁷ Diese knappe Übersicht beruht auf einschlägigen Überblicksdarstellungen zur Sozialgeschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. Einen umfassenden Überblick bietet nach wie vor Mesmer et al. 1986. Zur Sozialgeschichte einzelner Gruppen: Tanner 1995; Joris/Witzig 1992; Gruner 1987/88. Zur Sozialgeschichte der Kindheit und der Familie: HLS, Artikel Kindheit und Familie; Praz 2005; Hugger 1998 sowie die historischen Beiträge in Fleiner-Gerster et al. 1991.

Ende des 19. Jahrhunderts verstärkte sich die staatliche Kontrolle und Intervention im Bereich der Familie. Der normative Bezugspunkt bildete dabei das Familien- und Geschlechterrollenmodell der bürgerlichen Schichten, das auf der strikten Trennung männlicher und weiblicher Wirkungssphären beruhte. Als Familienoberhaupt sollte der Mann für den Unterhalt der Familie sorgen, während die Frau sich dem innerhäuslichen Bereich und der Erziehung der Kinder widmete. Vor dem Hintergrund der abnehmenden Kindersterblichkeit und der wachsenden Sorge um die sinkende Geburtenrate, die oft als Zeichen eines gesellschaftlichen Niedergangs gedeutet wurde, veränderte sich auch die Wahrnehmung des Kindseins. Das Kindes und Jugendalter galt nun als Lebensphase, die primär der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildung dienen sollte. Anspruch und Realität dieses Lebensentwurfs gingen allerdings lange auseinander. Denn tiefe Löhne und Wirtschaftskrisen verhinderten, dass sich das mittelständische «Alleinernährermodell» vor dem Zweiten Weltkrieg auf breiter Ebene durchsetzen konnte.

Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts waren «lasterhafte und verwahrloste» Kinder aus «zerrütteten» Familienverhältnissen ins Visier von Sozialreformern und gemeinnützigen Kinderschützern geraten. Nach 1900 wurde der Verwahrlostopos dann zum Schlüsselbegriff der Jugendfürsorge. Indem «Verwahrlosung» mit sozialem Elend, körperlicher und psychischer Misshandlung, Erziehungsmängel und charakterlichen Schwächen der Eltern assoziiert wurde, bezeichnete sie die Kehrseite des bürgerlichen Familienentwurfs. Eine religiösmoralisierende Sichtweise machte dabei zunehmend einer Präventionslogik Platz, die das individuelle Wohl und die gesellschaftliche Integration der betroffenen Kinder, zugleich aber auch die wachsenden Ordnungsbedürfnisse der Mittelschichten im Auge hatte. Betroffen waren vor allem Kinder und Familien aus den städtischen Unterschichten, die durch die Maschen der traditionellen Instanzen der sozialen Kontrolle schlüpfen.

Parallel zu den Anfängen des modernen Sozialstaats entstanden um 1900 neue Interventionsformen, die rasch zu einer Verrechtlichung, Professionalisierung und Ausdifferenzierung der Jugendfürsorge (und später auch der Erwachsenenfürsorge) führten. Die Kinderschutzbestimmungen des ZGB sowie die (kantonalen) Reformen im Jugendstrafrecht statuierten die Pflicht des Staates, für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu sorgen. Zu diesem Zweck erhielten staatliche Behörden das Recht, stärker als bisher in die Familien- und Erziehungsverhältnisse einzugreifen. Die Wegnahme von Kindern aus ihren Herkunftsfamilien bekam dadurch eine präventive Bedeutung, die über armenrechtliche Versorgungszwecke hinausging. Gleichzeitig widerspiegeln die Kinderschutzbestrebungen und die Erweiterung der staatlichen Instrumente, um in Familienverhältnisse einzugreifen, die gewachsenen Ansprüche und Erwartungen an Väter und Mütter.

Bis in die Nachkriegszeit hinein blieb der Konformitäts- und Normalitätsdruck, der mit dem traditionellen Familien- und Rollenverständnis verbunden war, hoch. Erst der wachsende Wohlstand und die kulturelle Öffnung der 1950er- und 1960er-Jahre führten zu einer allmählichen Individualisierung der Lebensgestaltung und zu einer flexibleren Einstellung bezüglich Familie und Sexualität. Dieser Liberalisierungsschub schlug sich unter anderen in rückläufigen Heirats- und steigenden Scheidungszahlen, neuen Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens (Konkubinats, Wohngemeinschaften) sowie der Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen nieder. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs hatten ebenfalls eine Stärkung der Menschen- und Grundrechte zur Folge, die zeitlich mit einem Ausbau der sozialen Sicherungssystemen (AHV, IV) einherging. Der Vorrang gesellschaftlicher Ordnungsbedürfnisse wurde nun zunehmend kritisch hinterfragt, staatliche Eingriffe in die individuelle Freiheit dem Gebot der Verhältnismässigkeit unterworfen und die Partizipationsrechte der Betroffenen stärker betont. Staatlicher Zwang, insbesondere aber freiheitsentziehende Massnahmen, zu denen auch Fremdplatzierungen von Kindern gehören, gerieten dabei zunehmend

zum Kristallisationspunkt einer Institutionskritik, die das Recht auf individuelle Selbstverwirklichung und Autonomie in den Vordergrund stellte.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen: Wege der Fremdplatzierung

Wie in Kapitel 3 erwähnt, konnten Fremdplatzierungen Minderjähriger aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen erfolgen. Grob lassen sich drei Regelungskomplexe voneinander abgrenzen, die rechtshistorisch unterschiedlich gut aufgearbeitet sind: *zivil-, straf-, und armenrechtliche Erlasse*. Es liegen bislang kaum verlässliche Angaben zum Verhältnis und zum institutionellen Zusammenspiel dieser Normen vor, welche unter jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen Hand zu Fremdplatzierungen und Anstaltseinweisungen boten. So ist anzunehmen, dass armen- und vormundschaftsrechtliche Begründungen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts häufig ineinander übergingen. Die Vielfalt der Regelungsbereiche wirkte sich auch auf die beteiligten Akteure aus. Denn je nach Normkomplex waren im Einzelfall unterschiedliche Behörden und Instanzen beteiligt. Deren Zuständigkeit war grösstenteils durch kantonales Recht, teilweise auch durch kommunale Verordnungen bestimmt, wodurch die historische Rekonstruktion und Einschätzung der Verfahrensläufe zusätzlich verkompliziert werden.

A In historischen Untersuchungen ist wiederholt auf die Bedeutung der *Jugendschutzbestimmungen des ZGB* (1907) hingewiesen worden (Hauss et al. 2012; Leuenberger et al. 2011; Hafner 2011: 122; Wilhelm 2005; Ramsauer 2000). Diese bildeten bis zur Revision des Kindesrechts von 1976 den rechtlichen Rahmen für vorsorgliche Massnahmen (Art. 283), die Versorgung von Kindern durch vormundschaftliche Behörden (Art. 284) sowie für den Entzug der elterlichen Gewalt und die Bevormundung Unmündiger (Art. 285, 368). In der Tradition der *correction paternelle* des französischen Zivilrechts erlaubte das ZGB auch weiterhin Platzierungen durch die eigenen Eltern.

Das ZGB von 1907 bestätigte im Wesentlichen das bürgerliche Familien- und Rollenmodell. Zwar führte es in verschiedener Hinsicht zur Besserstellung von Frauen. Im Wesentlichen schrieb es aber die Rolle des Ehemannes als Familienoberhaupt fest (Gugerli 1991). Ebenfalls bis in die 1970er-Jahre bekräftigt wurde die Diskriminierung unehelicher Kinder. Komplementär zur Festigung des bürgerlichen Ehe- und Familienverständnisses verankerte das ZGB ein neues Vormundschaftsverständnis. Anstelle des Schutzes des Mündelvermögens stellte es das persönliche Wohl der unmündigen oder bevormundeten Personen ins Zentrum. Es trug damit dem zunehmend interventionistischen Staatsverständnis Rechnung, das sich um 1900 in der Schweiz und in anderen europäischen Staaten abzeichnete (Engel 2011). Gemäss ZGB hatte der Vormund über Unmündige für deren «Unterhalt und Erziehung» zu sorgen. Auch bei bevormundeten Personen im Mündigkeitsalter oblag dem Vormund der «Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten». Wie bei unmündigen Personen konnte die vormundschaftliche Aufsicht in diesem Fall die Unterbringung in einer Anstalt beinhalten (Art. 405, 406, 421). Bezüglich der Anstaltsversorgung Erwachsener ergänzte das ZGB somit die kantonalen Armen- und Versorgungsgesetze, die Anstaltseinweisungen auf dem administrativen Weg vorsahen.

Untersuchungen zur Praxis der Jugendfürsorge haben übereinstimmend auf die überaus grossen Handlungsspielräume (und Missbrauchspotenziale) hingewiesen, die die Versorgungsbestimmungen des ZGB den zuständigen Behörden einräumten. Voraussetzung für eine Versorgung nach Art. 284 ZGB war, dass sich konkrete Lebensumstände unter die unbestimmten Rechtsbegriffe der «Gefährdung» und der «Verwahrlosung» subsumieren liessen. Für die Zeit bis zum Zweiten Weltkrieg ist die vielschichtige Verwendung des Begriffs der Verwahrlosung vergleichsweise gut aufgearbeitet. Insbesondere ist auf die Überformung des Begriffs mit psychiatrischeugenischen Deutungsmustern hingewiesen worden, was zu einer zunehmenden Pathologisierung von Kindern und Jugendlichen führte (► Kapitel 5.5.3, S. 45). Die Unbestimm-

heit des Verwahrlosungsbegriffs hatte aber auch zur Folge, dass moralische Qualifikationen und spezifische Präventionsanliegen in behördliche Entscheidungen eingingen. Vor allem geschlechtsspezifische Rollenerwartungen spielten dabei eine wichtige Rolle. So konnte die Haushaltsführung der Mutter oder das Trinkverhalten des Familienvaters, die von den bürgerlichen Normvorstellungen abwichen, den Ausschlag für eine Kindswegnahme geben. Gleichzeitig entwickelten sich «Gefährdung» und «Verwahrlosung» zu Scharnierbegriffen, die unterschiedliche Handlungsbereiche wie das Vormundschafts- und das Fürsorgewesen oder die Jugendstrafrechtspflege konzeptuell miteinander verknüpften (Akermann et al. 2013; Hauss/Ziegler 2010; Wilhelm 2005; Ramsauer 2000; Courvoisier/Baudois 1991). Näher zu untersuchen bleibt, wie sich die Semantik und Verwendung dieser Begriffe im administrativen und wissenschaftlichen Bereich nach 1945 veränderten. Zwar verzichtete das 1976 revidierte Kindesrecht auf den Verwahrlosungstopos und setzte an dessen Stelle den Begriff der «Gefährdung». Die grundsätzliche Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe wurde dadurch allerdings keineswegs entschärft.

Die Regelung des Verfahrens, das bei der Anwendung der Kinderschutzbestimmungen zum Zug kam, war Sache der Kantone, insbesondere der kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB. Diese bezeichneten ebenfalls die Behörden, die für die Platzierung zuständig waren, wobei die Verwaltungsorganisation vielerorts den Gemeinden überlassen blieb. Was die Aufsicht anbelangt, erliessen die meisten Kantone spätestens nach 1912 neue respektive verschärfte Verordnungen über die Pflegekinderaufsicht (Leuenberger et al. 2011: 48; Häsler 2008: 81; Praz 2005: 169). Verschiedene kantonale Regelungen, etwa im Rahmen von Schul- und Erziehungsgesetzen, statuierten zusätzliche Versorgungs- und Interventionsgründe (Akermann et al. 2012: 41).

B Bisher nur am Rande beachtet worden sind Fremdplatzierungen aufgrund *jugendstrafrechtlicher Bestimmungen*.⁸ Während sich die sozialwissenschaftliche Forschung bereits eingehend mit dem Erfolg und Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen befasste (Tanner 1992), gehört die Praxis der Jugendstrafrechtspflege, insbesondere die Sanktionierungspraxis nach Inkrafttreten des StGB von 1937, zu den blinden Flecken der historischen Forschung (zum 19. Jahrhundert: Ruchat 1993; Leuenberger 1989). Ebenfalls zu untersuchen bleibt die Pionierrolle einzelner Kantone bei der Einrichtung von Jugendgerichten und anderen Institutionen der Jugendstrafrechtspflege (St. Gallen 1912, Genf 1913) (Trépanier 2000). In Umrissen bekannt sind dagegen die Entstehung und Konzeption des modernen Jugendstrafrechts als ein ausgesprochenes «Verwahrlostenstrafrecht», das – im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht – der Täterorientierung grosses Gewicht beimass. Zumindest von der Konzeption her legte das Jugendstrafrecht des StGB den Schwerpunkt auf erziehende Massnahmen. Massgebend war, dass eine Sicht auf Jugendkriminalität zugrunde lag, die delinquentes Verhalten von Minderjährigen in erster Linie als eine Bedrohung der sozialen Ordnung betrachtete, die es mit staatlichen Eingriffen zu bekämpfen galt. Internierungen galten demnach lange als probates Mittel der Verbrechensprophylaxe. Erst in den 1960er-Jahren setzte eine gewisse Entdramatisierung der Jugenddelinquenz ein. Normüberschreitendes Verhalten von Minderjährigen wurde nur mehr als Zeichen einer biografischen Übergangssituation interpretiert. Dementsprechend flexibler fielen auch die staatlichen Reaktionen aus. In jüngster Zeit lässt sich allerdings erneut ein gewisses *toughening* gegenüber Jugenddelinquenz und ein Trend zu stationären Vollzugsformen feststellen (Germann 2010; Criblez 1997). Ebenfalls liegen Fallstudien zur Organisation der Jugendstrafrechtspflege in einzelnen Kantonen sowie mehrere monografische

⁸ Bis 1942 gehörte das materielle Jugendstrafrecht in den Kompetenzbereich der Kantone. Viele Kantone erliessen ab der Wende zum 20. Jahrhundert spezielle Bestimmungen zur Sanktionierung minderjähriger Straftäter und zur Gestaltung des Jugendstrafverfahrens.

Arbeiten zu einzelnen Einrichtungen des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs vor. Dabei ist insbesondere auf die Professionalisierungsimpulse hingewiesen worden, die die Einführung des Strafgesetzbuches von 1937 auf den Jugendstraf- und -massnahmenvollzug hatte (Droux 2013; Droux/Ruchat 2012; Heller 2012; Hauss/Ziegler 2010; Furger 2007/08; als editierte Quelle: Veillard 2007).

C Wie oben ausgeführt, galt die Versorgung von Kindern in Pflegefamilien und Heimen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein als probates Mittel zur Bekämpfung der Armut respektive zur Senkung der Armenlasten. Wie das eingehend untersuchte Beispiel des Kantons Bern zeigt, waren solche Versorgungen durch die *kantonalen Armengesetze* geregelt (Leuenberger et al. 2011). Dementsprechend vielfältig waren die Regelungen. Die meisten Armengesetze gingen jedoch davon aus, dass die Versorgung armengenössiger Kinder in Pflegefamilien oder in Heimen der «Selbstpflege» in der eigenen Familie vorzuziehen sei. Diese Auffassung widerspiegelt das breite Misstrauen gegenüber armengenössigen Eltern, denen die Erziehung ihrer eigenen Kinder nicht zugetraut wurde. Hinzu kam die verbreitete Befürchtung vor dem Missbrauch der Armenunterstützung (Mäder/Rudin 2010: 572). Die Untersuchung zum Kanton Bern weist zudem darauf hin, dass mit Inkrafttreten des ZGB 1912 rein armenrechtliche Begründungszusammenhänge deutlich zurückgedrängt wurden. Zumindest im Kanton Bern verlor Armut als eigenständiger Versorgungsgrund an Bedeutung. In andern Kantonen blieben rein armenrechtliche Versorgungen jedoch bis Mitte des 20. Jahrhunderts Usanz (Akermann et al. 2013: 42). Das ZGB gab den zuständigen Behörden aber auch die Möglichkeit, fiskalpolitisch motivierte Versorgungen unter dem Deckmantel des Kinderschutzes anzuordnen. In mehreren Kantonen verbreitet war die Praxis, Kinder vermehrt mit der formellen Einwilligung der Eltern zu platzieren (Leuenberger et al. 2011: 97; Ramsauer 2000: 250). In diesem Fall verloren die Kinder gegenüber der Pflegefamilie sogar den minimalen Schutz, der ihnen die Interessenswahrung durch einen Vormund geboten hätte.

5.3 Platzierungen in Pflegefamilien

Die Problematik der Fremdplatzierung ist in den letzten Jahren zu einem guten Teil durch autobiografische Berichte ehemaliger Pflege- oder Verdingkinder in die öffentliche Aufmerksamkeit geraten (Leuenberger/Seglias 2008; Heller et al. 2005; Wohlwend/Honegger 2004; Buchard-Molteni 1995). Der historische Forschungsstand zum Pflegekinderwesen ist allerdings nach wie vor lückenhaft. Die Übersicht wird nicht nur durch die fragmentierte Quellen- und Datenlage, sondern auch durch die regionale Vielfalt der Versorgungsformen erschwert. Es liegen bisher nur wenige, meist auf Sekundärquellen gestützte Übersichtsdarstellungen vor (HLS, Artikel Pflegekinder; Head-König 2010; Schoch et al. 1989).

5.3.1 Untersuchungen zum Pflege- respektive Verdingkinderwesen

Bereits in der frühen Neuzeit wurden Kinder, die nicht bei ihren eigenen Eltern oder bei Verwandten aufwachsen konnten, bei fremden Familien untergebracht. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich daraus das Verding- und Kostkinderwesen. Dieses war fester Bestandteil der Armenunterstützung, die in der Schweiz traditionell zu den Aufgaben der Gemeinden gehörte. Erst Ende des 19. Jahrhunderts verstärkte sich die kantonale Aufsicht.

Die Diskussion um die Familien- und Heimversorge ist aus der Geschichte der Sozialpädagogik in groben Umrissen bekannt. Beide Versorgungsformen wurden je nach Epoche und Beobachterstandpunkt unterschiedlich bewertet. Heinrich Pestalozzi und andere Reformpädagogen gaben Anfang des 19. Jahrhunderts der Heimerziehung den Vorzug. Hinweise auf die Ausbeutung und Vernachlässigung von Pflegekindern dienten als Argumente für die Gründung neuer Rettungs- und Armenerziehungsanstalten. Mit Carl Albert Looslis Heimkritik und den Heimskandalen der frühen Nachkriegszeit (► Kapitel 5.4.4, S. 38) rückten die Vorteile der Familienunterbringung wieder stärker in den Vordergrund. Auch die antiautoritäre Heimkritik, die sich nach 1970 formierte, räumte der Pflegefamilie und familienähnlichen Versorgungsformen Priorität ein (Tanner 1998: 191; Schoch et al. 1989: 37, 147).

De facto unterschied sich das Verhältnis von Familien- und Heimversorgungen je nach Kanton und Region stark. Die Frage, welche Faktoren je nach Kontext den Ausschlag für die eine oder andere Versorgungsform gaben, lässt sich nicht abschliessend beantworten. Die Forschung geht davon aus, dass die Unterbringung in Pflegefamilien in den agrarisch geprägten Flachlandkantonen vorherrschend war. Vor allem der Kanton Bern ist bekannt dafür, dass ein Grossteil der versorgten Kinder bei Pflegefamilien untergebracht wurde. Die Verwertung der kindlichen Arbeitskraft dürfte in landwirtschaftlich geprägten Gebieten bis in der Tat weit ins 20. Jahrhundert hinein ein wichtiges Motiv auf Seite der Versorger und der Aufnahme respektive Pflegefamilien gewesen sein. Im ebenfalls agrarisch geprägten Kanton Fribourg sind Mindeststeigerungen sogar bis in die 1920er-Jahre nachgewiesen, wobei Unehelichkeit den Hauptgrund für die Versorgung bei Pflegefamilien darstellte. Nicht eindeutig sind die Angaben, bis wann und in welchem Ausmass sich die Verkostgeldung gegenüber entschädigungsfreien Pflegeverhältnissen durchsetzen konnte (Head-König 2010: 767; Leuenberger/ Seglias 2008: 19; Hehli 2003; Leuenberger 1991: 46).

In Städten und katholischen Gebieten dürften Versorgungen in Heimen dagegen relativ häufiger gewesen sein. So betrieb die Stadt Zürich, die Mühe hatte, geeignete Pflegefamilien zu finden, zahlreiche Kinderheime (Ramsauer 2000: 250; Hochuli Freund 1999: 40). Wie die Beispiele Basels oder Berns zeigen, platzierten allerdings auch städtische Fürsorgebehörden Kinder häufig in Pflegefamilien, zum Teil auch über die Stadt- oder Kantonsgrenzen hinaus (Hauss et al. 2012: 118; Head-König 2010: 768, 771; Häsler 2008). Detaillierte Daten liegen für den Kanton Luzern vor. Hier nahm der Anteil der Verdingungen respektive Familienplatzierungen mit der Eröffnung neuer Kinderheime bis in die Zwischenkriegszeit kantonsweit deutlich ab. Um 1930 hielten sich beide Versorgungsformen etwa die Waage.

Nach einer kurzfristigen Zunahme der Verdingungen in den Krisenjahren verschwand diese Versorgungsform in den 1950er-Jahren. Die Zahl der Heimplatzierungen blieb dagegen konstant (Akermann et al. 2012: 37).⁹

Aufgrund des heutigen Kenntnisstands ist von einer grossen regionalen und sozialräumlichen Vielfalt der Pflegeverhältnisse auszugehen. Unterschiede bestehen bezüglich der betroffenen Kinder (Säuglinge, Kinder, Jugendliche), der Versorger (Eltern/ Behörden) und ihrer Motive (wirtschaftliche, gesundheitliche, fiskalische), der Versorgungsformen (Hofzuteilung, Verkostgeldung), der Vermittlungs- und Aufsichtsformen (privat/staatlich) sowie der sozialen Herkunft und der Motivation der Pflegefamilien (Head-König 2010). Um die Logik der behördlichen Platzierungsentscheide zu analysieren, ist es deshalb wichtig, die Versorgungspraxis in einem bestimmten geografischen Kontext ohne vorgängige Festlegung auf eine bestimmte Unterbringungsform (Pflegefamilie/Heim) zu untersuchen. Zu untersuchen sind ebenfalls die verschiedenen Formen der Vermittlung, zum Beispiel die Aktivitäten der Pro Juventute und des Seraphischen Liebeswerks. Ziel der Analyse muss es sein, eine genügende empirische Dichte zu erhalten. Zugleich geht es darum zu verstehen, wie regionale, strukturelle und kulturelle Besonderheiten und allgemeine Faktoren des Wandels zu Annäherungen respektive zu Unterschieden in der Platzierungspraxis der Kantone führten.

Punktuelle Befunde zur Familienversorgung liegen zu verschiedenen Kantonen vor (Heller 2004; AI: Bosshard 2006; BS: Pfenninger 1999; FR: Praz 2005: 169; Hehli 2003; SG: Isenring 2010; VD: Andres 2004; Romang/ Deleval 1988; ZH: Weber 2011). Neuere umfassendere Regionalstudien existieren für die Kantone Basel-Stadt und Bern. Die Fokussierung auf den städtischen Raum erlaubt es, im Fall Basels die

⁹ Aus der Studie nicht ersichtlich ist, inwieweit vor 1950 „Verdingungen“ auch die Platzierung bei Pflegefamilien gegen Entgelt (Verkostgeldung) umfassen.

Strukturen des ab 1907 gemischtwirtschaftlich organisierten Pflegekinderwesens, die soziale Herkunft und das Profil der Pflegefamilien detailliert herauszuarbeiten (Häsler 2008). Die Untersuchung zum Kanton Bern verortet das Pflege- respektive Verdingkinderwesen dagegen stärker im Kontext der kantonalen Armenpolitik, mit der die Eliten auf die soziale Notlage breiter (ländlicher) Bevölkerungsschichten reagierten. Der Schwerpunkt liegt auf der Rekonstruktion der rechtlichen Rahmenbedingungen, wobei deren Umsetzung auf kommunaler Ebene am Beispiel von zwei Landgemeinden untersucht wird. Aufgezeigt wird, dass bis weit ins 20. Jahrhundert hinein die Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage, nicht aber der soziale Zusammenhalt der betroffenen Familien das Hauptziel der behördlichen Interventionen war. Ein wichtiger Befund ist auch, dass im 20. Jahrhundert eine wachsende Zahl von Kindern von ihren eigenen Eltern versorgt wurden, wobei sich diese allerdings oft in einer Zwangslage befanden oder von Behördenseite unter Druck gesetzt wurden (Leuenberger et al. 2011).

Beide Studien verweisen eindringlich auf den neuralgischen Punkt der behördlichen Aufsicht. Im gesamtschweizerischen Kontext setzten erste Bemühungen zur Verbesserung der staatlichen Aufsicht über das Pflegekinderwesen Ende des 19. Jahrhunderts ein, im Kanton Waadt zum Beispiel bereits mit dem Armengesetz von 1888. In der Folge nahmen zahlreiche Kantone entsprechende Bestimmungen in ihre Armengesetze auf und erliessen spezielle Verordnungen zu Pflegekinderschutz, zuletzt der Kanton Tessin, der erst in den 1960er-Jahren nachzog (Head-König 2010: 769; zum Kanton Tessin: Corti in Heller 2004). Auch der Kanton Basel-Stadt regelte 1907 die Pflegekinderaufsicht neu und führte eine Bewilligungspflicht für Pflegefamilien ein. Deren Wirkung bleibt im Einzelfall schwer einzuschätzen. Immerhin ist davon auszugehen, dass Verbesserungen der Aufsicht langfristig positive Wirkungen auf die hygienische Qualität der Pflegeplätze und den Rückgang der Kindersterblichkeit hatte (Häsler 2008: 81, 146). Der Kanton Bern beauftragte dagegen 1917 die Gemeinden, entsprechende Reglemente aufzustellen. Diese kamen ihren

Pflichten unterschiedlich nach. Schuf beispielsweise die Stadt Bern bereits vor 1920 eine Pflegekinderaufsicht (Hauss et al. 2012: 95), so liessen Reglementierungen in Landgemeinden oft Jahre auf sich warten. Nach einem Fall schwerster Misshandlung eines Pflegekinds führte 1945 auch der Kanton Bern eine kantonale Bewilligungspflicht ein. Nebst der räumlichen und politischen Fragmentierung der Zuständigkeiten erschwerten auch Kompetenzkonflikte zwischen den (lokalen) Vormundschafts- und Armenbehörden lange eine wirksame Durchsetzung der Aufsicht (Leuenberger et al. 2011: 48, 58, 80, 87; zu Bern ebenfalls: Ryser 2004).

Wie das Beispiel des Kantons Bern zeigt, nahm die Sensibilität gegenüber der problematischen Situation vieler Pflegekinder nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich zu. In diesem Zeitraum entstand auch die Pflegekinder-Aktion, die 1950 zum Schutz von Pflegekindern gegründet wurde (Galle/Meier 2009: 49). Wie ein Abgleich mit Erlebnisberichten von ehemaligen Pflegekindern verdeutlicht, bleibt es jedoch eine wichtige Aufgabe der Forschung, die Diskrepanz auszuloten, die sich bis weit in die Nachkriegszeit zwischen den gesetzlichen Aufsichtspflichten und ihrer Durchsetzung in der Praxis auftrat (Leuenberger et al. 2011: 143; Leuenberger/Seglias 2008: 81).

Ebenfalls in den Kontext des Pflegekinderwesens gehören spezifische Versorgungsformen in den Grenzregionen. Untersucht worden ist insbesondere die «Schwabengängerei», die vor allem in Bündner Gemeinden lange übliche sommerweise Verdingung von Kindern bei Bauern in Süddeutschland (Seglias 2007). Eine ähnliche Funktion hatte die im Kanton Tessin praktizierte Verdingung von kleineren Kindern als Kaminfegergehilfen in Norditalien (Wenger 2007; Bühler 1998).

5.3.2 Exkurs: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse

Um einen besonders gelagerten Fall innerhalb der Geschichte der schweizerischen Jugendfürsorge handelt es sich beim *Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse*, das die Zwangsassimilation der fahrenden Minderheit in der Schweiz, insbesondere der Jenischen, bezweckte. Zwischen 1926 und 1973 entrissen die Verantwortlichen des Hilfswerks, das der Stiftung Pro Juventute angegliedert war und vom Bund mitsubventioniert wurde, über 600 Kinder ihren Familien. Ziel war es, die «Vagantität» zu bekämpfen und die «Lebensweise des fahrenden Volks» langfristig zu zerstören. Die Kinder wurden sowohl in Heimen als auch in Pflegefamilien platziert. Einzelne Kinder wurden auch zur Adoption frei gegeben. In vielen Fällen kam es zu wiederholten Pflegeplatzwechseln, was die soziale und schulische Integration der betroffenen Kinder erschwerte. Die Verantwortlichen der Pro Juventute arbeiteten dabei eng mit den lokalen Vormundschaftsbehörden zusammen und übernahmen auch selbst Vormundschaften. Innerhalb des Themenbereichs gehört das Schicksal der «Kinder der Landstrasse» zu den am besten aufgearbeiteten Aspekten. Nebst einer vom Bund subventionierten Studie, die erstmals die im Bundesarchiv aufbewahrten Akten des Hilfswerks auswertete, beschäftigten sich im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 drei Projekte mit der Problematik (Galle/Meier 2009; Dazzi et al. 2008; Hagmann 2007; Leimgruber et al. 1999; Huonker 1987). Inzwischen bestehen ebenfalls mehrere Websites, die ausführlich über das Thema informieren.¹⁰

In der Geschichtswissenschaft hatte die Aufarbeitung der Geschichte des Hilfswerks eindeutig eine Vorläuferfunktion für die Thematisierung der Fremdplatzierungsproblematik. Zwangsläufig stellte sie die Frage in den Raum, inwieweit das Vorgehen der Pro Juventute über den Versuch, durch Kindswegnahmen eine kulturelle Minderheit sesshaft zu machen, hinaus Ausdruck zeit- und strukturtypischer Entwicklungstendenzen war. Aufgrund der vorliegenden Forschungsergebnisse ist davon auszugehen, dass die Methoden, die im Fall der «Kinder der Landstrasse» zum Einsatz gelangten, mit der Praxis im Bereich der kommunalen Jugendfürsorge durchaus vergleichbar waren. Auf der Ebene der anvisierten Ziele hob sich das Hilfswerk indes von «normalen» Jugendschutzfällen ab. Hier stand die langfristige Zerstörung des Familienzusammenhalts einer kulturellen Minderheit im Vordergrund.

5.3.3 Erinnerungen ehemaliger Pflege- und Heimkinder

Die aktuelle Debatte über Fremdplatzierungen ist massgeblich durch die Erinnerungen ehemaliger Pflegekinder geprägt. Bei Kindern, die sich in Familienpflege befanden, sind Erinnerungsberichte mangels anderer Überlieferungen oft besonders wichtige Quellen. Sie enthalten nicht nur Informationen über die Umstände von Fremdplatzierungen und die damaligen Lebensbedingungen, sondern dokumentieren auch, wie die Betroffenen heute mit ihren Erlebnissen umgehen. Wie die Untersuchung zum Kanton Bern zeigt, geben sie Auskunft über die individuellen Strategien zur Bewältigung der eigenen Lebensgeschichte. Sie machen es möglich, die historische Interpretation mit einer psychologisch-biographischen Analyse zu verbinden (Freisler-Mühlemann 2011; Leuenberger et al. 2011).

¹⁰ Jeweils mit weiterführenden Links: www.stifung-fahrende.ch; www.thata.ch.

Sowohl für die Deutschschweiz als auch für die Romandie liegen inzwischen kommentierte Sammlungen mit Zeitzeugenberichten vor (Leuenberger / Seglias 2008; Heller et al. 2005; Wohlwend / Honegger 2004. Siehe ebenfalls: Hochstrasser 2012; Hämmerli 2009).¹¹ Sie entstanden im Rahmen von Aufarbeitungsprojekten, die von einzelnen Kantonen oder vom Schweizerischen Nationalfonds gefördert wurden. Seit 2009 werden die Selbstzeugnisse zudem im Rahmen der Wanderausstellung *Enfances volées – Verdingkinder reden* einer breiten Öffentlichkeit

zugänglich gemacht.¹² Auch die Untersuchungen zu den Luzerner Kinderheimen, die im nächsten Abschnitt referiert werden (Expertenkommission Ingenbohl 2013; Akermann et al. 2012), arbeiteten mit Zeitzeugenberichten. Solche Berichte repräsentieren ein breites Spektrum von Schicksalen und Erinnerungen. Auch wenn einzelne der befragten Personen von positiven Erfahrungen in ihren Pflegefamilien berichten, sind die Berichte doch klar von negativen Erfahrungs- und Deutungsmustern geprägt. Sie sprechen generell von einer überaus harten Kindheit und Jugendzeit: Pflegekinder wurden als Arbeitskräfte ausgebeutet, litten Mangel an Nahrung und Zuneigung oder wurden Opfer von körperlichen Misshandlungen. Eine angemessene Schulbildung und Berufsausbildung wurde ihnen verweigert. Das Fehlen von Ansprechpersonen ausserhalb der Pflegefamilie förderte die Gefühle der Isolation und Hilfslosigkeit, zumal sie in ihren Herkunftsmilieus ohnehin als «Verdingkinder» oder «Heimkinder» stigmatisiert wurden.

11 Daneben liegen inzwischen zahlreiche monografische Erlebnisberichte von betroffenen Personen vor. Die Zahl dieser Darstellungen hat seit der Jahrtausendwende deutlich zugenommen. Die Berichte sind teilweise von Drittpersonen aufgezeichnet worden, zum Teil verarbeiteten sie das Erlebte auch literarisch. Eine vollständige Bestandesaufnahme solcher Berichte und Darstellungen liegt nicht vor, weshalb hier, geordnet nach Erscheinungsdatum, auf die folgende Auswahl hingewiesen wird: Erika Brühlmann-Jecklin: Alice singt. Die Geschichte eines Verdingkindes. Oberhofen am Thunersee 2012; Lisbeth Heger, Heinz Looser: Zwischen Sehnsucht und Schande: Zur Geschichte der Anna Maria Boxler 1884 – 1965. Baden 2012; Arthur Honegger: Wovon ich rede: Gegen alle Widerstände: Ein autobiografisches Protokoll. Egliszen 2012; Werner Iseli: Die Leiden des jungen Werner – ein Verdingbub. Siselen 2011; Jakob Lieberherr: Seelisch verkrüppelt: Ein Verdingkind erzählt: Die Geschichte der Madeleine Lüttschg-Lorimer. Triesen 2011; Lisa Marti: Mutanfall: Mein Leben ohne Ernst. Gockhausen 2011; Albrecht Zaugg: Der steinige Weg: Vom Verdingkind zum Fachdozenten. Steffisburg 2010; Roland M. Begert: Lange Jahre fremd: Biografischer Roman. Bern 2008; Walter Iseli: Abgeschoben und verachtet: Lebenserinnerungen: Die Karriere eines Verdingbuben. Biberstein 2007; Hans Oppliger, Der Makel – Geschichte eines Verdingkindes. Frankfurt am Main 2007; Monique Schneider-Montbaron: Die ersten 20 Jahre als Heim- und Verdingkind... und was daraus wurde. Bern 2007; Jakob J. Krähenbühl: Zivilstand ungenügend. Huttwil 2006; Beat Moser: Eine (Schweizer) Kindheit... unter vielen Ähnlichen: Autobiografischer Roman. Regensdorf 2006; Fritz Aerni: Wie es ist, Verdingkind zu sein. Zürich 2004; Dora Stettler: Im Stillen klagte ich die Welt an: Als Pflegekind im Emmental. Zürich 2004; Katharina Lenggenhager: Z'Verdingmeitschi: E Zyt i mim Läbe. Ehrikon-Wildberg 2000; Fritz Meier: Der wahre Lebenslauf eines Verding-Buben: Autobiografie. Luzern 2000; Peter Paul Moser: Entrissen und entwurzelt: Im Alter von 13 Monaten geraubt und entführt. Thuisis 1999; ders.: Die Ewigkeit beginnt im September. Thuisis 1999; ders.: Rassendiskriminierung und Verfolgung während einer ganzen Generation. Thuisis 2002; Graziella Wenger: Zerschlagene Räder. Basel 1996; Jeanette Nussbaumer: Die Kellerkinder von Nivagl: Geschichte einer Jugend. Basel 1995; Rosalie Wenger: Warum hast du dich nicht gewehrt: Aufzeichnungen. Bern 1982; Mariella Mehr: Steinzeit. Bern 1981; Rosalie Wenger: Rosalie G.: Ein Leben. Bern 1978; Arthur Honegger: Die Fertigmacher. Zürich 1974; Gotthard Haslmeier: Aus dem Leben eines Verdingbuben. Affoltern am Albis 1955; Konrad Rüd: Ein Verdingkind. Lebenserinnerungen von Konrad Rüd. Basel 1925.

Es bleibt ein wichtiges Forschungsdesiderat, die Erlebnisberichte in analytische Narrative einzubinden, um generalisierbare Aussagen über die biographischen Auswirkungen von Fremdplatzierungen zu erlauben. Die vorliegenden Zeitzeugenberichte begnügen sich, die Quellen vorsichtig zu kommentieren und in den historischen Kontext einzubetten (Leuenberger / Seglias 2008; Heller et al. 2005). Die Berner Studie (Leuenberger et al. 2011: 186f.) konstatiert zudem eine augenfällige Diskrepanz zwischen den Erinnerungen der Betroffenen und den aktenkundlichen Bestrebungen der Behörden, sachgerechte Entscheide zu fällen und die Aufsicht zu verstärken. Beide für sich genommen, führen zu völlig unterschiedlichen Schlussfolgerungen. Es ist deshalb wichtig, das Aufeinandertreffen solch unterschiedlicher Erwartungen und Deutungen kritisch zu reflektieren und die jeweiligen Normen- und Wertesysteme, die hinter den Perspektiven stehen, angemessen zu rekonstruieren.

12 Informationen zur Ausstellung, die vom Verein geraubte Kindheit getragen wird, sind auf folgender Website zu finden: www.verdingkinderreden.ch.

Die Analyse von Zeitzeugenberichten, die zum Teil Jahrzehnte nach den berichteten Ereignissen entstanden sind, wirft verschiedene methodische Fragen auf. Als problematisch erweist sich bereits die Auswahl der Zeitzeugnisse. Die Personen, die in der Studie des Kantons Waadt (Heller et al. 2005) befragt wurden, waren zum Beispiel alle in ausgesprochen dürftigen Verhältnissen platziert oder befanden sich in Einrichtungen, die sich gegenüber Neuerungen ablehnend zeigten. Zeugnisse, die Reformanstalten oder Pflegefamilien betreffen, die um das Wohl der aufgenommenen Kinder besorgt waren, lagen dagegen nicht vor oder wurden nicht erhoben. Dies wurde von ehemaligen Verantwortlichen umgehend kritisiert (Heller 2013). Zu berücksichtigen ist auch, dass mündliche Zeugnisse, die im Rahmen von Oral-History-Projekten erhoben und ausgewertet werden, eine doppelte Funktion haben. Sie haben einerseits dokumentarischen Charakter, andererseits sind sie Produkte von Erinnerungs- und Reflexionsprozessen, die sich auch auf die Gegenwart beziehen. Selektiv und zwangsläufig einseitig sind aber auch schriftliche Quellen. Die Problematik, die damit verbunden ist, zeigt sich exemplarisch in der Untersuchung über die Tätigkeit der Ingenbohrer Schwestern im Luzerner Kinderheim Rathausen (Expertenkommission Ingenbohl 2013). In dieser Untersuchung werden Misshandlungsvorwürfe, die von Zeitzeugen mündlich und schriftlich geäußert werden, auf ihre Plausibilität überprüft. Zu Tage treten dabei einerseits die dokumentarischen Grenzen von Zeitzeugenberichten, die sich oft nicht im Detail überprüfen lassen. Andererseits wird eine Ereignisrekonstruktion, die mit quasi-justiziellem Anspruch antritt, den Erinnerungen der Betroffenen ebenfalls nicht gerecht. Fragt man nur nach dem «Wie es eigentlich gewesen ist», so blendet man die emotionale Situation, in der sich die Betroffenen befanden (und befinden), aber auch die langfristig-biografischen Folgen des Geschehenen aus. Hinzu kommt, dass sich die rechtlichen, moralischen und ethischen Standards historisch stark gewandelt haben. Nicht alles, was in den 1950er- und 1960er-Jahren rechtskonform war, ist im Rückblick auch legitim.

Die historische Forschung sollte deshalb die symbolische und kathartische Funktion der Dokumentation und Publikation individueller Erinnerungsberichte anerkennen. Indem betroffenen Personen öffentlich Gehör gewährt wird, erfahren sie Anerkennung, was seinerseits die Verarbeitung von Leid und Traumata erleichtern kann. Es wird eine wichtige Aufgabe der weiteren Forschung sein, einen differenzierten Umgang mit den biografischen Formen der Aufarbeitung zu entwickeln.

Noch kaum erforscht sind die Auswirkungen von Heimplatzierungen auf die späteren Biografien der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Zwar sind Einzelschicksale bekannt. Generelle Angaben darüber, wie sich ein Heimaufenthalt auf den gesellschaftlichen Status der Klientinnen und Klienten nach der Entlassung auswirkt und zu welchen späteren Diskriminierungen das Stigma «Heimkind» führen kann, fehlen aber. Herkömmliche Ansätze der Wirkungsforschung sind problematisch, weil sie in der Regel nur die negativen Folgeeffekte (gescheiterte Lebensläufe und problematische Sozialisierungsbedingungen) hervorheben. Als weiterführend erweisen sich dagegen die Ansätze der Transformationsforschung (Gabriel/Stohler 2008), die den Blick auf flexibilisierte Biografiemuster, individuelle Bewältigungsstrategien und das Verhältnis von Vulnerabilität und Resilienz öffnen. Ebenso wichtig ist es, die Effekte auf individuelle Lebensverläufe in Bezug zu den behördlichen Zuweisungs- und Betreuungspraktiken zu setzen. Solche Untersuchungen, die eine Konfrontation der betroffenen Personen mit dem über sie angelegten Aktenmaterial bedingen, bedürfen allerdings der sorgfältigen datenschutzrechtlichen Absicherung.

5.4 Platzierungen in Heimen und Anstalten

Bereits in der frühen Neuzeit wurden Minderjährige in Hospitälern und Waisenhäusern untergebracht. Im 19. Jahrhundert, dem eigentlichen «Anstaltsjahrhundert», bekam die Unterbringung in Einrichtungen jedoch eine neue Qualität. Die Anstaltsinternierung wurde zu einer weitherum akzeptierten Lösung für eine Vielzahl sozialer Probleme. Zu den Zielgruppen gehörten insbesondere arme, «verwahrloste» oder straffällige Kinder und Jugendliche sowie zunehmend auch Minderjährige mit geistigen oder körperlichen Behinderungen. Im Vergleich zu den früheren Waisenhäusern, aber auch zur Familienpflege akzentuierten die Gründer und Trägerschaften den pädagogischen und sozialintegrativen Anspruch ihrer Einrichtungen. Wie erwähnt, blieben die Grenzen des Heimsektors in funktionaler Hinsicht offen. Ob ein bestimmtes Kind ins Heim kam oder auf andere Weise versorgt wurde, konnte ebenso von strukturellen Faktoren wie von fallbezogenen Konstellationen (Alter, Geschlecht, Familiensituation) abhängen.

Die folgenden Ausführungen fokussieren auf strukturelle Aspekte und allgemeine Entwicklungslinien. Einzelstudien werden referiert, soweit dies für den generellen Zusammenhang ergiebig ist.

5.4.1 Struktur und Ausdifferenzierung des Heimsektors in der Schweiz

Der schweizerische Heimsektor ist bis heute überaus vielfältig. Er umfasst zahlreiche Einrichtungen, die sich in Grösse, Trägerschaft und Klientel unterscheiden. Diese disparate Heimlandschaft ist das Ergebnis eines langfristigen Ausdifferenzierungsprozesses, der in seinen Grundzügen weitgehend bekannt ist.

Am Anfang dieser Entwicklung standen die frühneuzeitlichen Hospitäler, die unterschiedliche Personengruppen beherbergten. Ein erster Differenzierungsschub erfolgte Ende des 18. Jahrhunderts mit der Gründung städtischer Waisenhäuser (Crespo 2000). In Abgrenzung dazu und unter Einfluss der Armenschule von Hofwyl und der pietistischen Rettungsbewegung entstanden ab den 1830er-Jahren vorab in den ländlichen Gebieten der reformierten

Kantone die meist privat getragenen Rettungs- und Armenerziehungsanstalten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es auch in den katholischen Kantonen zu zahlreichen Heimgründungen wobei in vielen Fällen Schwesternkongregationen die Führung der Einrichtungen übernahmen. Ebenfalls pädagogisch und präventiv motiviert war die Einrichtung spezieller Haft- und Unterrichtslokale für Jugendliche in den Gefängnissen (Genf 1833, Bern 1851). Keinem Erziehungsanspruch verpflichtet waren dagegen «Industrielle Anstalten», die zur gleichen Zeit entstanden und vor allem ältere Kinder gegen Unterkunft und Kost beschäftigten (Bitter 1989).

Parallel dazu entstand ein Netz von Anstalten für Erwachsene (Straf-, Arbeits-, Armen- Irrenanstalten), die faktisch der Disziplinierung von Angehörigen der Unterschichten dienten. Hinzu kam ab dem späten 19. Jahrhundert eine wachsende Zahl sonderpädagogischer Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen, insbesondere für «schwachsinnige», taubstumme oder blinde Kinder. Unter dem Einfluss der Jugendfürsorgebewegung kam es zwischen 1890 und 1920 zu einem weiteren Differenzierungsschub, wobei die Triage-Kriterien zunehmend verfeinert wurden. So wurden spezielle Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche, Beobachtungheime für verhaltensauffällige Kinder, Säuglingsheime und Heime für junge Frauen eingerichtet (Jenzer 2012; Ramsauer 2000; Moro Jäger 1989). Im Gegenzug wurde die Unterbringung von Kindern in Armenanstalten ab Beginn des 20. Jahrhunderts eingeschränkt und schliesslich ganz verboten (Hauss/Ziegler 2010: 103). Einen Sonderfall stellten die Landschulheime dar, die als Vorläufer moderner Internate auf eine Klientel aus der Mittel- und Oberschicht ausgerichtet waren und Alternativen zur Regelschule boten (Grunder 1987).

Die Grundzüge dieser Ausdifferenzierungsprozesse sind gut erforscht. Es liegen mehrere handbuchartige Überblicksdarstellungen vor (HLS: Artikel Anstaltswesen; Hafner 2010; Ruchat 2003; Tanner 1999; Tanner 1998; Schoch et al. 1989), daneben auch eine grosse Zahl monographischer Darstellungen zu einzelnen Einrichtungen und Einrichtungstypen (zum Beispiel Heller 2012; Ott/Schnyder 2008; Kiener 2005; Hochuli Freund 1999; Schmutz 1997; Avanzino 1993; Ruchat 1993). Hinzukommen nicht publizierte akademische Qualifikationsarbeiten sowie eine grosse Zahl von Jubiläums- und Festschriften.

Diese Forschung weist übereinstimmend auf die grosse regionale und konfessionelle Diversität hin sowie auf die, was Trägerschaften, Akteure und rechtliche Rahmenbedingungen anbelangt, beträchtliche Fragmentierung, die zu den Grundkonstanten des schweizerischen Heimsektors gehört. Wichtiges Element ist dabei die bis ins 20. Jahrhundert anhaltend starke konfessionelle Prägung, die ebenfalls verschiedentlich beleuchtet worden ist (zum Beispiel Ott/Schnyder 2008; Hürlimann 2000; Hauss 1995; Alzinger/Frei 1987; Chmelik 1978). Diese betrifft nicht nur regional und zeitlich unterschiedliche Entwicklungspfade, sondern auch die Trägerschaften der Einrichtungen und die Organisationsmodelle, an denen sich diese orientierten (Familie vs. Kloster).

Ebenfalls gut untersucht ist die geschlechtsspezifische Ausrichtung der Heimerziehung. Bis in die 1970er-Jahre wurden deutlich mehr Mädchen als Knaben in Heimen versorgt, wobei als Einweisungsgrund oft eine «sittliche Gefährdung» (zum Beispiel wechselnde sexuelle Beziehungen) genannt wurde. Im Lauf der Zeit veränderte sich die Bedeutung des Kriteriums Geschlechts allerdings wiederholt. Nahm im 19. Jahrhundert rund die Hälfte aller Einrichtungen Knaben und Mädchen auf, verstärkte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Trend zur geschlechtergetrennten Unterbringung. Ab 1945 erhielt die Erziehung von Kindern beiderlei Geschlechts unter einem Dach wieder einen höheren Stellenwert.

Vielorts setzte sich ein modernes Verständnis von Koedukation allerdings erst nach 1970 und im Fall von älteren Jugendlichen sogar erst in den 1980er-Jahren durch (Hochuli Freund 1999).

Ein Spezialfall stellt die Heimunterbringung von Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund dar. Sie ist ebenfalls erst in Umrissen erforscht. Bekannt ist, dass zahlreiche Flüchtlingskinder während des Zweiten Weltkriegs getrennt von ihren Eltern in speziellen Heimen der Zentralleitung der Lager und Heime untergebracht waren. Auch private Hilfswerke wie das Schweizerische Rote Kreuz oder das Schweizerische Hilfswerk für Emigrantenkinder waren in diesem Bereich tätig (Erlanger 2006). Nach dem Krieg engagierte sich das Kinderdorf Pestalozzi in Trogen aktiv für die Aufnahme von Kriegswaisen aus dem europäischen Ausland, später auch aus Krisengebieten in Asien und Nordafrika. Mit den «Tibeterkinder» kam zu Beginn der 1960er-Jahre erstmals eine grössere Zahl von Kindern aus einem aussereuropäischen Kulturkreis in die Schweiz. Viele dieser Kinder wurden in Pflegefamilien gegeben und später zum Teil adoptiert. Neue Versorgungsbedürfnisse hatte auch der Zustrom von Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter aus Italien und Spanien in den 1950er-Jahre zur Folge. An verschiedenen Orten entstanden Kinderheime, die auf die Unterbringung von Gastarbeiterkindern spezialisiert waren, deren beide Elternteile erwerbstätig waren. Diese Kinder stammten meist aus intakten Familien, behielten den Kontakt zu ihren Eltern und hielten sich oft nur zeitweise im Heim auf (zu Basel: Häsler 2008: 139). Eine zunehmend globale Dimension erhielten Fremdplatzierungen durch die vermehrte Aufnahme von Pflege- und Adoptivkindern aus Ländern der Dritten Welt ab den 1970er-Jahren, die sich parallel zum Rückgang der Adoptionen von Schweizer Kindern entwickelte. Wie die Adoptionsproblematik als solche, sind solche transnationalen Verflechtungen historisch noch nicht untersucht worden.

Bezeichnend für die schweizerische Heimlandschaft ist, dass sich diese vielschichtigen Differenzierungsprozesse keineswegs parallel zu den rechtlichen Zuweisungsverfahren (► Kapitel 5.2, S. 25) entwickelten. Vor allem Einrichtungen für jüngere Kinder nahmen – respektive nehmen bis heute – sowohl zivil- wie strafrechtlich zugewiesene Zöglinge auf. Auch armenrechtliche Versorgungen erfolgten oft in den gleichen Anstalten. Lediglich im Bereich des strafrechtlichen Jugendmassnahmenvollzugs kam es vergleichsweise früh zu einer Spezialisierung. Auch dieser Bereich blieb indes durchlässig. Nicht zuletzt weil die Androhung der Versetzung in eine solche Anstalt als wirksames Drohmittel gegen disziplinarisch auffällige Heimzöglinge eingesetzt werden konnte. Als punktuell durchlässig erwies sich die Heimlandschaft ebenfalls gegenüber dem Strafvollzug für Erwachsene. Das Strafgesetzbuch erlaubte bis in die 1990er-Jahre, Jugendliche unter bestimmten Umständen in eine Haftanstalt für Erwachsene zu versetzen (Heller 2012; Ruchat 1993; Moro Jäger 1989).

Trotz der zahlreich vorhandenen Übersichts- und Einzeldarstellungen ist die Geschichte des Heimsektors keinesfalls umfassend aufgearbeitet. Wie bereits der im Auftrag des Bundesamts für Bildung und Wissenschaft erstellte Forschungsbericht (Heller 2004) festgestellt hat, fehlen vergleichend angelegte Untersuchungen der sprachregionalen, sozialräumlichen, teilweise aber auch einrichtungsspezifischen Differenzierungen des Heimsektors. Lediglich für Erziehungsheime für Mädchen liegt eine einrichtungsübergreifende vergleichende Untersuchung vor (Hochuli Freund 1999). Dabei geht es vor allem darum, die vorliegenden punktuellen Befunde analytisch zu vertiefen und in eine analytisch reflektierte vergleichende Gesamtperspektive einzubinden. Ebenfalls zu untersuchen ist, wie einzelne Einrichtungen in unterschiedlichen rechtlichen Kontexten operierten. Noch kaum erforscht ist schliesslich, der Umgang mit straffälligen Jugendlichen in der Zwischen- und Nachkriegszeit.

Zu den bekannten Strukturmerkmalen des schweizerischen Sozialstaats gehört ebenfalls die traditionell enge Kooperation von staatlichen und privaten Akteuren. Aufgrund des Forschungsstands ist davon auszugehen, dass solche gemischtwirtschaftliche Strukturen auch im Heimsektor grosse Bedeutung haben, zum Teil sogar auf der Ebene der Zuweisungsinstanzen, etwa den Jugendschutzkommissionen im Kanton St. Gallen (Hauss/Ziegler 2010). In der Schweiz spielen private Trägerschaften bei der Gründung und beim Betrieb von Einrichtungen der Jugendfürsorge bis heute eine zentrale Rolle. Dabei handelt(e) es sich oft um gemeinnützige Gesellschaften, Armenvereine, lokale Honoratiorenkomitees, Frauenvereine oder Stiftungen (Jenzer 2012; Germann 2010). Anstalten in katholischen Gebieten wurden dagegen, auch wenn sie in Staatsbesitz waren, oft bis Ende des 20. Jahrhunderts von Schwesternkongregationen betrieben, insbesondere von den Schwesternorden von Menzingen, Ingenbohl und Baldegg (Expertenkommission Ingenbohl 2013; Akermann et al. 2012: 26; Betschart 2002). Oft wurde die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren über Jahrzehnte hinweg nur summarisch geregelt. Die öffentlichen Instanzen beschränkten sich darauf, Mandate zu definieren, während sich der private Sektor schlecht kontrolliert und oft schlecht organisiert entwickelte.

Auch finanziell blieben viele private Einrichtungen auf Spenden angewiesen, deckten die Kostgelder doch oft nur einen Teil der effektiven Unterhaltskosten. In diesem Kontext ist auch die ökonomische Ausbeutung von Kindern auf Kosten der Schul- und Berufsbildung zu sehen. Vor allem während der «Heimkrise» der Zwischenkriegszeit hatten zahlreiche private Heime mit massiven Finanzierungs- und in der Folge auch mit Personalproblemen zu kämpfen. Kantone und Gemeinden gewährten zwar von Fall zu Fall Zuschüsse an private Anstalten. Zur Etablierung eines gemischtwirtschaftlichen Finanzierungsmodus kam es allerdings erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Aufgrund des Strafge-

setzbuches (1937)¹³ und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (1959), gewährte der Bund nun Bau- und Betriebsbeiträge an private Einrichtungen. Zugleich wurde dabei die Grundlage für die finanztechnische Unterscheidung zwischen Justiz- und IV-Heimen gelegt, die zumindest bis zum Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen gängig blieb (Germann 2010a). Im Detail zu untersuchen bleibt, wie sich die verbesserte Finanzlage auf den Heimalltag auswirkte. Aufgrund von Fallstudien ist zumindest anzunehmen, dass vielerorts erst dank Bundesgeldern die Realisierung lange aufgeschobener Neu- und Umbauvorhaben möglich wurden (zum Beispiel Heller 2012).

5.4.2 Die Frage nach der Verantwortlichkeit: Aufsicht, Disziplinierung und materielle Ressourcen

Im Zusammenhang mit der Diskussion um das Schicksal von Pflege- oder Verdingkindern sind in den letzten Jahren auch vermehrt ehemalige Heimkinder in die Öffentlichkeit getreten, um über ihre traumatischen Erfahrungen zu berichten. Zur Sprache kommen positive wie negative Erinnerungen (zum Beispiel Ott/Schnyder 2008). Viele Erzählungen ehemaliger Betroffener sind allerdings von ähnlichen Erfahrungen geprägt, wie sie aus den Erinnerungsberichten von Pflege- oder Verdingkindern, aber auch von Heimkindern aus andern Ländern bekannt sind: willkürliche Platzierungsentscheide, Isolation und Lieblosigkeit, Arbeitszwang bei Vernachlässigung von Schule und Ausbildung, harter Bestrafung, körperliche Misshandlungen, zum Teil auch sexueller Missbrauch. Solche Zeugnisse, die einen grellen Widerspruch zwischen den pädagogischen und fürsorgerischen Ansprüchen der Einrichtungen und dem auf Disziplinierung ausgerichteten Heimalltag herausstellen, sind allerdings keineswegs neu. Vor allem zwischen 1935 und 1947 erschütterten mehrere «Heimskandale» die Schweiz. An mehreren

Orten wurden Untersuchungskommissionen eingesetzt, fehlbare Anstaltsleiter entlassen und die Aufsicht über die Einrichtungen verstärkt (Akermann et al. 2012: 28; Bühler 2009; Hürlimann 2000: 114). Zumindest im Rückblick erscheinen die späten 1940er-Jahre als eine eigentliche Transformationsphase der Heimerziehung, in die zahlreiche Anstaltsskandale fielen, in der aber auch Reflexions- und Reformprozesse angestoßen wurden, welche aber erst später praxiswirksam wurden.

Im Zentrum der medialen Aufmerksamkeit standen in den letzten Jahren vor allem einige Kinderheime im Kanton Luzern, insbesondere die Erziehungsanstalt Rathausen. Inzwischen haben der Kanton Luzern, die Katholische Kirche Luzern und die Ingenbohrer Schwesterngemeinschaft je eigene Untersuchungen in Auftrag gegeben und die Ergebnisse teilweise auch bereits publiziert (Expertenkommission Ingenbohl 2013; Akermann et al. 2012).¹⁴ Stärker als in historischen Anstaltsmonografien und Beiträgen zur Entwicklung des Heimsektors stehen in diesen Studien die politischen, rechtlichen, aber auch moralischen Verantwortlichkeiten der involvierten Behörden und Trägerschaften im Vordergrund. Nicht zuletzt geht es dabei um die Gestaltung der Rahmenbedingungen, unter denen Kinder in Heimen platziert wurden. Es soll hier nicht in extenso auf die Einzelbefunde dieser Studien eingegangen, sondern zusammenfassend auf vier Aspekte hingewiesen werden, die für die retrospektive Beurteilung von zentraler Bedeutung sind:

A Staatliche Aufsicht und Kontrolle: Übereinstimmend weisen die Studien auf die Vernachlässigung der staatlichen Kontrollfunktionen hin. Damit zeigt sich eine offensichtliche Parallele zum Pflegekinderwesen. In beiden Fällen hatte die Fragmentierung der Zuständigkeiten (Heimleitung, Vormundschafts- und Armenbehörden, Vormünder) und die

¹³ Respektive dem Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 6. Oktober 1966, abgelöst durch das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes an den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984.

¹⁴ Beim Abschluss dieses Berichts war die Publikation des Berichts der Katholischen Kirchen Luzern noch ausstehend. Er konnte hier deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

Einbindung privater Akteure eine Verzettlung der Aufsichtsfunktionen zur Folge. Hinzu kamen starke personelle Verflechtungen innerhalb des «Systems Heimerziehung», die das gegenseitige Zuschieben von Verantwortung förderten und die Fähigkeit zur Selbstkritik reduzierten. Für die betroffenen Kinder hatte dies zur Folge, dass sie sich mangels unabhängiger Bezugspersonen der Anstaltsleitung hilflos ausgeliefert sahen. Eine weitere Folge war die Bagatellisierung und Tabuisierung von Gewalt und sexueller Übergriffe innerhalb der Anstalt (Akermann et al. 2012, 38).

B *Bestrafungs- und Disziplinierungspraktiken:* Ebenfalls deutlich machen die Studien, dass die stark asymmetrischen Machtstrukturen innerhalb der Anstalt die Entstehung einer subtilen Gewaltkultur begünstigen. Wie Befunde zu den «Kindern der Landstrasse» zeigen, wurde diese durch gesellschaftliche Stigmatisierung der eingewiesenen Kinder und ihrer Herkunftsfamilien zusätzlich verstärkt. Harte Körperstrafen waren zwar geächtet, galten aber bis in die Nachkriegszeit hinein als unerlässliches Erziehungsmittel. Hinzu kamen Strafen wie Einschliessungen oder Essens- und Zuneigungsentzug. Die Grenze zwischen berechtigten Zurechtweisungen und gewalttätigen Strafexzessen blieben unter diesen Umständen oft fliessend (Expertenkommission Ingenbohl 2013: 60, 65, 74; Akermann et al. 2012: 100).

C *Arbeitszwang und berufliche Bildung:* Die Studien zeigen auch, dass harte Arbeit noch in den 1940er- und 1950er-Jahren den Heimalltag prägte. Knaben wurden etwa in der Landwirtschaft, Mädchen im Haushalt beschäftigt. Sie trugen damit massgebend zur Subsistenz der chronisch unterfinanzierten Anstalten bei. Tägliche, wenn auch dem Alter angepasste Arbeit war als Bestandteil der Heimerziehung noch in den 1960er-Jahren weitherum anerkannt. Sie galt als wirksames Mittel, um Kinder aus prekären Familienverhältnissen auf ihre künftige Rolle als Familienvater oder als Mutter vorzubereiten. Schulische Förderung und Freizeitaktivitäten waren demgegenüber zweitrangig. Heimkinder wurden kaum je

auf weiterführende Schulen oder Ausbildungsgänge vorbereitet. Ein wichtiger Befund betrifft auch in diesem Fall das Auseinanderklaffen von Anspruch und Realität. Denn faktisch verbesserten die Heime, die dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet waren, die sozialen Aufstiegschancen ihrer Zöglinge keineswegs (Akermann et al. 2012: 87).

D *Materielle und personelle Ressourcen:* Übereinstimmend verweisen die Studien auf die prekären materiellen und personellen Rahmenbedingungen (Personalknappheit, geringer Ausbildungsstand), unter denen selbst staatlich finanzierte Heime bis zur Reorganisation der Anstaltsfinanzierung in den 1960er-Jahren hinein betrieben wurden. Dabei konnten Kantone wie Luzern, die auf schlecht entlohnte katholische Schwesterorden zurückgriffen, über Jahrzehnte hinweg Unterhaltsbeiträge sparen. Die prekäre Finanz- und Personalsituation verstärkte den Druck zur Ausnutzung der Arbeitskraft der Heimkinder zusätzlich. Sie äusserte sich aber auch in der Überforderung und Überlastung des schlecht ausgebildeten Heimpersonals oder im Sparen bei Nahrung, Kleider und Ausstattung (Expertenkommission Ingenbohl 2013: 81; Akermann et al. 2012: 59). Von anderen Anstalten ist allerdings bekannt, dass sie über Jahrzehnte hinaus Überschüsse erwirtschafteten (Furger 2008). Auch in diesem Fall ist also die grosse Variationsbreite der verschiedenen Konstellationen im Auge zu behalten.

5.4.3 Konzepte der Heimerziehung

Bereits eingehend erforscht worden ist die Konzeption der Rettungs- und Erziehungsanstalt des 19. Jahrhunderts und ihre starke Prägung durch pietistisches Gedankengut (Hafner 2011; Hauss 1995; Tuggener 1987). Mit der Konzeption des Heims als Familiengemeinschaft, die die natürliche Familie ersetzen soll, entstand ein Sozialisierungsmodell, das bis in die Gegenwart nachwirkt (Niederberger/Niederberger-Bühler 1988). Zumindest vom Anspruch her bildete dabei die persönliche Beziehung zwischen Erziehungsperson und Kind eine zentrale Rolle. Demgegenüber blieb die katholische Heimerziehung bis in die Nachkriegszeit hinein stärker dem Organisations- und Gemeinschaftsmodell des Klosters verhaftet, bevor sich auch hier familienähnliche Strukturen stärker durchzusetzen begannen (Ott/Schnyder 2008).

Dagegen bestehen kaum Studien, die den Wandel der Heimkonzeption und der Heimpädagogik vor dem Hintergrund des beschleunigten gesellschaftlichen Wandels nach 1945 untersuchen (zu Deutschland: Kuhlmann 2009; zu Frankreich: Capul 2010). Sind die Deutungs- und Argumentationsmuster im Bereich des Vormundschaftswesens gut aufgearbeitet, ist erst in Ansätzen bekannt, welche Vorstellungen von Kindheit und Aufwachsen, von Erziehung und Autorität die Diskussion über die Heimpädagogik und die fürsorgerischen Praktiken in dieser Zeit bestimmten. Zu untersuchen bleiben insbesondere die Zusammenhänge zwischen der nach 1945 und erneut nach 1970 stark zunehmenden öffentlichen Heimkritik und den einrichtungs- und fachinternen Methoden- und Richtungsdiskussionen. Dabei ist auch für diese Periode von einer grossen Vielfalt der (heil-) pädagogischen Orientierungen auszugehen, wobei nebst konfessionellen Faktoren auch einrichtungsspezifische Traditionen eine wichtige Rolle gespielt haben dürften.

Vergleichsweise gut untersucht worden ist die starke Geschlechtsspezifität der Heimerziehung, wobei die Mädchenerziehung im Vordergrund stand. Die (geschlechtergetrennte) Heimerziehung wird von der Geschlechterforschung als Mittel verstanden, das gesellschaftliche «System der Zweigeschlechtlichkeit» zu implementieren und die Geschlechtsidentität der Zöglinge zu stabilisieren. Anhand verschiedener Fallbeispiele wurde aufgezeigt, wie das dominante Geschlechtermodell die Heime bis weit in die Nachkriegszeit hinein organisatorisch und personell prägte und sich – von den Akteurinnen und Akteuren weitgehend unreflektiert – unmittelbar auf die Alltagsgestaltung, die pädagogische Konzeption und den Umgang mit Sexualität in den Heimen auswirkte (Willen 2004; Hochuli Freund 1999).

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen zu den Luzerner Kinderheimen ist vor allem die katholische Heimerziehung in den 1940er- und 1950er-Jahren in den Blick gerückt. Dabei ist auf das Nebeneinander einer Pädagogik der christlichen Nächstenliebe und einer durch die Erbsündentheorie inspirierten «Schwarzen Pädagogik» hingewiesen worden, die sich in der Praxis nur schwerlich hätten zur Deckung bringen lassen. Solche double binds hätten zwangsläufig zu widersprüchlichen Orientierungen in der Praxis geführt und den bereits erwähnten «Erlaubnis- und Rechtfertigungsraum» für körperliche und seelische Misshandlungen erst geschaffen (Expertenkommission Ingenbohl 2013: 71; Akermann et al. 2012: 23).

5.4.4 Heimkritik und institutionelle Reformen

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Heimerziehung als solche, aber auch die Zustände in einzelnen Einrichtungen zu keiner Zeit unbestritten waren. Die Forschung hat zudem gezeigt, dass es bereits im 19. Jahrhundert zu ersten «Anstaltskandalen» kam, wobei die Medien immer schon eine zentrale Rolle spielten. Die Geschichte der Heim- und Fremdplatzierung ist deshalb nicht von ihrer öffentlichen Kritik zu trennen.

Zu Carl Albert Looslis Anstaltskritik sowie den «Anstaltsskandalen» in den 1940er-Jahren und ihrem medialen und politischen Umfeld liegen inzwischen mehrere, jedoch nur zum Teil publizierte Untersuchungen vor (Akermann et al. 2012: 28; Spuhler 2012; Bühler 2009; Loosli 2006; Hürlimann 2000: 114). Der Skandal, der 1944/45 zur Schliessung der Erziehungsanstalt Sonneberg (LU) führte, war 2010 Gegenstand einer Ausstellung des Museums im Bellpark in Kriens.¹⁵ Bereits ikonischen Charakter haben die Fotoreportagen von Paul Surava (Text) und Paul Senn (Bild), die den Anstoss für die Untersuchung der Missstände gaben (Hirsch 1991). Nur rudimentär aufgearbeitet sind dagegen die folgenreiche Anstaltskritik der Nachkriegszeit und die Reformprozesse, die zu einer langfristigen Transformation des Heimsektors führen sollten. Deutlich zeigt sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, den Blick der Forschung über die Schwelle der 1960er-Jahre hinaus auszuweiten.

Oft wird davon ausgegangen, dass eine grundlegende Problematisierung der Heimversorgung erst mit der «Heimkampagne» im Anschluss der 1968er-Bewegung einsetzte. Sie führte – so die verbreitete Annahme – schliesslich Mitte der 1970er-Jahre zur verstärkten Regulierung des Pflegekinderwesens im Rahmen der PAVO. Genannt wird in diesem Zusammenhang immer wieder die 1970 vom Gottlieb-Duttweiler-Institut organisierte Tagung Erziehungsanstalten unter Beschuss, die fachliche Reflexionsprozesse in Gang setzte, aber auch zu gewissen Polarisierungen führte (Schär 2008; Hafner 2011: 152; Akermann et al. 2012: 27). Untersuchungen zu einzelnen Anstalten und zur Professionalisierung der Ausbildungsgänge für Heimerzieher/innen zeigen allerdings, dass die Vorstellung einer klaren Zäsur kritisch zu hinterfragen ist. Die Maison d'éducation de Vennes bei Lausanne, die vor allem straffällige Minderjährige aufnahm, durchlief zum Beispiel eine Reformära, die bereits in den 1940er-Jahre einsetz-

te und erst Ende der 1960er-Jahre zum Abschluss kam. Interessant ist, dass die damals eingeleiteten Reformen die Problematik keineswegs entschärften. Mitte der 1970er-Jahre geriet die Einrichtung in Vennes erneut ins Schussfeld der öffentlichen Kritik, die zunächst eine autoritätskritische Stossrichtung aufwies, später aber von bürgerlicher Seite unter andern Vorzeichen wieder aufgenommen wurde. Der zunehmende politische Druck und Budgetkürzungen führten schliesslich zur Umfunktionierung der Einrichtung (Heller 2012). Offen ist, inwieweit die Erkenntnisse aus solchen Fallstudien generalisiert werden können. Zu untersuchen bleibt insbesondere, wie die verschiedenen Kritik- und Reformwellen strukturell und regional zusammenhingen und welches ihre jeweiligen Triebkräfte und Promotoren waren. Ebenfalls erst ansatzweise bekannt sind die politischen Prozesse und Kontexte, die schliesslich in den 1970er-Jahren zur gesetzlichen Neuordnung des Pflegekinderwesens geführt haben (Zatti 2005: 17).

5.4.5 Exkurs: Heime für Kinder mit Behinderungen

Die aktuelle Debatte über die Fremd- und Heimplatzierungen bezieht sich in erster Linie auf Kinder, die im zeitgenössischen Sprachgebrauch als «verwahrlost» oder «schwererziehbar» taxiert und/oder von der Fürsorge unterstützt wurden. Weniger Beachtung haben in der öffentlichen Debatte, aber auch in der Forschung dagegen die Situation und die Entwicklung der Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gefunden. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Menschen mit Behinderungen, ihre Organisationen sowie die Behindererten-Fachhilfe (Heilpädagogik, Fachverbände etc.) in der schweizerischen Historiographie bis heute ein Randdasein führen (Mo-Costabella 2013; Kaba 2007; Germann et al. 2006; Wolfisberg 2002).

¹⁵ Hinweise zur Ausstellung siehe unter folgender Website: www.bellpark.ch. Es existiert kein Ausstellungskatalog.

Bekannt sind auch in diesem Fall die allgemeinen Entwicklungslinien: parallel zu den ersten Rettungsanstalten entstanden meist auf privater Basis Anstalten für taubstumme, respektive gehörlose und hörbehinderte sowie blinde Kinder (und Erwachsene). Mit den Anstaltsgründungen einher ging die Entwicklung spezifischer pädagogischer Ansätze, zum Beispiel der Unterricht der Gebärdensprache oder die lautsprachliche Erziehung von Gehörlosen (Gebhard 2007). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgten Anstalten für geistig behinderte Kinder. Viele Anstalten für körperlich behinderte Kinder entstanden dagegen erst im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts (Wolfisberg 2002). Ebenfalls in die 1920er- und 1930er-Jahre fiel ein wichtiger Verfachlichungs- und Professionalisierungsschub der Heilpädagogik. Es kam zu Verbands-, Instituts- und Lehrstuhlgründungen sowie zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit Nachbarsdisziplinen wie der Psychiatrie, wobei auch in diesem Fall konfessionell getrennte Entwicklungspfade eingeschlagen wurden (Wolfisberg 2002).

Es liegen nur wenige Untersuchungen zur Erziehungspraxis in Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen vor. Nebst einrichtungsspezifischen Aspekten (Gründungsprozess, Trägerschaft, Zielsetzung etc.) genauer untersucht worden ist insbesondere das Konzept der nachgehenden Fürsorge, das auf die wirtschaftliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen abzielte (Sax 2006), sowie die Bedeutung der IV für die finanzielle Konsolidierung und den Ausbau der Einrichtungen ab den 1960er-Jahren (Raselli 2010; Furger 2005). Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass im Fall der geistig behinderten Kinder oft erst die Mobilisierung und das Engagement der betroffenen Eltern zur finanziellen Besserstellung und Professionalisierung der oft privat oder genossenschaftliche getragenen Einrichtungen führten (Mo-Costabella 2013).

Im Fall von Kindern mit Behinderungen ist die Zwangsproblematik differenziert zu betrachten. Aufgrund des heutigen Kenntnisstands ist zu vermuten, dass ein Grossteil der behinderten Kinder durch ihre eigenen Eltern in Heimen platziert wurden. Im

Vordergrund dürften dabei Integrationsprobleme der Volksschule, zum Teil auch die Entlastung der betroffenen Familien von Pflegeaufgaben gestanden haben. Solche Platzierungsentscheide waren allerdings stark durch die Möglichkeiten geprägt, die die öffentliche Schule Kindern mit Behinderungen bot. Wie die heutige Debatte um die integrative Schulung zeigt, hängen die Lebens- und Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen stark von den Ressourcen ab, die Staat und Gesellschaft für eine erfolgreiche Integration aufzuwenden bereit sind. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls nach dem Stellenwert von Anpassungszwängen in der heilpädagogischen Praxis zu fragen – eine Problematik, die zum Beispiel für gehörlose Menschen, die lautsprachlich erzogen worden sind, von grosser Bedeutung ist. Noch kaum diskutiert worden ist schliesslich die Frage, inwieweit Heimkinder mit Behinderungen in der Vergangenheit von sexuellem Missbrauch betroffen waren. Die entsprechenden Diskussionen beschränken sich meist auf die Gegenwart.

5.5 Die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen als Bestandteil der schweizerischen Fürsorge- und Sozialpolitik

Neuere Forschungsarbeiten situieren die Fremdplatzierungsproblematik übereinstimmend im Kontext der Entwicklung der kantonalen und kommunalen Fürsorge- und Sozialpolitik. In der Tat stellten diese Bereiche die zentralen Handlungsfelder dar, auf denen die politischen Instanzen auf Armut und andere sozialen Krisenerscheinungen reagierten (► Kapitel 5.1, S. 23). Von wenigen Ausnahmen abgesehen fällt die Gründung von Sozialwerken, die Leistungen unabhängig von der individuellen Bedürftigkeit vorsahen, in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Die AHV wurde 1948 und die IV 1960 eingeführt.

Die Forschungsanstrengungen auf dem Gebiet der Fürsorgepolitik haben sich seit den 1990er-Jahren beträchtlich intensiviert. Wichtige Anstösse dazu gingen von der Aufarbeitung des *Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* und dem Nationalen Forschungsprogramm 51 Integration und Ausschluss (NFP 51, Laufzeit: 2003–2008) aus (Grunder 2009; Conrad/Mandach 2008). Inzwischen liegen vor allem für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts zahlreiche Fallstudien vor. Eine synthetische Darstellung, die die Interdependenzen zwischen den einzelnen Handlungsfeldern, aber auch übergreifende Entwicklungsmuster erkennbar macht und theoretisch einordnet, liegt jedoch noch nicht vor.

Forschungsbezüge und Zusammenhänge zur Fremdplatzierungen bestehen auf verschiedenen Ebenen, die in diesem Kapitel näher erläutert werden: die Rationalisierung der Jugendfürsorge (► Kapitel 5.5.1, S. 41), die wachsende Präsenz medizinischer Experten (► Kapitel 5.5.3, S. 45), die Bedeutung der Aktenführung in Fürsorge und Vormundschaft (► Kapitel 5.5.5, S. 47) und die Tendenzen zur Verfachlichung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit (► Kapitel 5.5.6, S. 48). Dazwischen eingeschoben sind zwei Exkurse zu Problemfeldern, die in der heutigen Diskussion, teilweise aber auch funktional mit der Fremdplatzierung von Minderjährigen verbunden sind: administrative Versorgungen (► Kapitel 5.5.2, S. 44) und die Sterilisationsproblematik (► Kapitel 5.5.4, S. 46).

5.5.1 Fremdplatzierungen und die Rationalisierung der Jugendfürsorge

In den letzten Jahren sind mehrere Fallstudien zu den Professionalisierungsprozessen und verwaltungsorganisatorischen Anpassungen entstanden, die – im Einklang mit den Kinderschutzbestimmungen des ZGB (► Kapitel 5.2, S. 25) – um 1900 eine nachhaltige Modernisierung der Jugendfürsorge und des Vormundschaftswesens einleiteten. Ergebnis dieser Transformationen, die von den grösseren Städten ausgingen und zum Teil erst nach 1945 auch ländliche Gebiete erfassten, war eine zunehmende Präventionsorientierung und Individualisierung der

Fürsorge. Die Palette der Massnahmen, mit denen die Behörden Armut und soziale Marginalisierungen bekämpfen wollten, reichte dabei von der individuellen Unterstützung, über Kontrolle und Überwachung bis zu Entmündigungen, Eheverboten, Familienauflösungen und Anstaltsunterbringungen. Die neuere Forschung ist sich einig, dass die Wirkungen dieser Rationalisierungs- und Professionalisierungsprozesse aus heutiger Sicht hochgradig ambivalent sind. In der Tat ging der Ausbau der staatlichen Eingriffsfürsorge mit einem überaus hohen gesellschaftlichen Konformitäts- Normalitätsdruck einher. Beides zusammen hatte eine Rigidität und Intransigenz des behördlichen Handelns zur Folge, die viele Fürsorge- und Kinderschutzmassnahmen heute als repressiv und unverhältnismässig erscheinen lassen.

Im Fokus der bisherigen Forschung steht die Tätigkeit der Vormundschafts- und Fürsorgebehörden, die als wichtige Vermittlungsinstanzen bei der Implementierung eines präventiv und interventionistisch ausgerichteten Fürsorgeverständnisses anzusehen sind. Auch bei Platzierungsentscheiden und andern Jugendschutzmassnahmen kamen ihnen wichtige Zuweisungs-, Triage- und Aufsichtsfunktionen zu. In der Tat gehörten die Einrichtung von Amtsvormundschaften mit angegliederten Inspektionsdiensten, Jugendämtern und Beobachtungsstationen sowie eine engmaschigere Kooperation zwischen Justiz-, Vormundschafts- und Fürsorgebehörden, Psychiatrie und Schulwesen zu den Schlüsselkonzepten einer rationalisierten Jugendfürsorge (Droux/Ruchat 2012; Hauss/Ziegler 2010; Tabin et al. 2008; Droux/Ruchat 2007; Sutter et al. 2008; Schnegg 2007; Sutter 2007; Wilhelm 2005; Huonker 2003; Eldevik 2000; Ramsauer 2000). Ebenfalls dazu gehörte der Aufbau von speziellen Jugendgerichtsinstanzen, wobei auch in diesem Fall die Kantone auf unterschiedliche Organisationsformen zurückgriffen (Droux 2013; Hauss/Ziegler 2010: 129; Germann 2010).

Exemplarisch ist das Ineinandergreifen der damit verbundenen Verrechtlichungs-, Bürokratisierungs-, Verwissenschaftlichungs- und Disziplinierungsprozessen am Beispiel der Stadtzürcher Jugendfürsorge untersucht worden, die stark durch das Staats- und Interventionsverständnis der sozialdemokratischen Stadtregierung geprägt war. Aufgezeigt wurde dabei, dass behördliches Handeln nicht nur im Sinn der intendierten Rationalisierungsmassnahmen zu verstehen ist, sondern auch durch bürokratische Eigendynamiken und die Persistenz eines moralisierenden Blicks auf die Lebensverhältnisse der städtischen Unterschichten bestimmt wurde. So eignete sich die Amtsvormundschaft in Zürich mit der Zeit Kontroll- und Abklärungskompetenzen an, die über das Betreuen der zugewiesenen Mündel hinausging. Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, die die Zürcher Jugendfürsorgepraxis durchzog, lässt sich demnach als Folge von strukturellen Antinomien und «Ungleichzeitigkeiten» interpretieren. Allerdings gelang es, so ein weiterer Befund, den von Kindswegnahmen betroffenen Eltern, in der Interaktion mit Fürsorgerinnen und Amtsvormündern durchaus ein gewisses Mass an Handlungsautonomie zu bewahren. Die Handlungskompetenz (Agency) der Betroffenen ist deshalb ein wichtiger Faktor (Ramsauer 2000).

Vergleichende Untersuchungen haben die Entwicklungstendenzen der fürsorgerischen Praxis, die in der Zürcher Studie herausgearbeitet worden sind, im Wesentlichen bestätigt. Zugleich zeigen sie, dass die programmatischen Ansätze der Jugendfürsorgebewegung regional unterschiedlich in die Praxis umgesetzt wurden. Die Befunde zum «Zürcher Modell» können also keineswegs fraglos auf andere Kontexte übertragen werden. Wie Untersuchungen zu den Städten St. Gallen und Bern zeigen, ist von einem deutlichen Professionalisierungsgefälle zwischen Gross- und Kleinstädten und zwischen Stadt und Land auszugehen (Hauss et al. 2012; Hauss/Ziegler 2010; zur Zürcher Landschaft: Huonker 2006). Ebenfalls von Region zu Region unterschiedlich ausgeprägt dürfte die Einbindung privat getragener Organisationen gewesen sein. Die Delegation von Vermitt-

lungs- und Aufsichtsfunktionen an lokale Kinder- und Frauenschutzvereinigungen oder an konfessionelle Vereinigungen wie das Seraphische Liebeswerk sind bisher erst in Ansätzen untersucht worden (Schneider 2010; Galle/Meier 2009; Wartburg 2005).

Obwohl inzwischen einige Fallstudien vorliegen, ist erst in Ansätzen bekannt, wie sich die erwähnten Institutionalisierungs- und Professionalisierungsschübe langfristig auf die Entwicklung der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen auswirkten und inwieweit es dabei zu regional unterschiedlichen Ausprägungen kam. Immerhin ist ersichtlich, dass die Zahl der Kinderschutzfälle nach dem Inkrafttreten des ZGB und erneut in der Wirtschaftskrise der 1930er-Jahre deutlich zunahm. Ab 1940 dürften die Zahlen dann leicht zurückgegangen respektive stabil geblieben sein (Hauss et al. 2012: 118; Ramsauer 2000: 210). Für die Nachkriegszeit liegen bisher keine verlässlichen Angaben vor (als Fallstudien: Moser 2006; Finsterwald 2005). Offen ist insbesondere, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmass sich die für Zürich und andere Städte belegte, stark disziplinierende Praxis nach 1945 verändert hat. Wie im Heimbereich stellt sich hier die Frage, inwiefern der Paradigmawechsel, der seit den 1950er-Jahren in der Fürsorgediskussion feststellbar ist (Matter 2010), zu einer Verstärkung partizipativer Momente und zu einer Neubewertung der herkömmlichen Platzierungspraktiken führte. Bisher überhaupt nicht untersucht worden sind auch die Umstände, unter denen Mütter ihre Kinder zur Adoption freigaben, sowie das Verhältnis von Fremdplatzierungen und Adoptionen.

Aufgrund der bisherigen Forschungsarbeiten lassen sich verschiedene Interpretationsansätze feststellen, die zumindest latent in Konflikt zueinander stehen. Vor allem Untersuchungen, die in der Tradition der deutschen und angelsächsischen Sozialgeschichtsschreibung stehen, haben – wie erwähnt – auf die grundlegende Ambivalenz von Rationalisierungsprozessen im Bereich der staatlichen Zwangsfürsorge hingewiesen (Wilhelm 2005; Ramsauer 2000). Der zunehmende Eingriff in die Rechte von Eltern und Kindern, der durch die Verrechtlichung

und Reorganisationen des Vormundschafts- und Fürsorgewesens möglich wurde, steht dabei im Zentrum. Aus der historischen Perspektive wird die einseitige Berücksichtigung kollektiver, faktisch jedoch von den Behörden vermittelten Interessen auf Kosten der Autonomie und der Partizipation der Betroffenen kritisch reflektiert. Bürokratisierungs- und Professionalisierungsprozesse im Bereich der Fürsorge erscheinen dabei als grundsätzlich problematisch, und es wird die Unabdingbarkeit der Abwägung unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse unterstrichen. Demgegenüber betonen Untersuchungen, welche die Perspektive der Betroffenen stärker in den Vordergrund stellen, gerade die Rückständigkeit und mangelnde Professionalität der Jugendfürsorge. Dies betrifft – wie weiter oben erwähnt – insbesondere die Aufsicht über Pflege- und Heimkinder, die in vielen Kantonen erst in der Nachkriegszeit verbessert wurde und mit der PAVO eine gesamtschweizerische Regelung fand, aber auch die mangelhafte finanzielle Ausstattung vieler Heimeinrichtungen und die Übertragung von Betreuungsaufgaben an ungenügend ausgebildetes und bezahltes Personal (► Kapitel 5.3, S. 27 und ► Kapitel 5.4, S. 33). Missstände im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen werden dabei weniger als Folge eines Übermasses an staatlicher Intervention, sondern als Ergebnis der Vernachlässigung staatlicher Aufsichts- und Regulierungspflichten angesehen.

Ein dritter, vor allem in der französischsprachigen Geschichtsschreibung verbreiteter Ansatz, kritisiert die Vorstellung einer Eingriffsfürsorge, die die betroffenen Familien als Opfer einer etatistischen *police des familles* (Jacques Donzelot) erscheinen lässt. Er insistiert auf die Fähigkeit von Familien aus der Unterschicht, die Netzwerke staatlicher Behörden und privater Wohltätigkeitsorganisationen für ihre eigenen Strategien zur Anpassung an das städtische und industrielle Umfeld zu nutzen. Diese «Nachfrage» nach staatlicher Unterstützung, konnte, indem sie eine Allianz mit den Präventionsabsichten der staatlichen Sozialpolitik einging, die behördliche Wahrnehmung betroffener Eltern nachhaltig verbessern. So lässt sich in Genf Ende der 1930er-Jahre eine verän-

derte Zielsetzung der Kinderschutzbehörden ausmachen. Vor dem Hintergrund der landesweit auftrieb erhaltenden Familienideologie galt es nun nicht mehr, «verwahrloste» Kinder aus ihren Familien zu entfernen, sondern eine dauerhafte Fremdplatzierung zu vermeiden und die betroffenen Familien nach Möglichkeit in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen (Droux/Ruchat 2012).

Weitere Forschungsanstrengungen werden zeigen müssen, inwieweit diese gegenläufigen Interpretationen bereichs- oder geografisch unterschiedlich gelagerte Problemlagen widerspiegeln oder ob sie sich allenfalls mittels eines übergeordneten Interpretationsmusters verbinden lassen.

Einigkeit besteht in der Forschung, dass die vergleichsweise frühe Modernisierung der Jugendfürsorge eine Modell- und Schrittmacherfunktion für die weitere Ausdifferenzierung des Vormundschaftswesens und der Erwachsenenfürsorge hatte (Haus et al. 2012: 139). Dabei zeigen sich vergleichbare, wenn auch zeitlich versetzte Entwicklungen. So erweiterte das ZGB die Gründe, die eine Bevormundung Erwachsener erlaubten, und bewirkte, dass es in gewissen Fällen eine ärztliche Begutachtung vorschrieb, eine Psychiatrisierung des Vormundschaftswesens (Bernet 2007). Ebenfalls ermöglichte es den Vormundschaftsbehörden, bevormundete Personen in Einrichtungen einzuweisen. Die hatte zur Folge, dass die Zahl der bevormundeten Erwachsenen nach Inkrafttreten des ZGB vor allem in den grösseren Städten deutlich zunahm. Dieser Trend hielt bis in die 1950er-Jahre an (Haus et al. 2012: 110). Funktional eng mit vormundschaftlichen und fürsorgerischen Interventionen verbunden war zudem die Praxis der administrativen Versorgung, die von den meisten Kantonen im Laufe des 20. Jahrhunderts stark ausgebaut wurde. Sie erlaubte es, sozial auffälligen Personen die Freizeit zu entziehen, auch wenn diese weder bevormundet noch gerichtlich verurteilt waren (► Kapitel 5.5.2, S. 44).

5.5.2 Exkurs: Administrativrechtliche Versorgungen

Die administrative Versorgung war Mitte des 19. Jahrhunderts als Mittel der Armenpolizei geschaffen worden. Ziel war es, den Missbrauch von Unterstützungsgeldern zu verhindern sowie «liederliche» und «arbeitsscheue» Männer und Frauen zur Arbeit zu erziehen und vor dem Abdriften in die Kriminalität zu bewahren. Im Gegensatz zu strafrechtlichen Sanktionen, die einen richterlichen Schuldspruch voraussetzten, wurden administrative Versorgungen meist durch die kantonalen Regierungen ausgesprochen, wobei keine oder nur beschränkte Rechtsmittel zur Verfügung standen. Rechtssystematisch nicht unter den Begriff der administrativen Versorgung fallen Anstaltsversorgungen aufgrund vormundschaftsrechtlicher Bestimmungen (Art. 406 und 421 ZGB). Zum einen handelt es sich dabei um bundesrechtliche Normen, zum andern sind in diesem Fall die Möglichkeit eines Rekurses vorgesehen (Art. 420 ZGB). Die kantonale Rekursinstanz musste jedoch nicht zwingend eine richterliche Behörde sein. In der Praxis lag es jedoch oft im Ermessen der Behörden, ob sie den Weg einer administrativ- oder einer vormundschaftlichen Versorgung einschlagen wollten (Bossart 1965: 26).

Eine Untersuchung zur Versorgungspraxis im Kanton Thurgau im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert zeigt, dass die Kantons- und Gemeindebehörden ihre Disziplinierungsbefugnisse gegenüber armengemässigen Personen überaus flexibel nutzten, wobei – ähnlich wie im Fall der Versorgung von Kindern – die finanzielle Stabilisierung der Haushalts- und Familienverhältnisse oft massgebend war (Lippuner 2005). Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts erfuhr diese Eingriffsfürsorge eine stetige Ausweitung. Gemäss den kantonalen Versorgungsgesetzen, die nun nach und nach erlassen oder revidiert wurden, konnte eine ganze Bandbreite von «lästigen» und «gefährlichen» Personengruppen auf faktisch unbestimmte Zeit in Anstalten versorgt werden, wobei die Anwendungsvoraussetzungen bewusst unbestimmt formuliert blieben. Dazu gehörten – je nach Kanton – auch die Einweisung von Alkoholikern und geisteskranken

Personen. Bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches erfassten einzelne Erlasse auch strafrechtliche Sanktionen, etwa die Verwahrung von Rückfälligen (Rietmann 2013; Collaud 2013; Badran 2012; Hauss et al. 2012: 69; Rossier 2010; Germann 2007; Rietmann 2006; Germann 2004).

Administrative Versorgungen hatten lang eine stark kriminalpolitische Dimension, obwohl sie selbst nicht Teil des Strafrechts waren.¹⁶ Noch in den 1950er-Jahren wurden solche Freiheitsentziehungen damit gerechtfertigt, dass Männer, denen man «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» attestierte, auf die Bahn des Verbrechens zu geraten drohten. Bei Frauen, denen die Behörden einen «lasterhaften Lebenswandel» unterstellten, wurde dagegen die Gefahr angeführt, in die Prostitution abzudriften. Diesbezüglich zeigen sich ähnlich geschlechtsspezifische Begründungsmuster, die auch die Versorgung jüngerer Frauen in Erziehungsanstalten rechtfertigten (Strebel 2010: 28, 31; Rietmann 2004: 40). Bezüglich des Vollzugs kam es auch nach der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs zu Überschneidungen. So wurden straf-, administrativ- und vormundschaftsrechtliche Versorgungen oft in ein und derselben Einrichtung vorgenommen (Strebel 2010; Huonker/Niederhauser 2008: 152; Huonker et al. 2003). In den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gelangt ist in diesem Zusammenhang vor allem die Strafanstalt Hindelbank, in der bis 1980 – mangels alternativer Unterbringungsmöglichkeiten – administrativ und zivilrechtlich versorgte und zum Teil minderjährige Frauen zusammen mit verurteilten Straftäterinnen eingesperrt wurden (EKF 2010; Strebel 2010).

Aufgrund der vorhandenen Daten ist davon auszugehen, dass die Zahl der administrativ versorgten Personen zwischen der Wirtschaftskrise der 1930er-Jahre und den 1950er-Jahren einen Höhepunkt erreichte. Erst danach setzte ein Rückgang ein (Collaud 2013;

¹⁶ Nach dem Strafgesetzbuch von 1937 galten «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» ebenfalls als Voraussetzung für strafrechtliche Massnahmen (Art. 42 und 43 StGB). Deren Anwendung setzte jedoch die Begehung einer Straftat und ein richterliches Urteil voraus.

Badran 2012: 59; Huonker/Niederhauser 2008: 151; Rietmann 2004: 319). Es ist allerdings auch denkbar, dass der Einstellungswandel bezüglich Freizeitverhalten, Geschlechterrollen und Sexualität, der in den 1960er-Jahren spürbar wurde, die behördlichen Präventionsbedürfnisse in Einzelfällen sogar eher noch verstärkten. Dies würde es zumindest erklären, weshalb noch in den 1970er-Jahren aufmüpfige Jugendliche und neue Randgruppen administrativ versorgt wurden (Strebel 2010).

Die administrative Versorgung geriet seit der Zwischenkriegszeit verschiedentlich unter Kritik (Rietmann 2004: 41). Die Kritik an der mangelnden Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens erreichte allerdings erst unter dem Eindruck der antiautoritären Institutionskritik nach 1968 und unter dem Druck zur Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention die kritische Schwelle. 1981 ersetzte das Institut der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397a ZGB), die deutlich restriktiver gefasst und der richterlichen Überprüfung zugänglich war, schliesslich die kantonalen Versorgungsgesetze.

5.5.3 Präsenz und Macht der Experten: Medizin, Psychiatrie und Fürsorge

Verschiedene Studien haben auf die zunehmende Präsenz von Experten, insbesondere von Ärzten und Psychiatern, im Fürsorgebereich und ihre Wirkung auf den Umgang mit Klientinnen und Klienten hingewiesen. In der Tat bildete eine engere Kooperation zwischen Amtsvormündern, Fürsorgerinnen und wissenschaftlich legitimierten Experten eine wichtige Voraussetzung für die Modernisierung des Vormundschaftswesens und der Jugendfürsorge. Solche Verwissenschaftlichungs- und Medikalisierungstendenzen, die durch das Kinderschutz- und Vormundschaftsrecht des ZGB und die Entwicklungen im Jugendstrafrecht verstärkt wurden, gingen ebenfalls von den grossen Städten aus.

Wie verschiedene Studien gezeigt haben, bekamen in diesem Rahmen vor allem psychiatrische, teilweise auch heilpädagogische Experten eine wachsende Bedeutung. Bereits in der Zwischenkriegszeit hatte sich die Psychiatrie auch im Vormundschaftswesen als Begutachtungsinstanz etabliert. Eine wichtige Rolle spielten dabei die psychiatrischen Polikliniken, die ab 1913 in den grösseren Städten entstanden und auch ambulante Begutachtungen und Behandlungen erlaubten. Sie wurden ergänzt durch regelmässige Besuche und psychiatrische Sprechstunden in geschlossenen Einrichtungen. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg entstanden zudem in Verbindung mit bestehenden psychiatrischen Einrichtungen, zum Teil aber auch auf privater Basis, spezielle Kliniken und Beobachtungsstationen für Kinder und Jugendliche. Eine Vorreiterrolle spielte Genf, wo 1913 das privat getragene Institut Jean-Jacques Rousseau eröffnet wurde. 1930 entstand zusätzlich ein staatlicher Beobachtungsdienst (Droux/Ruchat 2012; Hofstetter 2010; Ruchat 2009; Droux/Ruchat 2007: 23; Ruchat 2003a; Avanzino 1993: 135). Der Zürcher Universitätsklinik Burghölzli wurde 1923 das Kinderhaus Stephansburg angegliedert, zudem richtete die Stiftung Pro Juventute in enger Verbindung mit dem Heilpädagogischen Seminar der Universität eine Beobachtungsstation ein (Huonker 2003; Ramsauer 2000: 240). Im Kanton Wallis entstand 1930 ein ambulanter Service médico-pédagogique, der mit Schulen und Kinderheimen zusammenarbeitete (Fussinger 2003; Praz 1985). Im Kanton Waadt führte erst die Einführung des Strafgesetzbuches zur Schaffung eines ähnlichen Dienstes, wobei stationäre Begutachtungen an die Maison d'éducation de Venes ausgelagert wurden, die auch die Funktion einer Beobachtungsstation wahrnahm (Heller 2012: 72; Avanzino 1993: 139). Aufgrund des rasanten Ausbaus des Begutachtungs- und Therapieangebots für Minderjährige ist davon auszugehen, dass psychiatrische und pädiatrische Gutachten auch bei Kinderschutzmassnahmen und Platzierungsentscheiden eine zunehmend wichtigere Rolle spielten (Ramsauer 2000: 220). Beim derzeitigen Stand der Forschung bleibt allerdings offen, in welchem Ausmass dies der Fall war.

Erst ansatzweise erforscht sind die Wirkungen solcher Medikalisierungstendenzen. Die vorliegenden Befunde weisen jedoch eindeutig darauf hin, dass der rechtlich-administrative Scharnierbegriff der «Verwahrlosung» seit den 1920er-Jahren zunehmend mit medizinischen, insbesondere mit psychopathologischen Zuschreibungen überformt wurde. Je nach Fall und medizinischem Zugang wurden Erziehungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten, die Anlass zu einer behördlichen Intervention gaben, als Folge einer «erblichen Belastung», einer «inneren Haltlosigkeit», aber auch als Anzeichen erhöhter Suggestibilität oder einer hormonellen Entwicklungsstörung gedeutet. Entsprechend erhöhte sich der Bedarf nach kinderpsychiatrisch ausgebildeten Experten und den entsprechenden Untersuchungsverfahren (Droux/Kaba 2006). Das Strafgesetzbuch von 1937 (Art. 90) sah schliesslich sogar explizit vor, dass die Behörden nicht nur die Erziehungs- und Lebensverhältnisse, sondern auch den körperlichen und geistigen Zustand von fehlbaren Kinder und Jugendlichen abzuklären hatten. Zu untersuchen bleibt, welche Auswirkungen solche medizinisch-juristischen Erfassungslogiken auf einzelne Fallverläufe und die weiteren Lebensläufe der betroffenen Kinder und Jugendlichen hatten. In diesen Kontext gehören auch die jüngst bekannt gewordenen Vorfälle im Erziehungsheim des Klosters Fischingen, bei denen in den 1970er-Jahren in Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen psychopharmazeutische Wirkstoffe an Heimkindern getestet wurden (Tagesanzeiger, 20. November 2012 und 21. Januar 2013; zum weiteren Kontext: Brandenberger 2012).¹⁷ Auch dabei ist die Ambivalenz solcher Massnahmen im Auge zu behalten. Medizinisch-psychiatrische Massnahmen öffneten zwar den Weg zu spezifischen Hilfsangeboten, damit verbunden konnte aber auch eine lebenslange Stigmatisierung der Betroffenen sein.

¹⁷ Das Kloster Fischingen hat inzwischen eine Untersuchung zur Klärung der erhobenen Vorwürfe in Auftrag gegeben. Beauftragt wurde die Beratungsstelle für Landesgeschichte AG in Zug (Dr. Thomas Meier). Bei Abschluss dieses Berichts war diese Untersuchung noch am Laufen.

5.5.4 Exkurs: Sterilisationen in Fürsorge und Psychiatrie

Bereits zu Beginn der 1990er-Jahre wiesen Forschende darauf hin, dass im Kontext des Vormundschafts- und Fürsorgewesens seit der Zwischenkriegszeit eine grössere Zahl von Sterilisationen vorgenommen worden sei. Angesichts des bekannten Engagements führender Schweizer Psychiater für eine eugenisch motivierte Geburtenkontrolle lag die Vermutung nahe, dass ein Grossteil dieser Eingriffe, die in erster Linie Frauen betrafen, zum Zweck der Verhütung «erblich belasteter» Kinder und gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt wurde. Auch fiskalische Motive und Bestrebungen zu einer staatlichen Kontrolle der Sexualität von Frauen wurden vermutet (zum Beispiel Huonker 2003; Ramsauer 2000; Wecker 1998; Gossenreiter 1992). Als interpretationsbedürftig erwies sich ebenfalls der Umstand, dass in der Schweiz nur der Kanton Waadt eine gesetzliche Regelung der Sterilisation kannte (Gesetz von 1928). In einigen weiteren Kantonen bestanden zumindest behördliche Richtlinien (Kanton Bern 1931) oder ärztliche Standesregeln (Kanton Basel-Stadt 1937), die allerdings am Prinzip der (formalen) Freiwilligkeit des Eingriffs festhielten. Zu einer gesamtschweizerischen Regelung, etwa im Rahmen des Strafgesetzbuches, kam es dagegen nie. Dagegen kannte das ZGB ein Heiratsverbot für geisteskrankte Partner, selbst wenn diese urteilsfähig waren (ZGB Art. 97). Diese Bestimmung und die sich darauf stützende Praxis waren nachweislich, wenn auch nicht ausschliesslich durch die Sorge um die Gesundheit des Nachwuchses motiviert (Imboden/Ritter 2013; Ritter 2009: 237, 301).

Inzwischen gehört die Sterilisationsproblematik zu den am gründlichsten untersuchten Bereichen der Fürsorge- und Sozialpolitik. Die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 entstandenen Untersuchungen haben die anfangs vorherrschende Vorstellung einer expansiven und primär eugenisch und fiskalisch motivierten Sterilisationspraxis mit stark disziplinierender Komponente korrigiert (Wecker et al. 2013; Wecker et al. 2012; Ritter 2009; bereits: Meier 2004). Ebenfalls relativiert worden ist

die Bedeutung des Waadtländer Sterilisationsgesetzes von 1928. Dieses legitimierte, so der Befund einer einschlägigen Untersuchung, lediglich eine eng begrenzte Zahl von Eingriffen, die ohne Zustimmung der Betroffenen, meist geistig behinderte Frauen, durchgeführt wurden. Eugenische Überlegungen spielten dabei nur eine untergeordnete Rolle. Unterstrichen wurden auch die protektiven Funktionen des Gesetzes (Heller et al. 2002).

Neuere Fallstudien zur Fürsorgepraxis in den Städten Bern und St. Gallen weisen ebenfalls darauf hin, dass Begründungs- und Handlungsmuster, die auf die Verhütung erbgeschädigter Kinder abzielten, in der Fürsorgepraxis nur eine untergeordnete Rolle spielten. Sterilisations- und Kastrationsempfehlungen, die in enger Zusammenarbeit zwischen Fürsorgebehörden und Psychiatrie zustande kamen, waren ab den 1920er-Jahren zwar Bestandteil fürsorgerischer Praxis. Rechtlich gesehen, waren sie jedoch keine spezifisch fürsorgerischen oder vormundschaftlichen Massnahmen. Die Zahl der Fallkonstellationen, bei denen Sterilisationen diskutiert oder durchgeführt wurden, blieb allerdings, bezogen auf die Gesamtzahl der Fürsorgefälle, marginal (Hausse et al. 2012: 126, 158; Hausse/Ziegler 2012: 81; Hausse/Ziegler 2010: 196). Betroffen waren, so der Konsens der Forschung, vor allem jüngere, meist ungewollt schwangere Frauen. Die im Rahmen dieser Studien untersuchten Einzelfälle lassen vermuten, dass minderjährige Mädchen und Frauen, die als «sittlich gefährdet» galten, eher in Heime eingewiesen und kaum sterilisiert wurden. Beim Erreichen des Mündigkeitsalters konnten sie allerdings vor die Alternative einer weiteren Bevormundung und Heimunterbringung oder einer Sterilisation gestellt werden.

Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass die Sterilisierung von Frauen stärker als bisher angenommen im Kontext der Problematik von Abtreibung und Geburtenkontrolle zu lokalisieren ist. Dabei spielten informelle Absprachen zwischen den beteiligten Ärzten und Behörden eine wichtige Rolle. Anders als vermutet, bildete der Wunsch der betroffenen Frauen, abtreiben zu dürfen, eine wichtige Triebfeder. Hinzu kamen die

Bemühungen von Ärzten und Behörden, prekäre Familien- und Eheverhältnisse zu stabilisieren. Gezeigt hat sich dabei, dass auch hier eine differenzierte Beurteilung von Zwang nötig ist. Zwar blieb in der Regel die formale Freiwilligkeit gewahrt, dennoch sahen sich die betroffenen Frauen in Zwangslagen versetzt, die durch ökonomische und familiäre Umstände, aber auch dadurch bedingt war, dass Ärzte eine Abtreibung von der Zustimmung zur Sterilisation abhängig machen konnten. Diese Praxis dürfte bis zum Aufkommen neuer Kontrazeptiva in den 1960er-Jahren bestimmend geblieben sein. (Dubach 2013; Motier/Mandach: 43, 47, 55, 59; Heller et al. 2002: 192).

Mit der Sterilisationsproblematik verbunden ist die Frage der Kastration. Gemäss dem heutigen Kenntnisstand wurden in der Schweiz vor allem Männer kastriert. Im Gegensatz zur Sterilisation überwog in diesem Fall der kriminalpolitische Kontext. Kastriert wurden vor allem Sittlichkeitsdelinquenten, zum Teil auch homosexuelle Männer. Auch in diesem Fall sahen sich die Betroffenen systemischen Zwangslagen ausgesetzt, wurde die freiwillige Kastration doch von Behördenseite oft als Alternative zu einer (langjährigen) Anstaltsinternierung ins Spiel gebracht (Wecker et al. 2013: 77; Hausse et al. 2012: 128; Schlatter 2002; Stuker 1998).

5.5.5 Fürsorge und Aktenführung

Ein vergleichsweise neuer Forschungsansatz bildet die Untersuchung der Aktenführung im Zusammenhang mit institutionellen Platzierungen. Behördenakten werden dabei nicht nur als Quellen betrachtet, die – mehr oder weniger unverfälscht – Zeugnis über die Vergangenheit ablegen. Vielmehr interessiert die Aktenführung als solche. Es hat sich gezeigt, dass die oben angesprochenen Rationalisierungs- und Professionalisierungsprozesse in der Regel mit einer Zunahme der personenbezogenen Aufzeichnungspraktiken verbunden waren (Heller 2012; allgemein: Vismann 2001). Exemplarisch zu nennen sind in diesem Zusammenhang Personenregister im Fürsorge- oder Justizbereich, vor allem aber Fallakten wie Vormundschafts- und Zöglingsdossiers oder Krankenakten psychiatrischer Einrichtungen. Allerdings ist

auch diesbezüglich von unterschiedlichen Aufzeichnungspraktiken und, je nach Zeitraum und institutionellem Kontext, deutlichen Professionalisierungsgefallen auszugehen (Brändli et al. 2009; Nellen et al. 2007).

Ausgangspunkt der Überlegungen bildet die Beobachtung, dass behördliche Interventionen oft mit einer «Verdoppelung» der betroffenen Personen in Form einer «Akten-Persönlichkeit» einhergehen. Aktenführung und -aufbewahrung, die das Gedächtnis einer Organisation bilden, erweisen sich dabei als überaus zweischneidige Prozesse: einerseits stellen sie die Nachvollziehbarkeit des behördlichen Handelns sicher, andererseits tragen sie wesentlich zur Verfestigung personenbezogener Beurteilungen über den Zeitverlauf und über institutionelle Grenzen hinweg bei (Kaufmann/Leimgruber 2008). Wenn zwangsläufig situative und subjektive Aktenvermerke von den zuständigen Behörden und Personen nicht regelmässig validiert werden, tendieren sie dazu, eine Realität sui generis anzunehmen, die sich ihrerseits als handlungsleitend erweisen kann. Beispielhaft haben etwa Untersuchungen zur interinstitutionellen Bildung und Zirkulation von Akten im Umfeld des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse gezeigt, dass Schriftakte, die – etwa in Form psychiatrischer Gutachten – lange Zeit unhinterfragt blieben, massgeblich zur Stigmatisierung der Betroffenen beitrugen (Galle/Meier 2009).

Aus solchen Erkenntnissen lässt sich die Notwendigkeit ableiten die institutionelle Perspektive, die sich in behördlichen Aufzeichnungen niederschlägt und zwangsläufig einseitig ist, mit andern Zeugnissen kritisch zu kontrastieren. Teil solcher Dezentrierungsversuche können zum Beispiel persönliche Aufzeichnungen oder aber nachträgliche Interviews von betroffenen Personen (Oral History) sein (Tanner 2008).

5.5.6 Verfachlichung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit

Ein weiteres Untersuchungsfeld, das eng mit der Modernisierung des Vormundschafts- und Fürsorgewesens verbunden ist, ist die Verfachlichung der Sozialen Arbeit. Dabei handelt es sich um ein Feld, auf dem sich genderspezifische Forschungsstrategien als besonders gewinnbringend erwiesen haben. In der Tat spielte die Geschlechterrollenzuweisung bei der Verberuflichung der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle.

Bereits gut erforscht ist die Entstehung der sozialen Frauenschulen, die Frauen aus der Mittel- und Oberschicht vergleichsweise früh einen Zugang zu einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit boten (Matter 2011; Ramsauer 2000: 97). Ab den 1920er-Jahren bildete vor allem das (städtische) Vormundschafts- und Fürsorgewesen ein wichtiges Aufgabengebiet für die Absolventinnen dieser Schulen. Von Bedeutung war insbesondere die Tätigkeit dieser Frauen als Gehilfinnen der (männlichen) Amtsvormünder, die Anzeigen nachgingen, Informationen in der Nachbarschaft sammelten und Hausbesuche vornahmen. Stärker als die städtischen Beamten standen sie dabei in direktem Kontakt mit den betroffenen Klienten und Familien. Die Beurteilung der Haushaltführung spielte bei solchen «Inspektionen» eine zentrale Rolle. Denn in den Augen der Fürsorgerinnen waren die häuslichen Fähigkeiten und das Verhalten von Frauen und Müttern aus der Unterschicht oft entscheidend, wenn es darum ging abzuklären, ob Kinder «gefährdet» waren und eine Fremdplatzierung angebracht war (Ramsauer 2000). Bis in die Nachkriegszeit hinein bildeten die Sozialen Schulen eine wichtige Stütze der Sozialen Arbeit. Zu einer teilweisen Akademisierung des Fachs kam es tatsächlich erst in den 1970er-Jahren mit der Einrichtung von Lehrstühlen für Sozialpädagogik an verschiedenen Universitäten.

Ab 1950 wurden auch in der Schweiz neue Ansätze der Sozialen Arbeit, insbesondere die aus den USA stammende Methode des *Case Management* rezipiert. Eine wichtige Rolle spielten dabei Austauschstipendien, die Schweizer Sozialarbeiterinnen im Rahmen eines UNO-Programms Studienaufenthalte in den USA ermöglichten. Die anschliessende Integration des neuen Wissens in den Methodenkanon des Fachs verlief jedoch eher zaghaft und zeitverzögert (Matter 2011; Avenir social 2011). Wann und in welchem Ausmass Ansätze, die der Autonomie und Selbständigkeit der Klienten grösseres Gewicht einräumten, in der Praxis der Fürsorge und im Vormundschafswesen wirksam wurden, ist erst in Ansätzen erforscht worden (Sutter 2007). Zu untersuchen bleibt ebenfalls, ob und wann die fachinterne Methodendiskussion auch zu einer veränderten Einstellung gegenüber Fremdplatzierungen und zu einer stärkeren Berücksichtigung partizipativer Momente führte.

Nur ansatzweise untersucht worden sind bisher die Ausbildungsgänge im Heimsektor, die im Vergleich zu den Sozialen Schulen stärker praxisorientiert waren. Dieser Aspekt ist nicht nur für die Geschichte der Sozialen Arbeit bedeutsam. Die mangelhafte Qualifikation des Personals gehörte bis in die Nachkriegszeit hinein zu den dringendsten Problemen des Heimsektors. Bereits früh in den Fokus der Forschung geriet die Herausbildung des Armenerzieherberufs, die in engem Zusammenhang mit der Entstehung der Rettungs- und Erziehungsanstalten im 19. Jahrhundert stand (Sutter 1994; Tuggener 1985; Hofer 1984; Tuggener 1981). Ebenfalls liegen Untersuchungen zur Tätigkeit der Schwesternorden vor, die in katholischen Heimen ähnliche Leitungsfunktionen ausübten (Expertenkommission Ingenbohl 2013; Betschart 2002). Noch kaum erforscht sind dagegen die Schulen für Heimerziehung, die ab den 1950er-Jahren in der Deutsch- wie in der Westschweiz entstanden und zu einem nachholenden Verfächlichungsschub in diesem Bereich führten (einzelne Angaben in: Avenir Social 2011). Zu fragen ist insbesondere, inwiefern diese Institutionen zu einer Erneuerung des Fürsorgeverständnisses im Heimbereich beitrugen. Eine neuere Untersuchung zur Maison

d'éducation de Venes im Kanton Waadt weist zum Beispiel darauf hin, dass die Zahl der ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher, die im Heimbereich tätig waren, ab 1950 im Zunehmen begriffen war und es dabei zu einer engen Kooperation zwischen Heimeinrichtungen und neu entstehenden Ausbildungsstätten wie das Centre de formation d'éducateurs spécialisés kam (Heller 2012: 242). Ebenfalls am Beispiel der Westschweiz ist auf die aktive Rolle der Berufsverbände der Erzieherinnen und Erzieher bei der Verbesserung der Arbeits- und Erziehungsbedingungen in den Einrichtungen hingewiesen worden (Droux/Ruchat 2012: 79).

5.6 Zwischenbilanz: Aktueller Forschungsstand und Forschungsdesiderate

Dieses Kapitel fasst den Stand der Forschung, wie er in den vorangehenden Kapiteln präsentiert wurde, zusammen und listet die wichtigsten Forschungsdesiderate auf. Es macht zudem eine grobe Schätzung des finanziellen und zeitlichen Aufwands, in dessen Rahmen sich eine angemessene Aufarbeitung bewegen könnte.

Forschungsstand und Forschungsdesiderate

Der aktuelle Forschungsstand zum Thema Fremdplatzierung ist disparat und fragmentiert. Es liegt zwar eine grössere Zahl von Einzelstudien vor. Verschiedene Aspekte sind relativ gut untersucht. Andere wichtige Felder sind dagegen noch kaum erforscht. Zudem fehlen analytische Überblicke, die es erlauben, die vorliegenden Einzelfallstudien in einen gesamtschweizerischen Rahmen einzubetten und vergleichend einzuschätzen. Der zeitliche Schwerpunkt der bisherigen Forschung liegt auf dem 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, vor allem aber auf der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Dennoch ist der gesellschaftliche und rechtliche Rahmen, in dem im 20. Jahrhundert Kinder und Jugendliche fremdplatziert wurden, in Umrissen bekannt. Auch der Kernbereich der betroffenen Minderjährigen lässt sich recht konzise eingrenzen.

Schwerpunktmässig beschäftigte sich die Forschung bisher mit dem Pflege- und Verdingkinderwesen in ausgewählten Kantonen, mit der Entwicklung und Organisation einzelner Heimeinrichtungen sowie der Modernisierung und Professionalisierung der Jugendfürsorge in verschiedenen Städten. Ebenfalls liegen mehrere Sammlungen von Erlebnisberichten ehemaliger Pflege- und Heimkinder vor, die allerdings erst zum Teil ausgewertet wurden. Vor allem neuere Studien, die von einzelnen Kantonen oder Heimträgerschaften in Auftrag gegeben wurden, enthalten auch vertiefte Überlegungen zu den juristischen und ethischen Verantwortlichkeiten. Bereits in verschiedenen Studien aufgearbeitet worden ist die Sterilisationspraxis, die die Fremdplatzierungsproblematik allerdings nur am Rande betrifft.

Die folgenden Absätze bieten einen Überblick über die zentralen Herausforderungen und Themen, die sich für die künftige Forschung, als Basis einer gesellschaftlichen Aufarbeitung der Fremdplatzierungen, stellen. Wir beschränken uns darauf, die übergeordneten Forschungsdesiderate zu beschreiben. Auf eine nochmalige Auflistung der zu untersuchenden Gegenstände (zum Beispiel einzelne Einrichtungen, Betroffenengruppen) wird bewusst verzichtet. Zur besseren Strukturierung wird zwischen allgemeinen und spezifischen Forschungsdesideraten unterschieden.

Allgemeine Forschungsdesiderate

A Eines der wichtigsten Anliegen ist die *zeitliche Erweiterung der Forschung auf die Zeit nach 1940*. Erst dadurch lassen sich die Erinnerungen der heute noch lebenden Zeitzeuginnen und Zeitzeugen angemessen in den historischen Kontext einbetten und beurteilen. Im Vordergrund sollte die Frage stehen, wie sich die Praxis der Fremdplatzierungen angesichts des beschleunigten gesellschaftlichen Wandels in der Hochkonjunktur der 1950er- und 1960er-Jahre verändert hat. Wie haben sich Veränderungen des gesellschaftlichen Umgangs mit Armut und sozialer Randständigkeit sowie die Liberalisierung der Familien- und Geschlechterverhältnisse auf die Bewertung und die Praxis von Fremdplatzie-

rungen und die damit zusammenhängenden Auffassungen ausgewirkt? Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gleichzeitigkeit respektive Ungleichzeitigkeit von institutionellen Reformprozessen (Anstaltsreformen, Verstärkung der Aufsichtspflichten, neue Methoden der Sozialen Arbeit, Verbesserung der Stellung von unehelichen und adoptierten Kindern) zu legen, wobei auch die verschiedenen Wissensfelder, die für Fremdplatzierungen relevant sind (Psychiatrie, Pädiatrie, Sozialpädagogik), einzubeziehen sind.

B Ein Gesamtbild der Problematik ist nur möglich, wenn das *Untersuchungsfeld breit abgesteckt* wird und die Fragestellungen *ereignisoffen formuliert* sind. Es ist wichtig, die verschiedenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die von Fremdplatzierungen betroffen waren, möglichst umfassend zu untersuchen. Dabei sollte der soziale Hintergrund, aber auch der spezifische Umgang mit einzelnen Gruppen und ihre unterschiedlichen Erfahrungsmuster vergleichend rekonstruiert werden. Dies bedingt der Einbezug von Betroffenengruppen, die bislang nur am Rande beachtet worden sind, beispielsweise strafrechtlich verurteilte Jugendliche, Minderjährige mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund. Ebenfalls einzubeziehen wären in einem weiteren Schritt die Bezüge zwischen der Fremdplatzierung von Minderjährigen und freiheitsentziehenden Sanktionen gegen Erwachsene, insbesondere in Form der administrativen Versorgung.

C Angesichts der föderalistischen Struktur der Schweiz ist die Fremdplatzierungsproblematik in ihrer *regionalen, sozialräumlichen und konfessionellen Diversität* zu untersuchen. Wichtig ist vor allem, dass Fallstudien von vornherein in einer vergleichenden Perspektive konzipiert werden. Besondere Beachtung ist den regional unterschiedlichen Platzierungsformen, Zuweisungs- und Aufsichtsregimes zu schenken. Erst eine solche vergleichende Perspektive wird es erlauben, einzelne Fallbeispiele in ihrem historischen Kontext zu beurteilen und Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzuzeigen.

Spezifische Forschungsdesiderate

D Genauer zu untersuchen sind die *Indikationslogiken* und die *Begründungsfiguren*, die für Fremdplatzierungen im Untersuchungszeitraum ausschlaggebend waren. Dazu gehört die genaue Rekonstruktion des normativen Rahmens und seiner Veränderung, aber auch eine sozial-, rechts-, verwaltungs- und medizinisch-geschichtliche Kontextualisierung massgebender Begriffskonstrukte wie den Begriffen der «Verwahrlosung» und der «Gefährdung». Zu fragen ist, wie sich solche Semantiken und die damit in Verbindung stehenden bürokratischen Verfahren und Praktiken der Aktenführung zu den Lebensverhältnissen der betroffenen Personen standen. Ebenfalls zu fragen ist nach der Geschlechtsspezifität solcher Zuschreibungen. Einzubeziehen ist in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung und Ausdifferenzierung der *Wissensfelder*, die mit der Fremdplatzierungsproblematik verbunden sind. Dazu gehören insbesondere die normativen und fachlichen Konzepte der Heimerziehung, die massgeblichen juristischen, sozial- und sonderpädagogischen sowie psychiatrischen Diskurse, aber auch die Professionalisierung der damit zusammenhängenden Arbeitsfeldern, insbesondere der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit. Von zentraler Bedeutung ist auch in diesem Fall die Transformation der handlungsleitenden Konzepte und institutionellen Formen im zeitlichen Verlauf.

E Mittels vergleichender Fallstudien zu untersuchen sind die rechtlichen und administrativen *Platzierungsverfahren und -formen*. Hierzu gehört auch die Adoptionsproblematik, die historiographisch bisher eine terra incognita bildet. Dabei ist nach den Funktionen, Motivationen und Handlungsspielräumen und Mitwirkungsmöglichkeiten der involvierten Akteure (Betroffene, Eltern, Versorger, Einrichtungen, Pflegefamilien, Vermittlungsinstanzen, Aufsichtsbehörden), aber auch nach der unterschiedlichen Behandlung von Mädchen und Knaben zu fragen. Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist die Rolle öffentlich-privater Strukturen respektive die Übertragung von Aufgaben der Fremderziehung an Privatpersonen und private Körperschaften sowie die dadurch bedingten Probleme bezüglich Aufsicht und Kontrolle.

F In die Untersuchung einzubeziehen sind weiter die *finanzpolitischen und personellen Rahmenbedingungen* von Fremdplatzierungen. Es ist danach zu fragen, welche Ressourcen generell aber auch einzelnen Einrichtungen zur Verfügung standen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Damit verbunden ist die Frage nach den politischen Prioritätensetzungen und finanziellen Interessen, die hinter Allokationsentscheiden stehen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Behandlung der betroffenen Kinder und Jugendlichen auswirkten. Zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang auch die Wirkung des nach 1942 sukzessive neu geordneten und ausgebauten Subventionswesens. Ebenfalls zu fragen ist nach der Gewichtung von ökonomischen Anreizen und Überlegungen auf der Ebene von Einzelfällen, etwa bei Entscheiden über die Auflösung von Familien oder über bestimmte Platzierungsformen.

G Es ist weiter unabdingbar, die *Perspektive der betroffenen Personen* konsequent einzubeziehen. Dies betrifft sowohl die Ebene der Fragestellungen (zum Beispiel Untersuchung der Langzeitfolgen), die Auswahl der Quellen (Interviews, Personendossiers), als auch die Organisation der Forschung (Einbezug partizipativer Formen). In diesem Zusammenhang ist auch nach den *individuellen Bewältigungsstrategien und gesellschaftlichen Auswirkungen von Fremdplatzierungen* zu fragen. Welche stigmatisierenden Effekte lösten Fremdplatzierungen aus? Die Betroffenenperspektive lässt sich am besten durch interdisziplinäre Ansätze angemessen rekonstruieren.

H Von zentraler Bedeutung ist schliesslich die Frage nach der historischen *Verantwortung privater und staatlicher Akteure* respektive nach den rechtlichen und administrativen Strukturen und Rahmenbedingungen, die zu Missständen und Ungerechtigkeiten sowie zum Auseinanderklaffen von Ziel, Norm und Praxis geführt haben. Was die staatlichen Akteure anbelangt, sind die Rollen von Bund (rechtlicher Rahmen, Finanzierung von Einrichtungen), Kantone (Aufsichtsfunktionen) und Gemeinden (Vollzugsfunktionen) zu berücksichtigen. Zu fragen ist insbesondere

auch, wie sich diese Strukturen und Verantwortlichkeiten im Lauf der Zeit veränderten und wie die involvierten Akteure miteinander kooperierten.

Umfang und zeitlicher Rahmen der Aufarbeitung

Die angeführten Forschungslücken können nur durch eine grössere Zahl von Einzelstudien geschlossen werden, die zusammen genommen ein umfassendes, kooperativ durchgeführtes Forschungsprojekt bilden. Ein solches kollektives Forschungsprogramm müsste inhaltlich, methodisch und administrativ koordiniert werden sowie einer fachlichen Leitung unterstehen, die die Einzeluntersuchungen betreut und aus ihnen eine Synthese zieht. Die Leitung eines solchen Projekts sollte auch umfangreiche Vermittlungs- und Kommunikationsaufgaben wahrnehmen können. Die Aufteilung der Arbeiten sollte sowohl

nach regionalen, einrichtungsspezifischen und funktionalen Kriterien erfolgen. Sollen die umfangreichen Forschungsdesiderate angemessen adressiert werden, ist mit mindestens 15 bis 20 Einzel- und Fallstudien zu rechnen. Diese Studien können je nach Organisationsform von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (Vollzeitstellen), Doktorand/innen oder Post-Doktorand/innen bearbeitet werden. Hinzu kommt der erfahrungsgemäss hohe Aufwand für die Leitung, Koordination und Administration eines solch grossen Projekts (ca. 3–5 Vollzeitstellen). Die Laufzeit sollte so angesetzt sein, dass auch substanzielle Forschungsleistungen erbracht werden können. Dies dürfte mit einer drei bis vier jährigen Laufzeit sicher gestellt sein.

6 OPTIONEN ZUR HISTORISCHEN AUFARBEITUNG

Dieses Kapitel beinhaltet Überlegungen zu möglichen Optionen für eine Aufarbeitung der Fremdplatzierungsproblematik. Unabhängig davon, welche Option schliesslich gewählt wird, setzt eine solche Aufarbeitung eine vielschichtige Auseinandersetzung mit der Vergangenheit voraus. Zumindest drei Ebenen der Aufarbeitung sind zu unterscheiden:

- a) die *juristisch-finanzielle Ebene* (Klärung rechtlicher Verantwortlichkeiten, Entschädigungsfragen);
- b) die *historische Ebene* (Rekonstruktion des vergangenen Geschehens inklusive dessen Folgen, Bewertung der Verantwortlichkeiten im zeitgenössischen Kontext);
- c) die *gesellschaftspolitische Ebene* (Anhörung, Anerkennung und Unterstützung der Betroffenen, Begleitung bei der Akteneinsicht, Wiedergutmachung in einem umfassenden Sinn).

Es macht Sinn, diese drei Ebenen – was Organisation und Zuständigkeit anbelangt – klar zu trennen. Denn es geht letztlich um unterschiedlich gelagerte Anliegen, deren Befriedigung unterschiedliches Fachwissen und unterschiedliche organisatorische Strukturen nötig macht. So käme es einer Überforderung der Beteiligten gleich, wenn das Anliegen der historischen Aufarbeitung funktional mit der Betreuung von betroffenen Personen gekoppelt würde. In der Tat setzt eine historische Aufarbeitung zwangsläufig die Konfrontation unterschiedlicher Zeugnisse voraus, was für die involvierten Betroffenen unter Umständen mit zusätzlichen Belastungen verbunden sein kann.

Dennoch ist es wichtig, dass die Zusammenhänge zwischen den Ebenen nicht aus den Augen verloren gehen. So setzt eine juristische Aufarbeitung eine sorgfältige historische Rekonstruktion der Sachverhalte voraus. Historische Erkenntnisse sind zugleich eine wichtige Bedingung, um eine gesellschaftliche

und politische Diskussion über die Anerkennung von Unrecht und eine Wiedergutmachung führen zu können. In diesem Sinne müssen die drei Ebenen von Beginn an koordiniert werden. Dabei können, wie die hier evaluierten Beispiele zeigen, unterschiedliche Formen der Koordination und Kooperation gefunden werden.

Die Skizzierung unterschiedlicher Organisationsmodelle (► Kapitel 6.1, S. 53) geht, dem Auftrag des Berichts entsprechend, bewusst von der Ebene der historischen Aufarbeitung aus. Zugleich wird bei der Diskussion der Fallbeispiele darauf geachtet, wie im konkreten Fall jeweils Verknüpfungen zu juristischen und gesellschaftspolitischen Anliegen hergestellt wurden (► Kapitel 6.2, S. 59).

6.1 Mögliche Organisationsformen

Im Folgenden werden verschiedene Organisationsformen skizziert, die in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von problematischen Vorfällen und Entwicklungen in der Vergangenheit erprobt wurden (zum Gesamtkontext: Schürer 2009). Die Auswahl der Fallbeispiele orientiert sich einerseits an den Erfahrungen von anderen Ländern, die mit einer vergleichbaren Problematik konfrontiert sind (Deutschland: Runder Tisch; Irland: Versöhnungs- und Wahrheitskommission), andererseits an den in der Schweiz bisher erprobten Lösungsansätzen (Nationales Forschungsprogramm, Historikerkommission). Die Fallbeispiele werden jeweils kurz bezüglich ihrer Eigenheiten vorgestellt und anschliessend bezüglich der Verknüpfungen, die sie zwischen den verschiedenen Ebenen herstellen, diskutiert.

Was die Adaptation der verschiedenen Optionen auf die aktuelle Fremdplatzierungsproblematik anbelangt, schliesst sich eine Kombination verschiedener Organisationsformen keineswegs aus. Es ist sogar denkbar, dass nur eine solche Kombination geeignet ist, unterschiedliche Aufarbeitungsanliegen zu befriedigen.

6.1.1 Option Historikerkommission

Vor allem im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschichte des Zweiten Weltkriegs und des Nationalsozialismus haben seit den 1990er-Jahren verschiedene Regierungen staatlich mandatierte Historikerkommissionen eingesetzt. So zum Beispiel jene in Österreich, Liechtenstein oder auch Deutschland im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit des Auswärtigen Amtes. Mandat und Befugnisse dieser Kommissionen waren unterschiedlich. Ein gemeinsames Kennzeichen des Modells ist jedoch die Zusicherung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit von der Verwaltung, was ebenfalls den ungehinderten Zugang zu staatlichen (und teilweise auch privaten) Dokumenten einschliesst. In der Schweiz wurde das Modell der Historikerkommission im Zusammenhang mit der Diskussion um die nachrichtenlosen Vermögen in den 1990er-Jahren angewendet. Im Zusammenhang mit der Fremdplatzierungsproblematik hat auch die Schwesterngemeinschaft Ingenbohl eine solche unabhängige Kommission eingesetzt. Das Modell der Historikerkommission wird hier am Beispiel der 1996 eingesetzten Unabhängigen Expertenkommission UEK («Bergier-Kommission») illustriert.

Die Einsetzung der UEK erfolgte am 13. Dezember 1996 mit dem Bundesbeschluss betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte. Über die Zusammensetzung und das detaillierte Mandat entschied der Bundesrat am 19. Dezember 1996. Gemäss Bundesbeschluss erhielt die UEK unbeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen (Archivprivileg), im Gegenzug unterstanden die Kommissionsmitglieder dem Amtsgeheimnis. Sie war interdisziplinär und international zusammengesetzt. Das Mandat, das schliesslich über den ursprünglichen Rahmen hinausging und zum Beispiel auch die Flüchtlingsproblematik miteinschloss, war auf fünf Jahre befristet. Die UEK publizierte mehrere Zwischenberichte sowie 2001 einen Schlussbericht, der eine Synthese und über zwanzig, von Kommissionsmitarbeitern verfasste Einzelstudien umfasste. Das Budget der Kommission betrug 22 Millionen Franken.

Die Einsetzung der UEK erfolgte unter starkem ausserpolitischem Druck, der die «richtige» Interpretation des Verhaltens der Schweiz in der Kriegs- und Nachkriegszeit zu einer nationalen Schicksalsfrage werden liess. Die Arbeit der UEK stand deshalb von Beginn an unter grosser öffentlicher Beobachtung. Auf der einen Seite richteten sich die Erwartungen auf die rasche Klärung komplexer historischer Sachverhalte, auf der andern Seite geriet die Arbeit der Kommission ins Sperrfeuer der Debatte um die Revision des schweizerischen Geschichtsbilds. Vor allem Angehörige der «Aktivdienstgeneration» kritisierten die Zusammensetzung und die Arbeit der Kommission als einseitig. In der Forschung selbst hat sich die Kommission indes gut profiliert und substantielle Ergebnisse vorgelegt. Auch in Fachkreisen kritisch diskutiert wurde allerdings das Archivprivileg der Kommission, das faktisch zur Benachteiligung anderer Forschenden führte und die Nachprüfbarkeit der Ergebnisse erschwerte (zum Gesamtkontext: Ludi 2013; Maissen 2005).

Der Auftrag der UEK beschränkte sich im Wesentlichen auf die historische Aufarbeitung. Nicht Aufgabe der Expertenkommission war es, Rechtsansprüche von Betroffenen abzuklären und abzugelten. Ein beschränktes Mandat für solche Abklärungen im Bereich der Nachrichtenlosen Vermögen wurde 1996 einer separaten Kommission (Volcker-Kommission; Independent Committee of Eminent Persons ICEP) übertragen. Ebenfalls nicht Gegenstand der Aufgaben der Kommission war es, eine Wiedergutmachung im gesellschaftspolitischen Sinn in die Wege zu leiten. Bereits vor der Einsetzung der Kommission hatte sich der Bundesrat am 7. Mai 1995 für die Rückweisung von Flüchtlingen an der Grenze entschuldigt. Auch der Einbezug von Zeitzeugen gehörte nicht zu den Hauptanliegen der UEK. Das Projekt einer Anlaufstelle für Zeitzeugen musste im Laufe der Arbeiten sogar gestoppt werden. Allerdings darf der symbolische Aspekt, der mit der Einsetzung und Finanzierung der Kommission verbunden war, nicht unterschätzt werden. Allein die Tatsache, dass die politischen Instanzen einen Effort zur Aufarbeitung unternahmen, kann auf Seite der Betroffenen als Akt der Anerkennung und Wiedergutmachung empfunden werden.

Wie das Beispiel der UEK zeigt, ermöglicht das Einsetzen einer Historikerkommission eine wissenschaftlich fundierte, problemfokussierte, international vernetzte und vergleichsweise zeitnahe historische Aufarbeitung. Aus wissenschaftlicher Perspektive als problematisch erweisen können sich ein Zugangsprivileg sowie die unter Umständen höchst unterschiedlichen politischen und emotionalen Erwartungen, die sich an die Kommissionarbeit richten. Für die Glaubwürdigkeit einer solchen Kommission ist es unabdingbar, dass sie von den politischen Behörden unabhängig ist und ihren Auftrag selbständig umsetzen kann. Dies schränkt allerdings zugleich die Indienstnahme der Kommission für rechtliche und gesellschaftspolitische Aufarbeitungsanliegen ein. Eine solche Koordination ist vor allem im Rahmen der Mandatsgestaltung möglich. Im Fall der UEK definierten Parlament und Bundesrat das Mandat der Kommission. Es ist aber auch denkbar, die verschiedenen

Anliegen über die Formulierung des Mandats stärker zu koordinieren, zum Beispiel im Rahmen eines Runden Tisches.

Im Gegensatz zum Aufgabenbereich der UEK, der in erster Linie die aussenpolitische und -wirtschaftspolitische Verstrickung der Schweiz betraf, steht im Fall der Fremdplatzierungsproblematik die Verantwortung der Kantone und Gemeinden im Vordergrund. Aus diesem Grund wäre eine gemischte Trägerschaft, unter Einbezug von Bund und Kantonen, allenfalls auch Gemeinden, sinnvoll. Ob eine solche Kommission über vergleichbare und aus Gründen der Gleichbehandlung problematische Zugangsprivilegien verfügen soll, müsste diskutiert werden. Denkbar sind verschiedene Varianten, zum Beispiel Beschränkung des Zugangs auf staatliche Unterlagen oder lediglich eine Absichtserklärung der beteiligten Gemeinwesen. Im Auge zu behalten wären dabei auch die in den letzten Jahren verschiedentlich erfolgte Verschärfung der Zugangshürden, zum Beispiel bezüglich Klinikakten. Auf jeden Fall wäre den Interessen der Betroffenen ein grösseres Gewicht einzuräumen, insbesondere wäre sicherzustellen, dass Zeitzeugenberichte Eingang in die Untersuchungsmaterialien finden. Auch bei der Zusammensetzung der Kommission wäre auf den Einbezug der Betroffenengruppen zu achten – Stichwort: partizipative Forschung.

6.1.2 Option Nationales Forschungsprogramm

Nationale Forschungsprogramme (NFP) sollen wissenschaftlich fundierte Beiträge zur Lösung dringender Probleme von nationaler Bedeutung leisten. Die Themen werden vom Bundesrat vorgegeben. Jede Person kann Vorschläge für ein NFP einreichen. Mit einer Ausschreibung werden die Forschenden eingeladen, Projektvorschläge zu unterbreiten. Bei der Auswahl werden die Projekte von einer Leitungsgruppe aufeinander abgestimmt. Bei der definitiven Zusammensetzung wird auf Inter- und Transdisziplinarität sowie auf die Umsetzungsrelevanz geachtet. NFP dauern vier bis fünf Jahre und haben ein Budget von 5 bis 20 Millionen Franken.

In jüngster Zeit haben sich zwei NFP mit Fragekomplexen beschäftigt, die die Fremdplatzierungsproblematik betreffen oder zumindest streifen. Zum einen das NFP 51 Integration und Ausschluss (2003–2008), in dem verschiedene historisch ausgerichtete Forschungsprojekte durchgeführt wurden unter anderem zur Geschichte des Fürsorge- und Vormundenschaftswesens sowie der Psychiatrie und Eugenik. Im Fall des *Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* erfolgte die historische Aufarbeitung – nach einer ersten, durch den Bund finanzierten Vorstudie – sogar gezielt im Rahmen dieses NFP. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen des Programms drei verschiedene, vom Fokus her unterschiedlich ausgerichtete Forschungsprojekte bewilligt. Zum andern das NFP 52 Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel (2003–2008), in dessen Rahmen auch eine gegenwartsbezogene Studie zu Pflegefamilien- und Heimplatzierungen durchgeführt wurde (Bühler et al. 2008). Beide NFP unternahmen gezielte Umsetzungsmassnahmen (Publikationen, Veranstaltungen).

Aufgabe eines NFP ist es, ein von der Politik vorgegebenes Thema oder Problem wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Vorbereitungszeit dauert relativ lange, in der Regel drei bis vier Jahre. Die Durchführung erfolgt dann im Rahmen von disziplinär und methodisch unterschiedlich ausgerichteten Projekten, die von den Forschenden selbst vorgeschlagen werden. Zumindest in den Geisteswissenschaften beinhalten die Projekte meist mehrere akademische Qualifikationsarbeiten. Im Vergleich zu einer amtlich mandatierten Kommission ist der Koordinationsgrad also deutlich geringer. Erfahrungsgemäss erfolgen der Abschluss der einzelnen Projekte und die Publikation der Forschungsergebnisse gestaffelt, zum Teil auch erst (lange) nach Programmabschluss.

Sieht man vom symbolischen Effekt der Programm lancierung einmal ab, vermag ein NFP juristische und gesellschaftspolitische Aufarbeitungsanliegen als solche nur bedingt zu befriedigen. Das Förderungsinstrument ist primär forschungsorientiert ausgerichtet, so dass Aufarbeitungsanliegen auf die akademische Ebene verlagert werden. Die Befriedigung anderer Aufarbeitungsanliegen kann durch den Einbezug von Betroffenen in bestimmte Forschungsvorhaben und durch gezielte Umsetzungsarbeiten zwar zum Teil gewährleistet werden. Denkbar ist, die betroffenen Interessensgruppen stärker, als dies bei den genannten NFP der Fall war, bei der Programmanregung und -gestaltung sowie allenfalls in die Auswahl der Forschungsprojekte einzubeziehen (zum Beispiel innerhalb der Leitungsgruppe). Da NFP in der Regel auf kooperativen Strukturen beruhen, erfolgt die Definition der Forschungsinhalte – im Rahmen des Projektwettbewerbs – allerdings zu einem guten Teil durch die Forschung selbst.

6.1.3 Option Runder Tisch

Das Modell des Runden Tisches ist im Zusammenhang mit der Fremdplatzierungsproblematik vor allem aus Deutschland bekannt. Der Bundestag regte 2008 bei der Bundesregierung und den Bundesländern die Einsetzung eines Runden Tisches an. Der *Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren* (RTH) konstituierte sich im Frühjahr 2009 unter Vorsitz von Bundestagspräsidentin a. D. Antje Vollmer selbst, war jedoch rechtlich dem Bundestag untergeordnet. Im Gremium vertraten waren die Exponentinnen und Exponenten der Betroffenenverbände, der Trägerschaften von Heimen, der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, des Bundes und der Länder sowie Exponenten der Wissenschaft. Der RTH richtete eine Info-stelle für die Betroffenen ein und hörte zahlreiche betroffene Personen direkt an. Ende 2010 publizierte der RTH seinen Abschlussbericht, der verschiedene Empfehlungen zuhanden der politischen Instanzen enthielt. Empfohlen wurden insbesondere Massnahmen zur Wiedergutmachung inklusive das Einrichten von Anlaufstellen für betroffene Personen sowie die Ausrichtung von Beiträgen zur Linderung von Folgeschäden, zur weiteren wissenschaftlichen Aufarbei-

tung und punktuellen Anpassungen des Jugendfürsorgerechts. Aufgrund der Arbeiten des RTH haben Bund, Länder und Kirchen 2012 zwei Hilfsfonds mit einem Vermögen von insgesamt 160 Millionen Euro eingerichtet. Diese Fonds bezwecken in erster Linie die Linderung von Folgeschäden. Pauschale Entschädigungen, wie sie aus Irland bekannt sind, sind – entgegen dem erklärten Willen der Betroffenenvereinigungen – nicht vorgesehen.

Der RTH verfügte über ein Budget von 400 000 Euro für eine Laufzeit von gut anderthalb Jahren. Er besass selbst keine Forschungsressourcen, gab jedoch juristische und pädagogische Gutachten in Auftrag. Diese bildeten eine wichtige Grundlage für den Abschlussbericht, der ebenfalls eine historische und juristische Gesamtbewertung enthielt. Auf diesen Widerspruch wurde von Beobachtern bereits bei der Publikation des Abschlussberichts hingewiesen. Die historische Aufarbeitung geschah (und geschieht) in Deutschland de facto grösstenteils ausserhalb der Strukturen des RTH, primär im Rahmen von Untersuchungen, die von den Ländern und den Kirchen in Auftrag gegeben und/oder von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG finanziert wurden (► Kapitel 4, S. 17).

Das Schwergewicht der Tätigkeit des RTH lag auf der Anhörung von ehemaligen Betroffenen und Experten. Der RTH verfügte selbst über keine Untersuchungskompetenzen. Ziel war vielmehr die Erarbeitung eines gemeinsamen Deutungsrahmens und die Schaffung einer Grundlage für die juristisch-finanzielle Aufarbeitung. Bereits nach der Konstitution geriet der RTH allerdings von Seiten der Betroffenenverbände unter Kritik. Stand zunächst die Vertretung der Betroffenen im Zentrum der Auseinandersetzungen, kritisierten ehemalige Heimkinder nach der Publikation des Schlussberichts, dass ihren Forderungen, insbesondere nach einer pauschalen Entschädigung, in den – einstimmig verabschiedeten – Empfehlungen des RTH zu wenig Rechnung getragen worden sei.

Vom Ansatz her stellt ein Runder Tisch die Anerkennung und Partizipation der Betroffenen ins Zentrum. Er stellt eine Plattform für unterschiedliche Perspektiven und Interessen dar. Das Beispiel Deutschlands zeigt allerdings, dass die intendierte Begegnung aller Beteiligten auf der gleichen Augenhöhe nicht einfach zu erreichen ist und Verfahrens- und Kompetenzfragen aufwerfen kann. Transparenz und Fairness müssen, um zum Erfolg zu führen, von allen Beteiligten aktiv gelebt werden. Ebenfalls sinnvoll ist eine klare Begrenzung der Funktion des Gremiums. Eine historische Aufarbeitung kann – allein aus zeitlichen Gründen – im Rahmen eines Runden Tisches nur bedingt geleistet werden, etwa im Rahmen von Expertenstudien. Denkbar wäre, dass ein Runder Tisch in einer Anfangsphase als übergreifendes Koordinationsorgan für verschiedene Aufarbeitungsaktivitäten eingesetzt und auch beim Aufgleisen von Forschungsvorhaben einbezogen würde, die anschliessend in einem andern Rahmen durchgeführt werden. Problematisch bleibt auch in diesem Fall die Deutungshoheit über das historische Geschehen: liegt dieses beim RTH oder den Forschenden, die ihre differenzierten Schlussfolgerungen unter Umständen erst Jahre später präsentieren? Ähnliches gilt für juristisch-finanzielle Aufarbeitungsfragen. Mangels eigener Kompetenzen haben die Beschlüsse eines Runden Tisches primär Empfehlungscharakter für die politischen Instanzen.

6.1.4 Option Wahrheits- und Versöhnungskommission

Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sind vor allem aus Ländern bekannt, um damit den Übergang von einer Diktatur oder Gewaltherrschaft zur Demokratie zu meistern. Dabei stehen Aufklärung, Transparenz und Versöhnung im Vordergrund. Demgegenüber werden Strafverfolgungs- und zivilrechtliche Haftungsansprüche zurückgestellt. Bekanntestes Beispiel für dieses Modell der Vergangenheitsbewältigung dürfte die südafrikanische *Truth and Reconciliation Commission TRC* sein. Ähnliche Kommissionen wurden aber auch in andern Ländern eingesetzt, insbesondere in Lateinamerika (Chile, Guatemala).

Eine gewisse Ähnlichkeit zu solchen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen weist die *Commission to Inquire into Child Abuse CICA* (Ryan Commission) auf, die zwischen 2000 und 2009 im Auftrag der irischen Regierung Missbrauchsfälle in Kinderheimen untersucht hat. Eine ähnliche Kommission wurde auch in Québec im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Schicksals der Duplessis-Waisen eingesetzt (► Kapitel 4, S. 17). Angesichts der verwandten Problematik und ihrer grossen Bekanntheit wird hier näher auf die irische Kommission eingegangen.

Rechtsgrundlage der Kommission bildete der *Commission to Inquire into Child Abuse Act* von 2000 (mit einem Amendment von 2005), der von einem breiten Missbrauchsbegriff ausging. Die Kommission bestand aus sieben Mitgliedern (Juristen, Sozialarbeiter, Ärzte) und verfügte über mehrere Dutzend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die CICA publizierte 2009 einen umfangreichen Schlussbericht, der auf Zeitzeugenberichten, eigenen Abklärungen und verschiedenen Expertengutachten beruhte (CICA 2009, ► Kapitel 4, S. 17). Aufgabe der CICA war es in erster Linie, betroffene Personen anzuhören und mit deren Einwilligung einzelne Missbrauchsvorwürfe abzuklären. Eine historische Aufarbeitung gehörte dagegen nicht zu den Hauptaufgaben der Kommission. Wie der Schlussbericht zeigt, legte die CICA jedoch grossen Wert darauf, ihre Befunde in den historischen Kontext zu stellen.

Die Kommission bestand aus zwei Komitees. Das *Confidential Committee* diente als Ansprechstelle für die Betroffenen und führte Anhörungen im geschlossenen Rahmen durch. Das *Investigation Committee* führte auf Wunsch der Betroffenen weiterführende Abklärungen und Nachforschungen durch. Es verfügte dazu über Zwangsbefugnisse, konnte Zeugen vorladen, Dokumente einsehen und Betroffene mit Vertretern der beschuldigten Einrichtungen konfrontieren. Angehört wurden ebenfalls Vertreter der Regierung, der Glaubensgemeinschaften und der Betroffenenorganisationen. Die Ergebnisse beider Komitees flossen in anonymisierter Form in den Schlussbericht ein (CICA 2009, Teile II und III). Auf

Druck der katholischen Orden, aber auch auf Empfehlung der CICA selbst wurde das Gesetz von 2000 im Jahr 2005 punktuell angepasst. Um die Abklärungen zu erleichtern, sicherte das Parlament insbesondere den Tätern Anonymität zu, sofern sie nicht bereits rechtskräftig wegen Kindsmisbrauchs verurteilt worden waren. Anders als in Südafrika behielten die Opfer jedoch das Recht, rechtlich gegen ihre ehemaligen Peiniger vorzugehen.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die CICA auch Grundsätze für eine Entschädigungspolitik festlegen sollte. Diese Erwartung erwies sich indes – ähnlich wie in Südafrika – rasch als illusorisch. Das irische Parlament übertrug diese Aufgabe deshalb 2002 einem *Residential Institutions Redress Board* (RIRB). Dieses nahm bis 2010 Anträge auf Kompensationsleistungen (*awards*) entgegen und entschied über die Ausrichtung. Insgesamt gingen rund 15 000 Anträge ein. Die Höhe der Zahlungen richtete sich nach dem Grad der Betroffenheit (Schwere der Misshandlung respektive der physischen und psychischen Verletzung, emotionale und soziale Folgen, Arbeitsplatzverlust). Die durchschnittliche Entschädigung betrug 63 000 Euro. Mit der Annahme der Entschädigung verzichteten die Entschädigten auf alle weiteren zivil- und strafrechtlichen Ansprüche. Insgesamt wurden bis Ende 2010 847,7 Millionen Euro ausgerichtet (RIRB, Annual Report 2010). Die Entschädigungssumme wurde – nach langem politischem Seilziehen – schliesslich zu knapp der Hälfte von den Kirchen selbst aufgebracht.

Wie das Modell des Runden Tisches stellt das Modell der Wahrheits- und Versöhnungskommission die Anerkennung des geschehenen Leids und Unrechts ins Zentrum. Zentrales Merkmal bildet die Anhörung der Betroffenen, die selbst über weiterführende Untersuchungshandlungen entscheiden. Eine historisch-wissenschaftliche Aufarbeitung gehörte nicht zum Hauptauftrag der CICA. Ihre umfassende Berichtspflicht, die sich nicht nur auf die Ergebnisse der Zeitzeugenbefragung, sondern auch auf strukturelle Aspekte erstreckte, machte aber den Einbezug von historischem Hintergrundwissen unabdingbar. Die Kommission gab zu diesem Zweck verschiedene Expertenberichte in Auftrag, die von unabhängigen Historikern, Juristen und Erziehungswissenschaftlern verfasst wurden. Als problematisch erwies sich die Verknüpfung von Aspekten der Wiedergutmachung mit juristisch-finanziellen Aufarbeitungsanliegen. Bereits früh erfolgte deshalb die Trennung dieser Anliegen.

6.2 Koordination der juristischen, historischen und gesellschaftspolitischen Aktivitäten zur Aufarbeitung

Für die Aufarbeitung der Fremdplatzierungsproblematik in der Schweiz stellt sich vermutlich die Frage, wie die Befriedigung von Anliegen auf der juristisch-finanziellen, historischen und gesellschaftspolitischen Ebene organisatorisch sinnvoll koordiniert werden kann. Aufgrund der vorangehenden Diskussion der unterschiedlichen Organisationsformen sind dabei unter anderem folgende Optionen denkbar:

A Kombination Diskussionsplattform (Runder Tisch)/Historikerkommission: In diesem Fall würde eine breit zusammengesetzte Diskussionsplattform (Betroffene, Verantwortliche, Behördenvertreter), deren Schwerpunkt auf gesellschaftspolitischen Anliegen (Anhörung und Anerkennung der Opfer, Unterstützung beim Aktenzugang, Empfehlungen betreffend Entschädigung) liegt, mit einer fachlich fundierten Aufarbeitung im Rahmen einer Historikerkommission kombiniert. Um den Einbezug der Betroffenen in die Forschung sicherzustellen, kann die Diskussionsplattform aktiv in die Formulierung

des Forschungsmandats einbezogen werden. Der Vorteil dieser Option ist, dass die unterschiedlichen Anliegen zwar koordiniert, die Forschungsarbeiten jedoch vom politischen Handlungsdruck entlastet werden. Problematisch kann die Option insofern sein, als die Deutungshoheit über das historische Geschehen auf zwei Gremien verteilt wird, deren Mandatsdauer unter Umständen unterschiedlich lang ist.

B Kombination Diskussionsplattform (Runder Tisch)/Nationales Forschungsprogramm: Diese Option entspricht in den Grundzügen der Option A. Die Koordination zwischen gesellschaftspolitischen und historischen Anliegen hätte in diesem Fall auf der Ebene des Forschungsplans für ein Nationales Forschungsprogramm zu erfolgen. In diesem Fall ist die Koppelung der Forschungsarbeiten an die Ausgangsproblematik sowie die forschungsinterne Koordination prioritär, und damit die Chance auf eine zeitnahe historische Aufarbeitung deutlich geringer.

C Diskussionsplattform (Runder Tisch) mit Beizug externer Experten: In diesem Fall liegt die Steuerung der historischen Aufarbeitung bei der Diskussionsplattform selbst. Denkbar ist auch diese Steuerungsfunktion einer der Verwaltung (administrativ) angegliederten Fach- und Koordinationsstelle zu übertragen. Der Nachteil dieser Option ist, dass, angesichts der beschränkten Mandatsdauer der Plattform, nur eine punktuelle Aufarbeitung möglich ist und die bestehenden Forschungsanstrengungen nur informell koordiniert werden können.

D Wahrheits- und Versöhnungskommission mit Beizug externer Experten: In diesem Fall steht der politische Wille zu einer umfassenden und langfristigen Aufarbeitung mit zumindest punktuellen Einschnitten in die Rechtsordnung im Vordergrund. Die Problematik der historischen Aufarbeitung präsentiert sich ähnlich wie in Option C.

Stellt man, wie es dieser Bericht tut (► Kapitel 5.6, S. 49), die Notwendigkeit einer umfassenden, zeitnahen und fachlich fundierten historischen Aufarbeitung in den Vordergrund, ergibt sich eine klare Präferenz für Option A (allenfalls für Option B).

6.3 Zwischenfazit: Optionen der Aufarbeitung

Die wichtigsten Erkenntnisse zu den Organisationsformen einer historischen Aufarbeitung werden im Folgenden in einer Tabelle zusammengestellt (► Tabelle 2, nächste Seite). Zunächst werden die verschiedenen Organisationsformen kurz charakte-

risiert (Zeilen 1–3). Anschliessend (Zeilen 4–6) werden die Wirkungen zusammengefasst, die die verschiedenen Optionen auf den drei Aufarbeitungsebenen erzielen. Die Tabelle zeigt, dass die diskutierten Optionen die verschiedenen Aufarbeitungsanliegen in unterschiedlicher Weise abdecken – einen Königsweg, der alle Erwartungen erfüllt, gibt es kaum. Die Tabelle verdeutlicht weiter, dass jeder Entscheid für die eine oder andere Option (oder für mehrere Optionen) eine Koordination unterschiedlicher Anliegen nötig macht (Zeile 7).

Tabelle 2: Übersicht über die Optionen zur historischen Aufarbeitung und ihr Verhältnis zu unterschiedlichen Anliegen der Aufarbeitung

| | Option Historikerkommission | Option Nationales Forschungs- programm | Option Runder Tisch | Option Wahrheits- und Versöh- nungskommission |
|--|--|--|--|---|
| 1 Auftraggeber | Parlament oder Bundesrat (Mandat) | Bundesrat, Nationalfonds (Forschungsplan) | Parlament oder Bundesrat, ev. Kantone und Gemeinde (Mandat) | Parlament (Mandat) |
| 2 Rechtliche Kompetenzen | Ev. Archivprivileg | Keine | Keine, Beschlüsse mit Empfehlungscharakter | Formelle Untersuchungsbefugnisse, Beschlüsse mit Empfehlungscharakter |
| 3 Vorbereitungszeit, Mandatsdauer | Kurzfristig realisierbar, Arbeitsbeginn abhängig von der Verfügbarkeit des benötigten Personals. Mandatsdauer: 3–4 Jahre | 2–3 Jahre Vorbereitungszeit. Mandatsdauer: 3–4 Jahre | Kurzfristig realisierbar. Mandatsdauer: 1 bis 1,5 Jahre je nach Sitzungskadenz | Kurzfristig realisierbar, Arbeitsbeginn abhängig von der Verfügbarkeit des benötigten Personals. Mandatsdauer: 5–6 Jahre |
| 4 Wirkungen auf der juristisch-finanziellen Ebene | Keine Wirkungen | Keine Wirkungen | Beschlüsse mit Empfehlungscharakter, separater Entscheid betreffend Entschädigung | Beschlüsse mit Empfehlungscharakter, Frage der (partiellen) Amnestie, separater Entscheid betreffend Entschädigung |
| 5 Wirkungen auf der historisch-wissenschaftlichen Ebene | Fachlich fundierte, interdisziplinär und international vernetzte, konzis konzipierte und zeitnah realisierbare Forschung | Fachlich fundierte, interdisziplinäre, eher locker koordinierte Forschung | Punktuelle und zeitnah realisierbare Aufträge an externe Experten, Anhörung wissenschaftlicher Experten | Punktuelle Aufträge an externe Experten, Anhörung wissenschaftlicher Experten |
| 6 Wirkungen auf der gesellschaftspolitischen Ebene | Symbolcharakter, Chance der partizipativen Forschung | Symbolcharakter, Chance der partizipativen Forschung, Umsetzungsmassnahmen | Plattform für Wiedergutmachung und Versöhnung, Anerkennung der Betroffenen, Grundlage für Entschädigungsregelung | Anhörung der Betroffenen, Schlussbericht als Zeichen der Anerkennung und Wiedergutmachung, Grundlage für Entschädigungsregelung |
| 7 Abstimmungs- und Koordinationsbedarf | Einbezug gesellschaftspolitischer Anliegen auf der Ebene Mandatsgestaltung und im Rahmen partizipativer Forschung | Einbezug gesellschaftspolitischer Anliegen auf der Ebene Programmgestaltung und im Rahmen partizipativer Forschung | Einbezug der historisch-wissenschaftlichen Ebene mittels Experten, eventuell im Rahmen eigener Arbeitsgruppen oder einer Fach- und Koordinationsstelle | Einbezug der historisch-wissenschaftlichen Ebene mittels Experten, eventuell im Rahmen einer eigenen Forschungsstelle |

7 BIBLIOGRAFIE

Die Bibliografie umfasst die in diesem Bericht zitierte Forschungsliteratur. Eine Fussnote in (► Kapitel 5.3.3, S. 30) verweist zusätzlich auf eine Auswahl der einschlägigen Erinnerungsliteratur.

Akermann, Martina et al. (2012): Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970. Luzern.

Alzinger, Barbara; Frei, Remi (1987): Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz. Brugg.

Andres, Sandra-Claudia (2004): L'institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée: Rechtliche und soziale Aspekte des Verdingwesens im Kanton Waadt (1888–1939). Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich.

Arnold, Claudia et al. (2008): Pflegefamilien und Heimplatzierungen: Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern, Zürich/Chur.

Avenir Social (Hg.) (2011): «Wir haben die soziale Arbeit geprägt»: Zeitzeuginnen und Zeitzeugen erzählen von ihrem Wirken seit 1950. Bern.

Avanzino, Pierre (1993): Histoires de l'éducation spécialisée (1827–1970). Lausanne.

Badran, Mounir (2012): «Wiederholt versorgt gewesen»: Zur «administrativen Anstaltsversorgung» im Kanton Nidwalden von 1942 bis 1981. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 47, 49–76.

Benad, Matthias et al. (2009): Endstation Freistatt Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre. Bethel.

Bernet, Brigitta (2007): «Der bürgerliche Tod»: Entmündigungsangst, Psychiatriekritik und die Krise des liberalen Subjektentwurfs um 1900. In: Meier, Marietta et al.: Zwang zur Ordnung: Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970, 117–153.

Betschart, Marlis (2002): Sozialarbeit um Gottes Lohn? Die Ingenboher Schwestern an Anstalten im Kanton Luzern. In: Helvetia Franciscana 31, 121–183.

Bitter, Sabine (1989): Die Richter-Linder'sche Anstalt in Basel von 1853–1906: Die Entwicklung der ersten industriellen Armenerziehungsanstalt der Schweiz und die sozialpolitischen Massnahmen des Staates am Ende des 19. Jahrhunderts. Lizentiatsarbeit Universität Basel. Basel.

Bossart, Peter (1965): Persönliche Freiheit und administrative Versorgung. Winterthur.

Bosshart, Sibylle (2006): Die Liebe zu diesen wehrlosen Kleinen drängte uns sehr! Das Kost- und Pflegekinderwesen in Appenzell Ausserrhoden zwischen Wohltätigkeit und Sozialdisziplinierung 1907–1943. Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich.

Bouchat-Dupont, Marie-Sylvie; Pierre, Eric (Hg.) (2001): Enfance et justice au XIXe siècle: Essais d'histoire comparée de la protection de l'enfance 1820–1914. Paris.

Buchard-Molteni, Louise (1995): Le tour de Suisse en cage: l'enfance volée de Louise. Morges.

Brandenberger, Katharina (2012): Psychiatrie und Psychopharmaka: Therapien und klinische Forschung mit Psychopharmaka in zwei psychiatrischen Kliniken der Schweiz, 1950–1980. Dissertation Universität Zürich. Zürich.

Brändli, Sybille et al. (2009): Zum Fall machen, zum Fall werden: Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts. Frankfurt am Main.

Bühler, Linus (1998): Die Bündner Schwabengängerei und die Tesiner Kaminfeckerkinder. In: Hugger, Paul (Hg.): Kind sein in der Schweiz. Zürich, 101–106.

Bühler, Lucia (2009): Der Skandal um die Erziehungsanstalt Sonnenberg 1944: Das Medienereignis von den Wertekonflikten im Anstaltswesen bis zur Anstaltskrise. Bachelorarbeit. Luzern.

Capul, Maurice (2010): L'invention de l'enfance inadaptée: L'exemple de Toulouse Saint-Simon (1950–1975). Toulouse.

Carr, Alan (2009): The psychological adjustment of adult survivors of institutional abuse in Ireland Report submitted to the Commission to Inquire into Child Abuse. In: Final Report of the Commission to Inquire into Child Abuse, 20th May 2009, Volume V. URL: <http://www.childabusecommission.com/rpt/> (4.12.2012).

Chmelik, Peter (1978): Armenerziehungs- und Rettungsanstalten, Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich.

[CICA 2009] Final Report of the Commission to Inquire into Child Abuse, 20th May 2009. URL: <http://www.childabusecommission.com/rpt/> (4.12.2012).

Collaud, Yves (2013): La commission cantonale d'internement administratif: L'internement des asociaux dans le canton de Vaud entre 1939 et 1971. Mémoire de Master Université de Lausanne. Lausanne.

[Comité multipartite 2003] Programme national de réconciliation avec les orphelins et orphelines de Duplessis: Rapport présenté à Madame la Ministre des Relations avec les citoyens et l'Immigration par le Comité multipartite, le 20 juin 2003. Montréal 2003. URL: http://www.mess.gouv.qc.ca/publications/pdf/ACCES_9_Rapport_Comite_Multipartite_Juin2003.pdf (25.2.2013).

Conrad, Christoph; Mandach, Laura von (Hg.) (2008): Integration und Ausschluss in der Sozialhilfe und der Sozialpolitik. Zürich.

Cottier, Michelle (2006): Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in jugendstraf- und zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren: Eine rechtsoziologische Perspektive aus der Geschlechterperspektive. Bern.

Courvoisier, Marie-France; Baudois, Jasmine (1991): L'intervention de l'Etat dans les familles et la protection de l'enfance: L'exemple des justices de paix de Lausanne. Mémoire de diplôme à l'Ecole sociale et pédagogique. Lausanne.

- Crespo, Maria (2000):* Die Entwicklung des Waisenhauses von Zürich vom 17. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dissertation Universität Zürich. Zürich.
- Criblez, Lucien (1997):* Die Pädagogisierung der Strafe: Zur Geschichte von Jugendstrafrecht und Jugendmassnahmenvollzug in der Schweiz. In: Badertscher, Hans; Grunder, Hans-Ulrich (Hg.), Geschichte der Erziehung und der Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. Bern, 319–356
- Damberg, Wilhelm et al. (Hg.) (2010):* Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945. Münster.
- Dazzi, Guadench et al. (2008):* Puur und Kessler: Sesshafte und Fahrende ein Graubünden. Baden.
- Dekker, Jeroen (2001):* The Will to Change the Child: Reeducation Homes for Children at Risk in Nineteenth Century Western Europe. Frankfurt.
- Delpal, Bernard; Faure, Olivier. (Hg.) (2005):* Religion et enfermements (XVII^{ème}-XX^{ème} siècles). Rennes.
- Droux, Joëlle (2013):* Une contagion programmée. La circulation internationale du modèle des tribunaux pour mineurs dans l'espace transatlantique (1900–1940). In: Kaluszynski, Martine et al. (eds): Les sciences du gouvernement : circulation(s), traduction(s), réception(s). Paris (in press).
- Droux, Joëlle; Ruchat, Martine (2012):* Enfances en difficultés: De l'enfance abandonnée à l'action éducative (Genève, 1892–2012). Genève.
- Droux, Joëlle; Ruchat, Martine (2007):* L'«enfant-problème», ou l'émergence de figures problématiques dans la construction d'un dispositif de protection de l'enfance (Genève, 1890–1929). In: Carnets de bord 14, 14–27.
- Droux, Joëlle; Kaba, Mariama (2006):* Le corps comme élément d'élaboration de nouveaux savoirs sur l'enfance délinquante. In: Revue d'histoire de l'enfance irrégulière 8, 63–80. URL: <http://rhe.revues.org/369> (25.2.2013).
- Dubach, Roswitha (2013):* Verhütungspolitik: Sterilisation im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970). Zürich.
- [EKF 2010] Eidgenössische Kommission für Frauenfragen:* Administrativ versorgte Frauen in den Anstalten Hindelbank und das Engagement der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF für eine Reform des Frauenstrafvollzugs in den 1970er und 1980er Jahren. Bern. URL: <http://www.ekf.admin.ch/themen/00501/00578/index.html?lang=de> (10.3.2013).
- Eldevik, Anette (2000):* «Und wenn ich ein Kind habe, deretwegen bin ich noch kein schlechter Mensch»: Ledige Mütter und das Vormundschaftswesen in der Stadt Zürich zwischen 1890 und 1908. Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich.
- Engel, Thilo (2011):* Elterliche Gewalt unter staatlicher Aufsicht in Frankreich und Deutschland 1870–1924. Frankfurt am Main.
- [Expertenkommission Ingenbohl 2013]:* Ingenbohler Schwestern in Kinderheimen: Erziehungspraxis und institutionelle Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung von Rathausen und Hohenrain. Schlussbericht der unabhängigen Expertenkommission Ingenbohl. S. I.
- Finnegan, Frances (2001):* Do Penance or Perish. A Study of Magdalen Asylums in Ireland. Cork.
- Finsterwald, Marco (2005):* Kindswegnahmen durch das Jugendamt Bern in den 1950er Jahren. Lizentiatsarbeit. Bern.
- Fleiner-Gerster, Thomas et al. (Hg.) (1991):* Familien in der Schweiz. Fribourg.
- Fonds Heimerziehung (2012):* Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Berlin.
- Freisler-Mühlemann, Daniela (2011):* Verdingkinder – ein Leben auf der Suche nach Normalität. Bern.
- Frings, Bernhard; Kaminsky, Uwe (2011):* Gehorsam, Ordnung, Religion: Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975. Münster.
- Furger, S. (2007/08):* Uitikon und seine Anstalt. In: Uitikon. Weihnachtskurier, 7–42 (2007), 7–52 (2008).
- Furger, S. (2005):* Von der Rettungsanstalt zum Schulheim. In: 150 Jahre Schulheim Schloss Kasteln, Oberflachs, 7–46.
- Fussinger, Catherine (2003):* Une psychiatrie «novatrice» et «progressiste» dans un canton périphérique et conservateur: un réel paradoxique. In: Honegger, Claudia et al. (Hg.): Wissen, Gender, Professionalisierung, Zürich, 169–186.
- Gabriel, Thomas; Stohler, Renate (2008):* Transitions to Adulthood of Young Care Leavers in Switzerland. In: Stein, Mike; Munro, Emily R. (Hg.): Young Peoples's Transitions from Care to Adulthood. London, 197–208.
- Gahleitner, Silke Brigitta (2009):* Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? Expertise im Auftrag des Runden Tisches Heimerziehung, URL: http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Expertise_Trauma_000.pdf (4.12.2012).
- Galle, Sara; Meier, Thomas (2009):* Von Menschen und Akten: Die Aktion Kinder der Landstrasse der Stiftung Pro Juventute. Zürich.
- Gebhard, Michael (2007):* Hören lernen – hörbehindert bleiben: Die Geschichte von Gehörlosen- und Schwerhörigenorganisationen in den letzten 200 Jahren. Baden.
- Germann, Urs (2010):* Bessernde Humanität statt strafender Strenge: Organisierte Gemeinnützigkeit und die Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: Schumacher, Beatrice (Hg.): Freiwillig verpflichtet: Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800. Zürich, 213–244.
- Germann, Urs (2010a):* Integration durch Arbeit. Behindertenpolitik und die Entwicklung des schweizerischen Sozialstaats 1900–1960. In: Bösl, Elsbeth et al. (Hg.): Disability History: Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Bielefeld, 151–168.
- Germann, Urs (2007):* Verbrechensbekämpfung als Kulturarbeit. Das Projekt einer interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene in den 1920er-Jahren. In: traverse. Zeitschrift für Geschichte 2/2007, 110–124.
- Germann, Urs (2004):* Psychiatrie und Strafjustiz: Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich.
- Germann, Urs et al. (Hg.) (2006):* Behinderung/ Handicap: Traverse. Zeitschrift für Geschichte 2006/3. Zürich.

- Gossenreiter, Anna (1992):* Psychopathinnen und Schwachsinnige. Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge: Die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörden Zürich 1918–1933. Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich.
- Grunder, Hans-Ulrich (Hg.) (2009):* Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz. Zürich.
- Grunder, Hans-Ulrich (1987):* Das schweizerische Landerziehungsheim zu Beginn des 20. Jahrhunderts: Eine Erziehungs- und Bildungsinstitution zwischen Nachahmung und Eigenständigkeit. Frankfurt am Main.
- Gruener, Erich (Hg.) (1987/88):* Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. Zürich.
- Gugerli, David (1991):* Das bürgerliche Familienbild im sozialen Wandel. In: Fleiner-Gerster, Thomas et al. (Hg.): Familien in der Schweiz. Fribourg, 59–74.
- Hagmann, Désirée (2007):* Kinder der Landstrasse. In gesundes Erdreich verpflanzt... Frankfurt am Main.
- Hämmerli, Marion (2009):* „Man ist einfach vereinsamt“ – Annäherung an die Lebenswelten schweizerischer Verdingkinder im 20. Jahrhundert. Eine Vertiefung an drei Fallbeispielen. Lizentiatsarbeit Universität Fribourg. Fribourg.
- Häsler, Mirjam (2008):* In fremden Händen: Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute. Basel.
- Hafner, Urs (2011):* Heimkinder: Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt. Baden.
- Hauss, Gisela (1995):* Retten, Erziehen, Ausbilden – Zu den Anfängen der Sozialpädagogik als Beruf. Bern.
- Hauss, Gisela et al (2012):* Eingriffe ins Leben: Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950). Zürich.
- Hauss, Gisela; Ziegler Béatrice (2012):* Sterilisation bei Armen und Unmündigen: Eine Untersuchung der Vormundschaftspraxis in den Städten St. Gallen und Bern. In: Wecker, Regina et al. (Hg.): Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert. Wien, 75–91.
- Hauss, Gisela; Ziegler Béatrice (Hg.) (2010):* Helfen, Erziehen, Verwalten: Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen. Zürich.
- Head-König, Anne-Lise (2010):* Les formes de garde des enfants placés en Suisse: politiques ambiguës, résistances et objectifs contradictoires (1850–1950). In: Paedagogica Historica 46, 763–773.
- Hehli, Anne (2003):* Le paupérisme rural en Gruyère 1880–1930: Hospice et assistance au quotidien: le cas de la commune d'Avry-devant-Pont. Mémoire de licence Université de Fribourg. Fribourg.
- Heller, Geneviève (2013):* Les dossiers individuels des enfants placés: Une approche historique complémentaire aux témoignages. In: Furrer Markus et al (Hg.): Fremdplatzierung in der Schweiz/ Enfants placés en Suisse (Itinera) (erscheint Ende 2013).
- Heller, Geneviève (2012):* Ceci n'est pas une prison: La maison d'éducation de Vennes. Lausanne.
- Heller, Geneviève (2004):* Le traitement des orphelins et les placements d'enfants au 20e siècle: Rapport à l'Office fédéral de l'éducation et de la science. Lausanne.
- Heller, Geneviève et al. (2005):* Enfance sacrifiée: Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970. Lausanne.
- Heller, Geneviève et al. (2002):* Rejetées, rebelles, mal adaptées: Débats sur l'eugénisme, pratiques de la stérilisation non-volontaire en Suisse romande au XXe siècle, Chêne-Bourg.
- Henkelmann, Andreas et al (Hg.) (2010):* Verspätete Modernisierung: Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945–1972). Essen.
- Hirsch, Peter (1991):* Er nannte sich Peter Surava. Stäfa.
- [HLS] Historisches Lexikon der Schweiz, Artikel Anstaltswesen.*
- [HLS] Historisches Lexikon der Schweiz, Artikel Familie.*
- [HLS] Historisches Lexikon der Schweiz, Artikel Illegitimität.*
- [HLS] Historisches Lexikon der Schweiz, Artikel Kindheit.*
- [HLS] Historisches Lexikon der Schweiz, Artikel Pflegekinder.*
- [HLS] Historisches Lexikon der Schweiz, Artikel Verdingung.*
- Hochstrasser, Judith (2012):* „Das ist so ein bisschen gegangen wie ein Damoklesschwert über dieser Familie“. Kindswegnahmmedrohungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Ein Oral History Projekt. Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich.
- Hochuli Freund, Ursula (1999):* Heimerziehung von Mädchen im Blickfeld: Untersuchung zur geschlechtshomogenen und geschlechtergemischten Heimerziehung im 19. und 20. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz. Frankfurt.
- Hofer, Paul (1984):* Skizzen zur Geschichte der Erzieherausbildung in der Schweiz seit 1900. In: Verein für Jugendfürsorge Basel (Hg.): Materialien zur Heimerziehung Jugendlicher aus den Jahren 1933–1984. Zürich, 227–253.
- Hofstetter, Rita:* Genève, creuset des sciences de l'éducation, fin du XIXe – première moitié du XXe siècle. Genève 2010.
- Hürlimann, Gisela (2000):* Versorgte Kinder: Kindswegnahmen und Kindsversorgung 1912–1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen. Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich.
- Hugger, Paul (Hg.) (1998):* Kindsein in der Schweiz: Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre. Zürich.
- Huonker, Thomas (2006):* Fürsorgerische Zwangsmassnahmen in Adliswil von 1890 bis 1970. Basel.
- Huonker, Thomas (2003):* Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970. Zürich.
- Huonker, Thomas (1987):* Fahrendes Volk – verfolgt und verfehmt. Jenische Lebensläufe. Zürich.
- Huonker, Thomas; Niederhäuser, Peter (2008):* Kloster Kappel: Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus. Zürich.
- Huonker, Thomas et al. (2003):* Wandlungen einer Institution. Vom Männerheim zum Werk- und Wohnhaus. Zürich.

- Imboden, Gabriela; Ritter Hans Jakob (2013):* «Hat der Eröffnung, dass er civilrechtlich nicht ehefähig ist, relativ ruhig aufgenommen»: Zur Praxis der psychiatrischen Ehefähigkeitsbegutachtung. In: Wecker, Regina et al. (2013): Eugenik und Sexualität: Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz, 1900–1960. Zürich, 23–47.
- Isenring, Myriam (2010):* Der Umgang mit Kost- und Pflegekindern. Die Praxis der Armenbehörde und Jugendschutzkommission in einer kleinen Gemeinde im Kanton St. Gallen. In: Hauss Gisela; Ziegler Béatrice (Hg.) (2010): Helfen, Erziehen, Verwalten: Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen. Zürich, 156–167.
- Jablonka, Yvan (2007):* Enfants en exil: Transferts de pupilles réunionnais en métropole (1963–1982). Paris.
- Jablonka, Ivan (2006):* Ni père ni mère: Histoire des enfants de l'Assistance publique (1874–1939). Paris.
- Jenzer, Sabine (2012):* Die Dirne, der Bürger und der Staat: Private Fürsorge für (potentielle) Prostituierte und die Anfänge des Sozialstaats in der Schweiz, 1870–1940. Dissertation Universität Zürich. Zürich.
- Joris, Elisabeth; Witzig, Heidi (1992):* Brave Frauen, aufmüpfige Weiber: Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940). Zürich.
- Kaba, Mariama (2007):* Des reproches d'inutilité au spectre de l'abus: Etude diachronique des conceptions du handicap du XXe siècle à nos jours. In: Carnet de Bord 13, 68–77.
- Kappeler, Manfred (2011):* Die Heimerziehung der 40er- bis 70er-Jahre im Spiegel der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.
- Kappeler, Manfred (2009):* Zwischen den Zeilen gelesen – Kritik des «Zwischenberichts» des Runden Tisches Heimerziehung. In: URL: http://www.ehemalige-heimkinder-am-runden-tisch.de/files/kappeler_zu_zb_rth.pdf (6.3.2013).
- Kaufmann, Claudia; Lejmgruber, Walter (2008):* Was Akten bewirken können: Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Zürich.
- Kiener, Marc (2005):* Philanthropie et relèvement de l'âme au XIXe siècle: L'Asile pour jeunes filles abandonnées de Vevey. Mémoire de licence Université de Lausanne. Lausanne.
- Kraul, Margret et al. (2012):* Zwischen Verwahrung und Förderung: Heimerziehung in Niedersachsen 1949–1975. Opladen.
- Kuhlmann, Carola (2010):* Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre: Expertise für den Runden Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Bochum. URL: http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Expertise_Erziehungsvorstellungen.pdf (4.12.2012).
- Leimgruber, Walter et al. (1998):* Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse: Historische Studie aufgrund der Akten der Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv. Bern.
- Leuenberger, Marco (1991):* Verdingkinder: Geschichte der armenrechtlichen Kinderfürsorge im Kanton Bern 1847–1945. Lizentiatsarbeit. Fribourg.
- Leuenberger, Marco et al. (2011):* Die Behörde beschliesst – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978. Baden.
- Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.) (2008):* Versorgt und vergessen: Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich.
- Leuenberger, Martin (1989):* Mitgegangen – mitgehangen: «Jugendkriminalität» in Basel 1873–1893. Zürich.
- Lippuner, Sabine (2005):* Bessern und Verwahren: Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeits-scheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert). Frauenfeld.
- Loosli, Carl Albert (2006):* Anstaltsleben. Zürich.
- Ludi, Regula (2013):* Die Historisierung der Erinnerung: Die Bergier-Kommission und ihre Rezeption. In: *traverse*. Zeitschrift für Geschichte 1/2013, 275–292.
- Mäder, Ueli; Rudin, Simone (2010):* Verdingkinder in der Schweiz – soziale und rechtliche Aspekte. In: *FamPra.ch*, 3/2010, 568–584.
- Maissen, Thomas (2005):* Verweigerter Erinnerung: Nachrichtenlose Vermögen und die Schweizer Weltkriegsdebatte 1889–2004. Zürich.
- Malouin, Marie-Paule et al. (1996):* L'univers des enfants en difficulté au Québec entre 1940 et 1960. Montréal.
- Matter, Sonja (2011):* Der Armut auf den Leib rücken: Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960). Zürich.
- Meier, Marietta (2004):* Zwangssterilisationen in der Schweiz. Zum Stand der Forschungsdebatte. In: *traverse*. Zeitschrift für Geschichte 2004/1, 130–146.
- Meier, Marietta et al. (2007):* Zwang zur Ordnung: Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970. Zürich.
- Mesmer, Beatrix et al. (Hg.) (1986):* Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Basel.
- Mo-Costabella, Christine (2013):* «... une idée dont le temps est venu»: La mobilisation des parents d'enfants handicapés mentaux dans les années 1960 en Suisse. Mémoire de licence Université de Fribourg. Fribourg.
- Morgan, David Gwynn (2009):* Social, economic and family background. In: Final Report of the Commission to Inquire into Child Abuse, 20th May 2009, Volume IV. URL: <http://www.childabusecommission.com/rpt/> (4.12.2012).
- Morgan, David Gwynn (2009a):* Gateways to the Institutions. In: Final Report of the Commission to Inquire into Child Abuse, 20th May 2009, Volume V. URL: <http://www.childabusecommission.com/rpt/> (4.12.2012).
- Moro Jäger, Daniela (1989):* Einrichtungen für jugendliche «Delinquenten» und «Taugenichtse»: Die kriminal- und sozialpolitische Diskussion in der deutschen Schweiz im 19. Jahrhundert. Lizentiatsarbeit. Zürich.
- Moser, Katharina (2006):* Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen: Die Praxis der Vormundschafts- und Armenbehörde der Stadt Bern 1920–1940. Lizentiatsarbeit. Bern.
- Mottier, Véronique; Mandach, Laura von (Hg.):* Pflege, Stigmatisierung und Eugenik: Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe. Zürich.
- Nellen, Stefan et al. (2007):* Paranoia City. Der Fall von Ernst B.: Selbstzeugnis und Akten in der Psychiatrie um 1900. Basel.

- Ott, Lukas; Schnyder, Arlette (2008):* Daheim im Heim? Die Geschichte des Waisenhauses Mariahilf in Laufen und seine Entwicklung zum modernen Kinder- und Jugendheim (1908–2008). Liestal.
- O'Sullivan, Eoin (2009):* Residential child welfare in Ireland, 1965–2008: An outline of policy, legislation and practice. In: Final Report of the Commission to Inquire into Child Abuse, 20th May 2009, Volume IV. URL: <http://www.childabusecommission.com/rpt/> (4.12.2012).
- Pfenninger, Carolyn (1999):* Die Tätigkeit der „Kommission zur Versorgung verwahrloster Kinder“ in Basel 1901–1912. Bürgerliche versus proletarische Vorstellungen von „Kindeswohl“. Lizentiatsarbeit Universität Basel. Basel.
- Pfordten, Dietmar von der (2010):* Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre: Gutachten im Auftrag des Runden Tisch Heimerziehung. Göttingen. URL: http://www.runder-tisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Expertise_Rechtsfragen.pdf (4.12.2012).
- Praz, Anne-Françoise (2005):* De l'enfant utile à l'enfant précieux: Filles et garçons dans les cantons de Vaud et Fribourg (1860–1930). Lausanne.
- Praz, Anne-Françoise (1985):* Discours et pratiques face à la maladie mentale en Valais, de la fin du XIXe siècle à 1940: un terrain d'action pour la maison de santé de Malévoz. Mémoire de licence Université de Fribourg. Fribourg.
- Ramsauer, Nadja (2000):* «Verwahrlost»: Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, 1900–1945. Zürich.
- Raselli, Donato (2010):* Der Wandel der heilpädagogischen Praxis und Konzepte im Zuge sozialstaatlicher Entwicklung im 20. Jahrhundert: Das Heim Oberfeld in Marbach (SG) – eine Fallstudie. Lizentiatsarbeit Universität Bern. Bern.
- Rietmann, Tanja (2013):* «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern 1884–1981. Zürich.
- Rietmann, Tanja (2006):* «Die Freiheit so elend zu entziehen»: Zur administrativen Anstaltsversorgung im Kanton Bern in den 1950er-Jahren. In: Opitz, Claudia et al. (Hg.): Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren. Zürich, 297–308.
- Rietmann, Tanja (2004):* Administrativ versorgen: Zur Einweisung von «Liederlichen», «Arbeitsscheuen» und «Trunksüchtigen» in Arbeitsanstalten im Kanton Bern in den 1950er-Jahren. Lizentiatsarbeit Universität Bern. Bern.
- Ritter, Hans Jakob (2009):* Psychiatrie und Eugenik: Zur Ausprägung eugenischer Denk- und Handlungsmuster in der schweizerischen Psychiatrie, 1850–1950. Zürich.
- Romang, Marie-Madeleine, Deleval Paulette (1988):* De l'enfance malheureuse à la protection de la jeunesse (1888–1988). Travail final de certificat en politique sociale. Lausanne.
- Rossier, Julien (2010):* L'internement administratif à Fribourg: une réalité méconnue (1899–1974). Mémoire de master Université de Fribourg. Fribourg.
- [RTH 2010] Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren:* Abschlussbericht. Berlin.
- [RTKM 2011] Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich:* Abschlussbericht. Berlin.
- Ruchat, Martine (2009):* Observer et mesurer: quelle place pour l'infans dans le diagnostic médico-pédagogique? 1912–1958. In: Revue d'histoire de l'enfance irrégulière 11, URL: <http://rhei.revues.org/3056> (18.3.2013).
- Ruchat, Martine (2003):* Modèles, systèmes et méthodes dans l'éducation correctionnelle en Suisse romande, 1820–1914. In: Revue d'histoire de l'enfance irrégulière 5. URL: <http://rhei.revues.org/863> (4.12.2012).
- Ruchat, Martine (2003a):* Inventer les arriérés pour créer l'intelligence: L'arriéré scolaire et la classe spéciale: Histoire d'un concept et d'une innovation psychopédagogique 1874–1914. Bern.
- Ruchat, Martine (1993):* L'oiseau et le cachot: Naissance de l'éducation correctionnelle en Suisse romande 1800–1913. Genève.
- Ryser, Madeleine (2004):* Verarmt, verdingt, gering geschätzt. Langnau.
- Sax, Flavia (2006):* «Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder» und ihre «nachgehende Fürsorge»: Die Geschichte eines heilpädagogischen Praxiskonzeptes am Beispiel der Anstalten Hohenrain, Masans und Regensberg 1883–1961. Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich.
- Schär, Renate (2008):* «Die Winden sind ein Graus, macht Kollektive draus!» Die Kampagne gegen Erziehungsheime. In: Hebeisen, Erika et al., Zürich 68 – kollektive Aufbrüche ins Ungewisse. Baden, 87–97.
- Schlatter, Christoph (2002):* Merkwürdigerweise bekam ich Neigungen zu Burschen: Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970. Zürich.
- Schmutz, Anne (1997):* L'institut de Drognens (FR): Une maison d'éducation pour garçons difficiles (1889–1963). Mémoire de licence Université de Fribourg. Fribourg.
- Schneider, Anna (2010):* Die Kinderschutzstätigkeit der «St. Gallischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in den 1930er-Jahren». In: Hauss Gisela; Ziegler Béatrice (Hg.): Helfen, Erziehen, Verwalten: Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen. Zürich, 169–183.
- Schnegg, Brigitte (2007):* Armutsbekämpfung durch Sozialreform: Gesellschaftlicher Wandel und sozialpolitische Modernisierung Ende des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Bern. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 69, 233–258.
- Schoch, Jürg et al. (1989):* Aufwachsen ohne Eltern: Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich.
- Schreiber, Horst (2010). Im Namen der Ordnung:* Heimerziehung in Tirol. Innsbruck.
- Schürer, Stefan (2009):* Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit: Schweizer Vergangenheitsbewältigung zwischen Wiedergutmachung und Politik mit der Geschichte. Zürich.
- Seglias, Loretta (2007):* Die Schwabengänger aus Graubünden. Chur.

- Skehill, Carolin (2004):* History of the Present of Child Protection and Welfare Social Work in Ireland. Lewiston.
- Smith, James M. (2007):* Magdalen Laudries and the Nation's Architecture of Containment. Manchester.
- Smith, Mark (2011):* Rethinking Residential Child Care. Bristol.
- Spuhler, Gregor (2012):* Anstaltsfeind und Judenfreund: Carl Albert Looslis Einsatz für die Würde des Menschen. Zürich.
- Strebel, Dominique (2010):* Weggesperrt: Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gitter sassen. Zürich.
- Sutter, Eva (1995):* «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde»: Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860). Zürich.
- Sutter, Gaby (2007):* Vom Polizisten zum Fürsorger: Etablierung und Entwicklung der professionellen Fürsorge in der Gemeinde Bern 1915–1961. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 69, 259–287.
- Sutter, Gaby (1994):* Erziehung zur Gewöhnung zur tüchtigen Arbeit: Diskussionen über die Armenerziehung im Schweizerischen Armenerzieherverein (Mitte 19. bis Anfang 20. Jahrhundert). In: Heimverband Schweiz (Hg.): Schritte zum Mitmenschen. 150 Jahre. Vom VSA zum Heimverband. Zürich, 9–51.
- Sutter, Gaby et al. (2008):* Zwischen Integration und Ausschluss: Fürsorge und Sozialarbeit in der Stadt Bern 1900 bis 1960. Bern.
- Stuker, Monika (1998):* Homosexualität in den Gutachten der Psychiatrischen Klinik Münsingen 1895–1975. Dissertation Universität Bern, Bern.
- Tabin, Pierre et al. (2008):* Temps d'assistance: Le gouvernement des pauvres en Suisse romande depuis la fin du XIXe siècle. Lausanne.
- Tanner, Albert (1995):* Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen: Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914. Zürich.
- Tanner, Hannes (1999):* Pflegekinderwesen und Heimerziehung in der Schweiz. In: Colla, Herbert Ernst (Hg.): Handbuch Heimerziehungs- und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied, 95–102.
- Tanner, Hannes (1998):* Die ausserfamiliäre Erziehung. In: Hugger, Paul (Hg.): Kind sein in der Schweiz. Zürich, 185–195.
- Tanner, Hannes (1992):* Effekte des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. In: Kriminologisches Bulletin 18, 53–158.
- Tanner, Jakob (2008):* Akteure, Akten und Archive. In: Kaufmann, Claudia; Lejmgruber, Walter (2008): Was Akten bewirken können: Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Zürich, 150–160.
- Trépanier, Jean (2000):* Le développement historique de la justice des mineurs. In: 100 ans de justice juvénile, bilan et perspectives. Sion, 21–44.
- Tuggener, Heinrich (1987):* Subidiäre Erziehung. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 56/4, 539–547
- Tuggener, Heinrich (1985):* Vom Armenerzieher zum Sozialpädagogen. In: Fachblatt des Schweizerischen Katholischen Anstaltsverband 47, 1–19.
- Tuggener, Heinrich (1981):* Social Pedagogics as Profession – A Historical Survey. In: Fédération Internationale des Communautés Educatives (Hg.): The Socialpedagogue in Europe. Zürich, 8–39.
- Veillard, Maurice (2007):* Crapauds de gamins: Notes d'un juge de l'enfance 1942–1977 (éditées et annotées par Geneviève Heller et Claude Pahud). Lausanne.
- Vismann, Cornelia (2001):* Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main.
- Wartburg, Karin von (2005):* «Caritas Christi urget nos!»: Das Seraphische Liebeswerk und seine Fürsorgetätigkeit in der Zwischenkriegszeit. Lizentiatsarbeit Universität Basel. Basel.
- [Waterhouse Report 2000]:* Lost in care, report of the tribunal of inquiry into the abuse of children in care in the former county council areas of Gwynedd and Clwyd since 1974. URL: http://www.dh.gov.uk/en/Publicationsandstatistics/Publications/PublicationsPolicyAndGuidance/DH_4003097 (4.12.2012).
- Weber, Gianna Virginia (2011):* „Disziplinarisch bietet er zwar keine Schwierigkeiten, aber man traut ihm irgendwie nicht.“ Über die Versorgung von Verdingkindern durch die Stadt Zürich gemäss der Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921 (bis zu deren Abänderung 1960). Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich.
- Wecker, Regina (1998):* Eugenik – individueller Ausschluss und nationaler Konsens. In: Guex, Sébastien et al. (Hg.): Krisen und Stabilisierung: Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit. Zürich, 165–179.
- Wecker, Regina et al. (Hg.) (2012):* Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert. Wien.
- Wecker, Regina et al. (2013):* Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz, 1900–1960. Zürich.
- Wenger, Elisabeth (2007):* I ragazzi del camino: Einer vergessenen Kindheit auf der Spur. Basel.
- Wensierski, Peter (2006):* Schläge im Namen des Herrn: Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München.
- Wilhelm, Elena (2005):* Rationalisierung der Jugendfürsorge: Die Herausbildung neuer Steuerungsreformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Bern.
- Willen, Claudia (2004):* Überlegungen zur geschlechterspezifischen Sozialisation in Mädchenerziehungsanstalten. In: Bosshart-Pfluger, Catherine et al. (Hg.): Geschlecht und Wissen. Zürich, 227–233.
- Winkler, Ulrike; Schmuhl, Hans-Walter (2011):* Heimwelten: Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers e.V. von 1945 bis 1978. Bielefeld.
- Wohlwend, Lotty; Honegger, Arthur (2004):* Gestohlene Seelen: Verdingkinder in der Schweiz. Frauenfeld.
- Wolfisberg, Carlo (2002):* Heilpädagogik und Eugenik: Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800–1950). Zürich.
- Zatti, Kathrin Barbara. (2005):* Das Pflegekinderwesen: Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz. Bern.